

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

verei n i g t m i t

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege
In Verbindung mit Dir. Dr. BOLZAU, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. JUNG, Göttingen,
Landrat Dr. KRACHT, Heide i. H., Dir. Dr. HERTHA KRAUSS, Köln a. Rh., Präsident LINK,
Hannover, Präsident MARTINI, Hamburg, Stadtrat Dr. MUTHESIUS, Berlin - Schöneberg,
Dr. ALICE SALOMON, Berlin, Ministerialrat WITTELSHÖFER, Berlin,
und unter besonderer Mitarbeit von
Senatspräsident Dr. BEHREND, Berlin (Sozialversicherung), Obermagistratsrat
E. KÜRSKE, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. SCHWARZ, München (Kriegs-
beschädigtenfürsorge), Oberreg.-Rat Dr. GOLDMANN, Berlin,

herausgegeben von

S. WRONSKY

Geschäftsführerin
I. Archiv f. Wohlfahrtspflege

FR. RUPPERT

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

6. JAHRGANG

BERLIN, AUGUST 1930

NUMMER 5

INHALT:

Abhandlungen:

- Statistik der kommunalen Anstaltsfürsorge,
Sachbearbeiter: Max Reutti und Sofie Götze 273
Ausgangspunkt und Ziel der Familienfor-
schungen der deutschen Frauenakademie,
Dr. Alice Salomon, Berlin 283
Krebsbekämpfung, Felix Grüneisen 290

Rundschau:

- Allgemeines 296
Verordnung des Reichspräsidenten zur
Behebung wirtschaftlicher und finanzieller
Notstände — Archiv für Wohlfahrtspflege —
Wann ist ein Verein gemeinnützig? — Ver-
band der Rechtsauskunftsstellen — Zentra-
lstelle zur Bekämpfung der Schwindel-
firmen — Die Persönlichkeit des Unter-
nehmers — Die zehn besten Bücher über
amerikanisches Fürsorgewesen

- Fürsorgewesen 305
Sächsische Notverordnung zur Verein-
fachung des Erstattungsverfahrens — Zahl
der Selbstmorde — Arbeitende Mütter

- Kriegsbeschädigten- und Krieger-
hinterbliebenenfürsorge 310
Zahl der Veteranen — Reichsverband Dt.
Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterblie-
bener — Kb- und Kh-Fürsorge in der
Notverordnung — Altersrente für die fran-
zösischen Frontkämpfer

- Gefährdetenfürsorge 312
Wohnungsfrage der Prostituierten

- Wohnungsfürsorge 313
Ergebnisse der Wohnungsbautätigkeit im
Jahre 1929 — Förderung des Wohnungs-
baues durch das Reich

- Gesundheitsfürsorge 315
Richtlinien über die ärztliche Zusammen-
arbeit in der öffentlichen Gesundheits-
fürsorge — Örtliche Erholungsfürsorge für
Mütter — Arbeitsgemeinschaft zur Förde-
rung der Schulzahnpflege — Deutscher
Alkoholgegnertag — Heilkuren für Trunk-
süchtige — Soziale Krankenhausfürsorge
in Straßburg

- Sozialversicherung 317
Fortsetzung der Sozialversicherung für
Gefangene

- Rechtsprechung des Bundesamts für das
Heimatswesen 318

- Tagungskalender 330

- Lehrgänge und Kurse 331

- Zeitschriftenbibliographie 331

- Bücherbesprechungen 342



CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5.— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7.— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0.15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Das Kindererholungsheim Glauser **Weißenburg**

Berner Oberland, Schweiz

Gelegen im nebelfreien Simmenthale, 800 m hoch. Waldnähe mit ausgedehnten Spaziergängen. Guteingerichtetes Heim mit 70 Betten **nimmt erholungsbedürftige** schulmüde und zarte Kinder, Blutarme zum Kuraufenthalt auf. Gesunde, nahrhafte Verpflegung. Geschultes Pflegepersonal vorhanden. Verlangen Sie bitte ausführlichen Prospekt Nr. 4 nebst Berliner Referenzen

Schluß der

ANZEIGEN-ANNAHME

am 8. jeden Monats

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Demnächst erscheint
in vollständig neuer Bearbeitung die
dritte Folge des bekannten Handbuchs:

Die deutschen Jugendverbände

von

Dr. Hertha Siemering

Preis 16 RM

Subskriptionspreis 12 RM

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Soeben ist erschienen:

Der preußische Rechtspfleger in Vormundschaftssachen

Von

Gregor Axmann

Amtsgerichtsrat

Preis 1,60 RM

Die Schrift ist ein kurzer Leitfaden für Rechtspfleger zur Einarbeitung in ihre Tätigkeit in Vormundschaftssachen, auch solchen, die nur vertretungsweise damit zu tun haben. Auch Referendaren, Jugendämtern, Vormündern und allen denen will sie dienen, die mit dem Vormundschaftsgericht zu tun haben. Zur Erleichterung der Praxis sind einige formularmäßige Verfügungs- und Verhandlungsentwürfe im Anhang beigelegt. Um häufiges Nachschlagen zu ersparen, sind ferner das Gesetz über die religiöse Kindererziehung und das Gesetz betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts abgedruckt. Außerdem ist ein Verzeichnis der mündelsicheren Papiere nach dem gegenwärtigen Stande gegeben.

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

verei n i g t m i t

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege
herausgegeben von

S. WRONSKY

Geschäftsführerin
i. Archiv f. Wohlfahrtspflege

FR. RUPPERT

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

6. JAHRGANG

BERLIN, AUGUST 1930

NUMMER 5

Statistik der kommunalen Anstaltsfürsorge

(Nebst einem Vergleich der gemeinnützigen Anstalten anderer Träger in
Deutschland.)

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege.

Sachbearbeiter: Max Reutti und Sofie Götz.

Die immer weitere Ausdehnung der Wohlfahrtspflege, insbesondere auch der kommunalen Wohlfahrtspflege, das Anerkenntnis der Wohlfahrtspflege als eines für die Entwicklung des deutschen Volkes wesentlichen Faktors hat es in immer stärkerem Maße notwendig erscheinen lassen, die Grundlagen dieser Wohlfahrtsarbeit in ihrer Ausdehnung, ihrer finanziellen Auswirkung sowie in ihrem sachlichen Wirkungsgrad zu erfassen.

Eine Erfassung der Grundlagen der Wohlfahrtsarbeit in statistischer Hinsicht ist nur in bezug auf die sogenannte „o f f e n e F ü r s o r g e“ seit einer Reihe von Jahren durchgeführt worden und hat mit dazu beigetragen, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wohlfahrtsarbeit der verschiedenen Träger weiteren Kreisen nahezubringen; sie hat Untersuchungen über die richtige Anwendungsweise der Mittel, über Änderungen der Methoden, kurz über eine zweckmäßige Gestaltung der Wohlfahrtsarbeit überhaupt ermöglicht. — Eine gleichartige Bearbeitung des Anstaltswesens der Wohlfahrtspflege hat bisher nur in bezug auf die in Anstalten untergebrachten Personenkreise stattgefunden, niemals aber ist, abgesehen von einigen nach anderen Grundsätzen zusammengestellten Zahlen im Reichsstatistischen Jahrbuch, versucht worden, die Bedeutung der „g e s c h l o s s e n e n F ü r s o r g e“, ausgehend vom Träger dieser Fürsorgeart zu betrachten. Dieser Mangel hat vielfach zu der Annahme geführt, daß insbesondere im Rahmen der Wohlfahrtsarbeit der S e l b s t v e r w a l t u n g s k ö r p e r d e r g e s c h l o s s e n e n F ü r s o r g e eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Die Träger der „f r e i e n W o h l f a h r t s p f l e g e“ haben zuletzt am 1. April 1929¹⁾ einen Überblick über die von ihr unterhaltenen gemeinnützigen Anstalten nach Trägern und Anstaltsgruppen veröffentlicht.

¹⁾ Freie Wohlfahrtspflege Heft 1, 1929 S. 1—12: Gesamtstatistik der freien Wohlfahrtspflege.

Um auch für die öffentliche, speziell für die Wohlfahrts-
pflege der Selbstverwaltungskörper die entsprechenden
Unterlagen zu gewinnen, haben die großen kommunalen Spitzenverbände:
der Deutsche Städtetag — der Reichsstädtebund — der Deutsche Landkreistag
— der Deutsche Landgemeindetag — der Verband der Preussischen Provinzen
und Bayerischen Kreise, bei ihren Mitgliedern eine Erhebung über die auf
gemeinnütziger Grundlage unterhaltenen Anstalten vorgenommen und, um
Doppelzählungen auszuschalten, die Gesamtbearbeitung des Materials dem
Archiv für Wohlfahrtspflege übertragen.

Als Hauptstichtag der Umfrage gilt der 1. November 1928; Ergänzungen
haben, soweit notwendig, auch außerhalb des Mitgliederkreises der genannten
Spitzenverbände zur Vervollständigung des Ergebnisses stattgefunden. — Die
Umfrage erstreckte sich auf:

1. sämtliche Gemeinden über 2000 Einwohner,
2. die Gemeinden unter 2000 Einwohner, nur in bezug auf ihre Krankenhäuser;
3. die Landkreise und kreisähnlichen kommunalen Verwaltungskörper;
4. die Zweckverbände, die sich aus kommunalen Selbstverwaltungskörpern zusammensetzen;
5. die Provinzen und provinznähnlichen Verwaltungskörper.

Von der Gesamterfassung der Gemeinden unter 2000 Einwohnern mußte aus
technischen Gründen Abstand genommen werden.

Prozentual hat die Beantwortung der Fragebogen folgendes Ergebnis
gehabt:

Gemeinden von 2— 5 000 Einwohnern	haben den Fragebogen zu	38,4%	beantwortet,
„ „ 5— 20 000 „ „ „ „	„ „ „ „	78 %	„
„ „ 20—100 000 „ „ „ „	„ „ „ „	100 %	„
„ „ über 100 000 „ „ „ „	„ „ „ „	100 %	„
Kreise und Provinzen	„ „ „ „	100 %	„

Es ist hiermit gelungen, eine Übersicht über die von der kommunalen
Selbstverwaltung in Deutschland unterhaltenen Anstalten und Anstaltsbetten
herzustellen, in der im wesentlichen nur die Einrichtungen in den Gemeinden
unter 2000 Einwohnern, mit Ausnahme der erfaßten Krankenhäuser, fehlen.
Für diese Einrichtungen, deren zahlenmäßige Erfassung sich als zu schwierig
erwiesen hat, darf in Rücksicht auf die Tatsache, daß mindestens Armenhäuser
in jeder Gemeinde unterhalten werden und außerdem in Rücksicht auf die Aus-
fälle in der Beantwortung der Größenklassen zwischen 2000 bis 5000 und
20 000 Einwohnern eine Bettenzahl geschätzt werden, die sich auf vorsichtigste
Berechnungen an Hand der beantworteten Fragebogen und auf entsprechende
Teilerhebungen stützt. Diese Schätzung ist so erfolgt, daß die Gemeinden, die
nicht geantwortet haben, im Verhältnis der Gemeinden ihrer Größenklasse,
die geantwortet haben, mit 50% der errechneten Zahl berücksichtigt wurden.

Hierbei ergibt sich aus den Fragebogen eine erfaßte Gesamtzahl von 5590
Anstalten mit 489 780 Betten, wozu ein Zuschlag von 40 000 Armenhausbetten
und 14 000 Betten sonstiger Anstalten in nicht erfaßten Gemeinden gerechnet
worden ist, so daß sich eine Gesamtzahl von

ergibt. 5 4 3 7 8 0 Betten

Das Gesamtergebnis ist in einer kleinen Reihe von Tabellen
zusammengefaßt worden, die sowohl die Aufteilung der Anstalten nach Ge-
meindegrößen als nach Bettenzahlen zeigen sollen und außerdem eine Über-

sicht über die Träger und die Größe der Anstalten gestattet. Endlich ist versucht worden, einen Vergleich zwischen der bereits an anderen Orten erwähnten Gesamtstatistik der freien Wohlfahrtspflege und der Statistik der kommunalen Selbstverwaltungskörper einerseits sowie der sonstigen öffentlichen Wohlfahrtspflege andererseits herzustellen und damit die Gesamtzahl der auf gemeinnütziger Grundlage unterhaltenen Betten in Deutschland zu ermitteln.

Die Tabelle I zeigt die Gliederung der Anstalten nach Trägerschaft und Bettenzahl.

Hier ergibt sich, daß

4,4%	der Anstalten mit	20,2%	der Betten der	Provinzen
18,7%	„	„	12,3%	„ „ Kreisen,
76,9%	„	„	67,5%	„ „ „ Gemeinden,

gehören. Von den von den Gemeinden unterhaltenen Betten entfallen 56,8% auf Großstädte über 100 000 Einwohner und 43,2% auf Gemeinden unter 100 000 Einwohnern. Berücksichtigt man die oben erwähnten 54 000 Betten, die in der bisherigen Berechnung nicht enthalten sind und die restlos den Gemeinden zufallen würden, so würde sich der Anteil der Gemeindebetten von 67,5% auf 70,7% erhöhen und dementsprechend der Anteil der Großstädte auf 48,8% sinken und der Anteil der Gemeinden unter 100 000 Einwohnern auf 51,2% steigen. — Stellt man fest, welchen Anteil an den Gesamtbettenzahlen die Großstädte haben, so ergibt sich, daß die Großstädte über 34,5% aller Betten verfügen, während ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung nur 29,3% beträgt. Berücksichtigt man ferner, daß die Großstädte insbesondere für die Heil- und Pflegeanstalten in starkem Maße an den Provinzbetten beteiligt sind, so ergibt sich die Tatsache, daß die prozentuale Versorgung der großstädtischen Bevölkerung mit Betten eine weit höhere ist als die insbesondere der Landbevölkerung.

Für diese Angaben dürfte die Tab. II, in der die Bettenzahlen zu Anstaltsgruppen zusammengefaßt sind und auf die Einwohnerzahl der einzelnen Größenklasse bezogen werden, anschauliches Material bieten.

Bei einer Berechnung des Reichsdurchschnitts ergibt sich folgendes Bild:

78,6	Betten kommen im Reich durchschnittlich auf	10 000	Einwohner
102,3	„	„	in Großstädten
		„	10 000

Wenn die Anstalten nach ihrer Größenordnung betrachtet werden (s. Tab. III), so lassen sich auch hieraus wesentliche Schlüsse ziehen. Die Praxis kennt ohne genaue Normalisierung gewisse Mindestzahlen, bei denen Anstaltsbetriebe als wirtschaftlich gelten, wobei man von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß die Zahl der notwendigen Fachkräfte, Ärzte und sonstigen Einrichtungen in einem entsprechenden Verhältnis zur Bettenzahl stehen müsse, um nicht das einzelne Bett mit einem zu hohen Kostenanteil zu belasten. Allerdings muß auch diese Formulierung mit Varianten gelten, da Anstalten bestimmten Typs, z. B. kleine Anstalten ländlicher Gemeinden, die als Durchgangsanstalten dienen oder als Anstalten für leichte Fälle, sowie Altersheime, kurz alle die Einrichtungen, die mit einem Mindestmaß an kostspieliger Einrichtung und kostspieligen geschulten Kräften auskommen, durchaus wirtschaftlich sein können. Die Mindestgröße gilt insbesondere für Kranken-, Krüppel- und Erholungsanstalten, bei denen die erforderliche Einrichtung und das Personal bestimmten Ansprüchen genügen müssen. Vom psychologischen Standpunkt haben wieder Anstalten mit zu großen Bettenzahlen auch Bedenken; man

Tabelle I: Die kommunalen Wohlfahrtsanstalten.

Träger		Wirtschaftliche Fürsorge									Jugendwohlfahrt							
		Altershelme u. Stifte	Armenhäuser	Wohn- und Ledlgehilme	Helme für Obdachlose	Wanderhelme	Arbeiterkolonien	Arbeitsanstalten	Helme für sexuell Gefährdete	Sonstige Anstalten	Anstalten für die normale Jugend				Anstalten f. d. gefährdete Jugend			
											Erziehungs- (Waisen-) Anstalten	Lehrlingshelme	Internate	Mädchenhelme	Übernachtungshelme u. Jugendherbergen	Fürsorgeerziehungsanstalten	Bewahrungshelme	Heilberziehungsanstalten
Einwohner																		
Gemeinden	2000 bis 5000	232½	48½	.	3	129	2	.	.	.	14	.	.	.	135	.	.	.
	5000 bis 20 000	378	74½	5	14½	113½	3	.	.	.	64½	.	4	.	239½	2½	2	.
	20 000 bis 100 000	352½	40½	9½	21½	53½	15	.	11	.	86	5	.	.	146½	3	8	.
	über 100 000	219	11½	12½	56½	24½	15	2	15	3	64	15	.	21½	68	21	25½	7
	Zus.	1177	175	27	95½	320½	35	2	26	3	228½	20	4	21½	589	26½	35½	7
Kreise und Zweckverbd.		135½	38	2	1	33½	39½	3½	.	1	37	.	2	1½	81½	6½	2½	1
Provinzen		7½	.	.	.	11	5	11	.	.	2	33	.	.
Insgesamt		1320	213	29	96½	365	79½	16½	26	4	267½	20	6	23	670½	66	38	8

B. Zahl

Gemeinden	2000 bis 5000	4 371	545	.	20	1 506	18	.	.	.	439	.	.	.	4 574	.	.	.
	5000 bis 20 000	10 433	1261	125	245	2006	106	.	.	.	2 680	.	113	.	9 734	62	36	.
	20 000 bis 100 000	15 886	1700	326	879	2087	525	.	126	.	4 696	126	.	.	9 848	140	151	.
	über 100 000	25 095	1444	1408	13 457	1396	1652	736	404	72	9 989	659	.	830	5 552	1962	1171	349
	Zus.	55 785	4950	1859	14 601	6995	2301	736	530	72	17 804	785	113	830	29 708	2164	1358	349
Kreise und Zweckverbd.		7 593	662	9	84	672	1307	145	.	30	2 061	.	100	60	4 480	836	75	55
Provinzen		2 987	.	.	.	301	1300	3000	.	.	150	4747	.	.
Insgesamt		66 365	5612	1868	14 685	7968	4908	3881	530	102	20 015	785	213	890	34 188	7747	1433	404

1) Anstalten, in denen mehrere Zwecke vereinigt sind (Altersheim mit Waisenhaus u. dgl.), sind als je ½ Anstalt mit der auf jeden Teil entfallenden Bettenzahl gezählt.

2) Einschl. 97 Anstalten in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.

3) Einschl. 1858 Betten in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.

A. Zahl der Anstalten¹⁾

Gesundheitswesen															Ins- ge- samt			
Anstalten für Kranke						Anstalten für Körperbehinderte					Erholungsheime		Anstalten für Mutter u. Kind					
Krankenhäuser	Stechenhäuser	Heilanstalten				Blinden- anstalten	Anstalt. f. Taube, Taubstumme u. Taubst.-Blinde	Anstalten für Krüppel	Anstalten für Schwachsinnige	Anstalten für Epileptiker	für Erwachsene	für Jugendliche	für Kinder	Entblindungs- anstalten		Mütterheime	Säuglingsheime	
		für Tuberkulöse	für Alkohol- kranke	Geschlechts- kranke	für Geistes- u. Nerven- kranke										für sonstige Kranke			
278	15	1	.	.	.	4	2	.	4	.	.	2	870	
319½	24½	4½	.	.	1	.	2½	.	32	5	1	18	1304	
125½	28	5	.	.	1½	10	1	.	.	.	6½	1	55½	14	5½	56½	1062	
87½	39½	28½	½	5½	12½	34	1	1	3½	2½	1½	14½	3½	95	14½	10½	30½	967
907½ ²⁾	107	34½	½	5½	14	52½	2	1	3½	3½	1½	25½	4½	186½	33½	17	107	4300 ²⁾
443½	38½	9½	.	.	1	3½	.	.	2½	.	6	2½	96½	6½	4	43	1043	
7½	16	.	½	.	77	1	11	33	1	.	1	.	14½	14	.	1	247	
358½	161½	44	1	5½	92	57	13	34	7	3½	1½	32½	7	297½	54	21	151	5590

der Betten																		
7970	286	30	.	.	.	123	71	.	144	.	.	15	20112
20599	666	244	.	.	.	190	.	76	.	1193	50	25	378	50222
25466	1866	237	.	.	201	493	4	215	73	3005	445	87	2070	70652
66328	12343	4312	166	766	13337	5902	16	27	462	406	1418	760	153	9624	1949	1080	2324	187549
122221 ³⁾	15161	4579	166	766	13538	6762	20	27	462	596	1418	1122	226	13966	2444	1192	4787	330393 ³⁾
29771	3094	619	.	.	60	241	.	.	303	.	.	248	90	5948	219	112	1577	60451
1600	4455	.	30	.	70214	200	1470	3162	370	.	.	45	.	1930	2955	.	20	98936
153592	22710	5198	196	766	83812	7203	1490	3189	1135	596	1418	1415	316	21844	5618	1304	6384	489780

Tabelle II: Die Wohlfahrtsanstalten nach Anstaltsgruppen. A. Zahl der Betten

Träger	Gesamt- Einwohnerzahl der erfaßten Gemeinden (bzw. sämtlicher Ge- meinden der Größenklasse) u. des Reichs	Wirtschaftliche Fürsorge	Jugendwohlfahrt			Gesundheitswesen					Insgesamt
			Anstalten für die normale Jugend	Anstalten für die ge- fährdete Jugend	Jugend- wohlfahrt insgesamt	Anstalten für Kranke	Anstalten für Körper- behin- derte	Er- holungs- heime	Anstalten für Mutter und Kind	Gesund- heits- wesen insgesamt	
Gemeinden	2 000—5 000	6 460	5 013	.	5 013	8 409	.	215	15	8 639	20 112
	5 000—20 000	14 176	12 527	98	12 625	21 509	190	1 269	453	23 421	50 222
	20 000—100 000	21 529	14 670	201	14 961	28 263	4	8 293	2 602	34 162	70 652
	über 100 000	45 664	17 030	3 482	20 512	103 154	2 329	10 537	5 353	121 373	187 549
Zusammen . . .		87 829	49 240	3 871	53 111	163 193 ¹⁾	2 523	15 314	8 423	189 453 ¹⁾	330 393 ¹⁾
Kreise und Zweck- verbände		10 502	6 701	968	7 667	33 785	803	6 286	1 908	42 282	60 451
Provinzen		7 588	150	4 747	4 897	76 499	5 002	1 975	2 975	86 451	98 936
Insgesamt		105 919	56 091	9 584	65 675	273 477	7 828	23 575	13 306	318 186	489 780

B. Zahl der Betten auf 10 000 Einwohner

Gemeinden	2 000—5 000	5 000—20 000	20 000—100 000	über 100 000	Zusammen . . .	Gesundheitswesen									
						Anstalten für die normale Jugend	Anstalten für die ge- fährdete Jugend	Jugend- wohlfahrt insgesamt	Anstalten für Kranke	Anstalten für Körper- behin- derte	Er- holungs- heime	Anstalten für Mutter und Kind	Gesund- heits- wesen insgesamt	Insgesamt	
	2 540 000 ²⁾ (6 615 000)	25,4	19,7	.	19,7	12,7	.	0,8	0,1	13,6	58,7				
	5 000—20 000 (5 950 000 ²⁾ (7 630 000)	23,8	21,1	0,2	21,3	28,2	0,3	2,1	0,8	31,4	76,5				
	20 000—100 000 (7 331 288)	29,4	20,0	0,4	20,4	38,6	.	4,5	3,5	46,6	96,4				
	über 100 000 (18 333 230)	24,0	9,8	1,9	11,2	56,3	1,3	5,7	2,9	66,2	102,3				
Zusammen . . .	84 154 522 (39 909 522)	25,7	14,4	1,1	15,5	40,9	0,7	4,5	2,5	48,6	89,8				
Kreise und Zweck- verbände				
Provinzen				
Insgesamt	62 348 782	17,0	9,0	1,5	10,5	43,9	1,3	3,8	2,1	51,1	78,6				

¹⁾ Einschli. 1863 Betten in Gem. inden mit weniger als 2000 Einwohnern.
²⁾ Gemane Zahlen — unter Berücksichtigung der seit der letzten Volkszählung erfolgten Eingemeindungen — liegen auch im statistischen Reichsanm nicht vor.

spricht bei solchen Anstalten gelegentlich von einem sogenannten „Hospitalismus“, da es unvermeidlich ist, daß bei zu großen Anstalten mit einer Schematisierung des Betriebes den Interessen und individuellen Bedürfnissen des einzelnen weniger Rechnung getragen werden kann, als bei übersehbareren Größenordnungen. Die Größenordnung der Anstalten nach der Erhebung stellt sich nun wie folgt dar:

	Bis zu	10 Betten	765
von	10	„ „ 50	3162
	51	„ „ 100	1070
	101	„ „ 500	751
	501	„ „ 1000	111
	über	1000	62

Die durchschnittliche Größe der Anstalten¹⁾ liegt bei 87,6 Betten und damit etwas über der Grenze, die als Mindestbettenzahl für eine nach wirtschaftlichen Grundsätzen geleitete Anstalt gilt. Als Mindestbettenzahl wird — selbstverständlich von bestimmten Anstaltsgruppen abgesehen — 45 bis 50 angenommen.

Ein Vergleich der aus der kommunalen Statistik gewonnenen Zahlen mit der bereits vorliegenden „Gesamtstatistik der deutschen freien Wohlfahrtspflege“²⁾ (s. Tab. IV) bringt interessante Ergebnisse, wenn auch berücksichtigt werden muß, daß die verwendeten Begriffe sich nicht überall vollständig decken. In der Statistik der freien Wohlfahrtspflege werden Einrichtungen aufgeführt, die nicht der weiteren Öffentlichkeit, sondern den Angestellten der Organisationen zugute kommen, beispielsweise Schwesternerholungsheime, Priesterseminare, u. dgl. Die entsprechenden Anstalten kommunaler Verwaltungskörper, wie Erholungsheime für eigene Beamte, Angestellte und Arbeiter, sind in der kommunalen Statistik nicht erfaßt worden. In der Rubrik „Heime für Berufstätige“ der Gesamtstatistik der freien Wohlfahrtspflege sind in der Zahl von 63 663 Betten, wie Stichproben ergeben haben, auch als Hotels geführte Christliche Hospize erfaßt, die meist als Erwerbsunternehmungen und nicht als Wohlfahrtseinrichtungen im eigentlichen Sinne gelten. Die entsprechenden kommunalen Einrichtungen sind nicht erfaßt worden. — Ferner muß auf einige begriffliche Unterschiede hingewiesen werden. In der freien Wohlfahrtspflege sind die Heime für Berufstätige in der Jugendwohlfahrt eingegliedert, während sie bei den kommunalen Anstalten getrennt wurden, Wohn- und Ledigenheime in der Wirtschaftsfürsorge und nur Lehrlingsheime in der Jugendfürsorge eingegliedert sind. Die Schlußzahl der Gesamtstatistik der freien Wohlfahrtspflege mit 534 270 Betten würde demnach im Vergleich mit der kommunalen Statistik für die obengenannten Heimgruppen Abstriche erfahren müssen, um vergleichbares Material mit der kommunalen Statistik zu ergeben.

Das Ergebnis der kommunalen Statistik zeigt, daß neben recht erheblichen Leistungen der Gemeinden in der offenen Fürsorge, auch auf dem Gebiete der Anstaltsfürsorge die öffentliche Wohlfahrtspflege zum Besten der ihrer Fürsorge Anvertrauten erhebliche Aufwendungen macht.

Von Interesse ist auch ein Vergleich der Wertigkeit der unterhaltenen Betten. Die Kommunen müssen, der Verantwortung für die Gesundheit ihrer Bürger entsprechend, in besonderem Maße Krankenhäuser unterhalten, deren Erstellungs- und Amortisationskosten die teuerste Anlage dar-

¹⁾ Bezogen auf die Gesamtzahl der Anstalten lt. Tab. I.

²⁾ A. a. O.

Tabelle III: Die Wohlfahrtsanstalten¹⁾

Träger	Bettenzahl der Anstalten	Wirtschaftliche Fürsorge								Jugendwohlfahrt									
		Altersheime u. Stifte	Armenhäuser	Wohn- und Ledigenheime	Heime für Obdachlose	Wanderheime	Arbeiterkolonien	Arbeitsanstalten	Heime für sexuell Gefährdete	Sonstige Anstalten	Anstalten für die normale Jugend				Anstalt, f. d. gefährdete Jugend				
											Erziehungs- (Waisen-) Anstalten	Lehrlingsheime	Internate	Mädchenheime	Übernachtungs- heime u. Jugendbergen	Fürsorge- erziehungs- anstalten	Bewahrungs- heime	Heilerziehungs- heime	
Gemeinden	2000 bis 5000	bis 10	89	33	.	4	78	1	.	.	.	5	.	.	.	19	.	.	.
		11—50	158	16	.	.	53	1	.	.	.	12	.	.	.	91	.	.	.
		51—100	5	1	2	.	.	.	24	.	.	.
		101—500	1	.	.	.
	5000 bis 20 000	bis 10	78	36	.	9	37	11	.	1	.	21	.	.	1
		11—50	284	40	5	6	80	3	.	.	.	58	.	3	.	172	3	1	.
		51—100	33	1	.	1	10	.	.	.	34	.	.	.
		101—500	4	1	3	.	.	.	12	.	.	.
	20 000 bis 100 000	bis 10	52	6	3	4	3	1	.	5	.	1	.	.	.	7	.	.	4
		11—50	209	25	3	14	38	11	.	6	.	63	5	.	1	82	3	4	1
		51—100	75	12	4	2	13	3	.	.	.	24	.	.	.	35	1	.	.
		101—500	26	.	.	2	2	.	.	.	23	.	.	.
	über 100 000	bis 10	15	.	2	.	5	.	.	2	1	.	1	.	.	1	.	.	6
		11—50	104	3	5	12	10	2	1	15	2	21	10	.	20	31	7	12	4
		51—100	44	4	2	15	9	8	.	.	.	31	4	.	2	21	8	5	2
		101—500	52	5	4	26	2	6	1	.	.	36	1	.	1	14	7	3	1
	Kreise und Zweckverbände	bis 10	15	19	2	.	15	1	4	.	.	.
		11—50	92	18	.	.	16	37	5	.	1	38	.	1	2	48	3	3	1
		51—100	23	2	.	1	4	2	.	.	.	11	.	1	.	21	3	.	.
		101—500	20	4	.	.	.	9	2	.	.
Provinzen	bis 10	
	11—50	3	.	.	.	11	1	7	.	.	
	51—100	3	8	.	.	
	101—500	3	5	4	.	.	1	17	.	.	
Zusammen	bis 10	249	94	7	17	138	3	.	7	1	17	1	1	.	52	.	.	11	
	11—50	850	102	13	32	208	54	6	21	3	193	15	4	23	424	23	20	6	
	51—100	180	20	6	19	26	13	3	.	.	78	4	1	2	135	20	5	2	
	101—500	105	6	4	28	2	11	5	.	.	46	1	.	1	59	26	3	1	
Insgesamt	501—1000	11	.	.	3	.	.	5	.	.	3	.	.	.	2	1	.	.	
	über 1000	1	.	.	3	
Insgesamt		1396	222	30	102	374	81	19	28	4	337	21	6	26	672	70	39	9	

¹⁾ Anstalten, in denen mehrere Zwecke vereinigt sind, sind hier für jeden Zweck als 1 Anstalt gezahlt.

²⁾ Einschl. 30 Anstalten in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.

³⁾ Einschl. 67 Anstalten in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.

⁴⁾ Einschl. 4 Anstalten in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.

nach Größenklassen

Gesundheitswesen																	Insgesamt	
Anstalten für Kranke							Anstalten für Körperbehinderte					Erholungsheime			Anstalten f. Mutter u. Kind			
Krankenhäuser	Siechenhäuser	Heilanstalten					Blinden-Anstalten	Anstalt f. Taube, Taubstumme u. Taubst.-Blinde	Anstalten für Krüppel	Anstalten für Schwachsinnige	Anstalten für Epileptiker	für Erwachsene	für Jugendliche	für Kinder	Entbindungsanstalten	Mütterheime		Säuglingsheime
		für Tuberkulöse	für Alkohol-kranke	Geschlechts-kranke	für Gelstes- u. Nerven-kranke	für sonstige Kranke												
60	14	2	1	.	.	2	308
211	7	1	.	.	.	1	3	.	3	.	.	.	557
26	1	1	.	.	.	60
2	3
10	7	1	1	3	.	4	220
159	18	3	3	.	27	2	1	16	884
115	4	4	.	.	.	202
51	1	.	.	1	73
.	1
.	2	.	.	.	1	1	1	5	3	2	.	101
6	14	3	.	.	.	6	9	1	38	11	4	46	603
19	9	2	.	.	.	4	1	19	3	.	6	232
100	6	.	.	.	1	2	.	.	.	162
4	4
.	1	1	1	.	1	37
3	11	4	.	2	2	6	1	1	1	.	8	5	33	6	6	16	365	
7	5	6	.	1	.	16	.	.	2	.	7	.	41	3	4	13	260	
28	19	19	1	3	6	14	.	2	1	1	.	.	20	4	4	6	287	
29	5	.	.	.	2	3	1	.	.	56	
22	3	.	.	.	5	1	35	
3	2	2	.	.	3	1	2	69	
243	22	5	.	.	.	2	.	1	.	.	6	3	55	4	5	40	651	
136	8	3	.	.	1	2	1	.	36	2	.	8	265	
70	12	2	2	11	.	.	.	132	
2	2	
.
.	1	.	1	.	2	.	.	1	.	.	1	.	5	1	.	1	35	
4	1	3	19	7	2	.	.	47	
4	11	.	.	.	12	1	8	13	1	.	.	.	3	11	.	.	94	
.	3	.	.	.	37	48	
.	27	27	
103 ²⁾	25	.	.	.	1	4	1	.	1	.	2	.	3	12	4	11	765 ²⁾	
689 ³⁾	73	13	1	2	4	18	1	2	2	1	30	9	161	24	16	119	3162 ³⁾	
311 ⁴⁾	27	11	.	1	1	23	3	19	.	2	8	1	108	10	4	27	1070 ⁴⁾	
255	48	21	1	3	19	16	8	13	5	2	1	.	36	15	4	6	751	
35	8	.	.	.	39	3	1	.	.	111	
22	3	.	.	.	32	1	62	
1415	184	45	2	6	96	62	13	34	8	5	1	40	10	311	62	28	163	5921

Tabelle IV: Die Betten der kommunalen und der freien Wohlfahrtspflege

Art der Anstalten	Kommunale Wohlfahrts- pflege	Freie Wohlfahrts- pflege	Zusammen
Altersheime und Stifte	66 365	26 279	92 644
Armenhäuser	5 612	.	5 612
Heime f. Obdachlose u. Wanderer, Wanderarbeits- stätten, Arbeiterkolonien, Arbeitsanstalten, Heime f. entlassene Strafgefangene	31 442	28 129	59 571
Wohn- u. Ledigenheime, Heime f. sexuell Gefähr- dete u. sonstige Anstalten	2 500	.	2 500
Flußschiffer- u. Seemannsheime	1 550	1 550
Wirtschaftliche Fürsorge insgesamt	105 919	55 958	161 877
Erziehungsanstalten und Anstalten für die ge- fährdete Jugend	29 599	103 854	133 453
Heime für Berufstätige, Lehrlinge und Schüler . .	998	63 663	64 661
Mädchenheime und Haushaltungsschulen	890	3 655	4 545
Jugendherbergen	34 188	.	34 188
Jugendwohlfahrt insgesamt	65 675	171 172	236 847
Anstalten für Kranke	278 477	167 438	440 915
Blindenanstalten	1 490	2 467	3 957
Anstalten für Taube, Taubstumme u. Taubstummen- blinde	3 189	2 540	5 729
Krüppelanstalten	1 135	9 059	10 194
Anstalten für Schwachsinnige und Epileptiker . .	2 014	38 611	40 625
Erholungsheime	23 575	62 742	86 317
Anstalten für Mutter und Kind	13 306	24 283	37 589
Gesundheitswesen insgesamt	318 186	307 140	625 326
Anstalten in den nicht erfaßten Gemeinden (Schät- zung lt. S. 274)	54 000	.	54 000
Insgesamt	543 780	534 270	1 078 050

stellen. — Die kommunalen Selbstverwaltungskörper unterhalten auf Grund der Statistik 55,8% ihrer Betten als Krankenbetten, 31,5% beträgt die entsprechende Zahl der freien Wohlfahrtspflege.

In realen Zahlen ausgeführt, unterhalten die kommunalen Selbstverwaltungskörper über 100 000 Krankenbetten mehr, für deren Erstellung ein Betrag von zwischen 6000 und 12 000 RM. für ein Krankenbett angenommen wird, so daß die öffentliche Wohlfahrtspflege auf diesem Gebiet ein Plus von 1 Milliarde Rm zu verzinsen und zu amortisieren hat. Zu berücksichtigen ist dabei, daß in Krankenhäusern im Hinblick auf die in größerem Maße belegenden Stellen, die Sozialversicherung, die Selbstzahler u. a. m. der Tagessatz an eine gewisse

untere Grenze gebunden ist, und daß somit aus den Verpflegungssätzen im besten Falle die laufenden Ausgaben, niemals aber die Verzinsung und Amortisation bestritten werden können.

Der weitere Vergleich der von beiden Trägergruppen unterhaltenen Anstalten zeigt, daß seitens der freien Wohlfahrtspflege in besonders starkem Maße Heime unterhalten werden auf Arbeitsgebieten, in denen sie in langer Tradition Pionierarbeit geleistet hat, wie Erziehungsheime, Lehrlings- und Gesellenheime, Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische, während die öffentliche Wohlfahrtspflege speziell ein Überwiegen in Krankenanstalten aufzuweisen hat.

Um das Bild der in Deutschland unterhaltenen geschlossenen gemeinnützigen Einrichtungen abzurunden, ist der Versuch gemacht worden, einen Überblick zu erhalten, in welchem Maße Anstalten von anderen Trägern vorhanden sind. Es betragen die ermittelten Zahlen der Reichs- und Staatsanstalten 190 Anstalten mit 51 838 Betten, Anstalten der Sozialversicherungsträger 293 Anstalten mit 26 979 Betten.

Diese Zahl erscheint gering im Verhältnis zur Bedeutung der Sozialversicherung, doch muß hier berücksichtigt werden, daß die Sozialversicherung als Treuhänder ihrer Versicherten von Anbeginn an die Tendenz gehabt hat, möglichst wenig Kapital in Anstalten zu investieren und sich nur die unbedingt notwendigen Spezialanstalten für ihre Bedürfnisse geschaffen hat, wie beispielshalber Lungenheilstätten, Unfallkrankenhäuser u. a. m., weil es im Interesse der Versicherten liegt, über die gesammelten Kapitalien jederzeit schnell verfügen zu können bzw. mit diesen Mitteln bestimmte sozial notwendige Gesundheitsfürsorge zu treiben, wie in den letzten Jahren durch Förderung des Wohnungsbaues durch Hypothekengabe.

Insgesamt verfügt die deutsche Wohlfahrtspflege auf Grund der vorliegenden Erhebungen über:

543 780	Betten der kommunalen Selbstverwaltungskörper,
26 979	„ „ Sozialversicherungsträger,
51 838	„ „ Reichs- und Staatsverwaltungen,
<hr/>	
622 597	
534 270	„ „ freien Wohlfahrtspflege,
<hr/>	
1 156 867	„ insgesamt,

so daß auf jeden 100. Deutschen, umgerechnet auf die öffentliche Wohlfahrtspflege, ein Bett entfällt, und auf jeden 54. Deutschen ein Bett, umgerechnet auf die gesamte Bettenzahl. Diese Zahlen sind so zu verstehen, daß jedem 100. bzw. 54. Deutschen ein Bett 365 Tage zur Verfügung stehen würde.

Ausgangspunkt und Ziel der Familienforschungen der deutschen Frauenakademie

Von Dr. Alice Salomon, Berlin.

Der Glaube an die Familie als natürliche und kulturelle Lebensform scheint tief in der Menschheit begründet. Das wird aufs neue dadurch bewiesen, daß das öffentliche Fürsorgewesen mehr und mehr an die Familie anknüpft, selbst in einer Zeit, in der die Bedeutung der Familie theoretisch vielfach bezweifelt, ihre Zersetzung als Tatsache verkündigt wird. Praxis und Theorie klaffen auseinander.

Die Fürsorge stützt sich auf die Familie und will die Familie stützen. Aber es fehlt an einer zuverlässigen Kenntnis über Bestand und Erschütterung, Leistungen und Versagen der modernen Familie. Was die Literatur in unübersehbarer Fülle über die moderne Familie zusammengetragen hat, beschränkt sich im wesentlichen auf Meinungen, Auffassungen, Behauptungen, Werturteile, die nicht auf Tatsachen oder Feststellungen von umfassender Bedeutung ruhen. Es scheint leichter zu sein, Einblick in die Gestaltung des Familienlebens bei den antiken Völkern oder bei primitiven Volksstämmen zu erlangen als in das Familienleben der modernen Kulturkreise.

Es wird daher auf der einen Seite der Familienzusammenhang als die Grundlage aller staatlichen und nationalen Wohlfahrt hingestellt. Auf der andern Seite wird die Familie als eine überholte und überwundene Einrichtung bezeichnet und angenommen, daß die Zwecke, die früher von der Familie erfüllt wurden, besser auf andere Weise gefördert werden können (genossenschaftlicher Haushalt, Anstaltserziehung). Die einen glauben, daß die Familie als Einheit und fester Kern noch bei der großen Masse des Volkes vorhanden ist. Die andern sind der Meinung, daß es ein wirkliches Familienleben überhaupt nicht mehr gibt.

Zwischen den Polen dieser extremen Meinungen stehen andere, die die Familie als Wert und als Quelle individueller und gesellschaftlicher Wohlfahrt und Kraft zwar bejahen, die sie aber gefährdet und bedroht sehen. Neben Menschen, die das als unvermeidlich klagend hinnehmen, stehen andere, die sich dagegen wehren und nach Maßnahmen zur Festigung des Familienlebens suchen. Die Ansichten gehen darüber auseinander, wie weit die Gefährdung sich zwangsläufig aus der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung ergibt und daher schicksalhaft hingenommen werden muß, oder wie weit die Familie durch Gesetzgebung und soziale Maßnahmen gelockert oder gefestigt werden kann.

Eine Klärung dieser Fragen ist Voraussetzung jeder planvollen Kulturpolitik, Sozialpolitik und Fürsorge. Es ist notwendig, einmal festzustellen, ob in Deutschland noch mit Recht von Familienleben gesprochen werden kann; ob Gesetzgebung und Verwaltung sich auf die Familieneinheit stützen und ihr Aufgaben auf dem Gebiet der Fürsorge für schwache Glieder und der Erziehung überlassen können; oder ob die Familie tatsächlich bereits so gelockert ist, daß der Staat mit ihr nicht rechnen kann.

Die Gesichtspunkte, die dabei herauszuarbeiten sind, beziehen sich auf den Festigkeitsgrad des Familienzusammenhangs. Für die Fürsorge hat das eine besondere Bedeutung. Das hat Mary Richmond in ihrem Buch *Social Diagnosis* ausgeführt. Sie hat da von gefestigten, gelockerten und aufgelösten Familien gesprochen in dem Sinne, in dem Le Play in seiner großen Untersuchung über die europäischen Arbeiter vor hundert Jahren von beständigen und unbeständigen (degenerierten) Familien sprach¹⁾.

Es ist kein Zufall, daß der Versuch einer neuen Erhebung über Bestand und Erschütterung der Familie, über verschiedene Familientypen von der Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit ausgeht. Denn die hinter ihr stehenden und in ihr wirkenden Kreise von Lehrerinnen, Jugendleiterinnen, Sozialbeamtinnen, Akademikerinnen sind durch ihren Beruf an diesen Problemen in besonderem Maße interessiert.

Der vorläufige Plan, der anfangs (vor etwa zwei Jahren) aufgestellt wurde,

¹⁾ Le Play, *Les Ouvriers Européens. Etudes sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières de l'Europe. D'après les faits observés de 1829 à 1855.* 2. Aufl. 1878.

sah für die Inangriffnahme der Arbeit verschiedene Methoden vor. Es sollte erstens versucht werden, Monographien herzustellen, durch die Gesamtbilder einzelner Familien mit ihren sozialen Gesundheits- oder Krankheitserscheinungen, ihrem Zusammenhang oder ihrer Auflösung aufgezeigt würden. Zweitens wurde unternommen, durch zahlreiche Untersuchungen über Teilprobleme festzustellen, welche Funktionen die Familie unserer Zeit in ausreichendem Maße erfüllt oder wie weit Lockerung und Auflösung bereits vorgeschritten sind. Beide Methoden zielen auf die intensive Beschreibung oder Bearbeitung eines umgrenzten Gebietes, einzelner Familien oder einzelner Probleme des Familienlebens ab, die möglichst durchdringend beleuchtet werden sollen. Drittens wurde eine statistische Arbeit geplant, die das Gesamtproblem der Familie in extensiver Weise beleuchten, die Erscheinungen von ihrem ziffernmäßigen und deshalb vereinfachten Ausdruck aus deuten soll.

Alle diese Arbeiten, die in zwangloser Folge erscheinen werden, sind nur die Anfänge von Forschungen, die sich über Jahre erstrecken und weite Kreise heranziehen sollen. Die Leiter der Forschungen sind sich bewußt, daß sie die Aufgabe noch von vielen Seiten in Angriff zu nehmen und weitere Methoden zu erproben haben.

Zunächst haben sich für die Forschungen zur Verfügung gestellt Berufsorganisationen von Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, Ärztinnen, Juristinnen, das Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt, die Zentrale für private Fürsorge in Berlin, einige Universitätsseminare (in Heidelberg, Leipzig und Kiel) und zahlreiche Einzelpersonen.

Bisher sind zwei Bände erschienen: Band 1: Das Familienleben in der Gegenwart. 182 Monographien, bearbeitet von Alice Salomon und Marie Baum. Verlag Herbig. Preis 15 Mark.

Band 3: Die Familienverhältnisse von Kindern in Krippen, Kindergärten, Horten und Tagesheimen. Bearbeitet von Erna Corte. Verlag Herbig. Preis 2,95 Mark.

Der erste Band will das Wesen der modernen Familie durch Gesamtbilder einzelner Familien erfassen. Er will dieses Wesen der modernen Familie erkennen aus ihren konkreten Verhaltensweisen, aus der Art der Verflechtung der einzelnen Glieder miteinander, aus dem Festigkeitsgrad des Zusammenhangs, der Verbundenheit. Die Monographien wollen nicht die Ursachen dieser Verhaltensweisen aufdecken, sondern diese selbst beschreiben. Sie wollen feststellen, wie weit dem Verhalten und der Tätigkeit der einzelnen Glieder ein Kern von gemeinsamer familienhafter Bedeutung innewohnt.

Es war notwendig, eine willkürliche Auswahl oder Tendenz nach der Richtung der gefestigten oder aufgelösten Familie auszuschließen und typische Ausschnitte aus dem sozialen Leben, aus dem Gesamtzustand verschiedener Bevölkerungsgruppen darzustellen. Es wurde deshalb zur Bedingung gemacht, daß jeder der Mitarbeiter die Familien eines Häuserblocks, eines Straßenzuges oder die Familien der Kinder einer Schulklasse bearbeitet. Großstadt, Kleinstadt und ländliche Bezirke, verschiedene Landesteile und verschiedene soziale Schichten mußten berücksichtigt werden. Denn es galt, nicht im Besonderen eine notleidende Gruppe zu schildern, sondern die Familien verschiedener Kreise nebeneinanderzustellen, wie das Leben es tut.

Sammlungen von Monographien von Familien, mit denen die Wohlfahrtspflege dauernd beschäftigt ist, sind bereits vorhanden²⁾. Sie erfüllen einen

²⁾ Vgl. Abott, *Immigration, Select Documents and Case Records*. Chicago 1924. — Breckinridge, *Family Welfare Work in a Metropolitan Community. Selected Case Records*. Chicago 1924. — S. Wronsky und Alice Salomon, *Soziale Therapie. Ausgewählte Akten aus der Fürsorgearbeit*. Berlin 1924.

andern Zweck, nehmen eine andere Auswahl vor und wenden eine andere Methode an. Sie schildern einzelne Familien unter dem Gesichtspunkt sozialer Fürsorge, sozialer Diagnostik und Therapie. Gegenstand und Problem sind die Schwierigkeiten einzelner Familien, nicht die Institution der Familie schlechthin, nicht ihre Organisation, ihr Zusammenhang, ihre Leistungsfähigkeit und ihr Versagen. Sie sind aus Akten von Fürsorgeeinrichtungen entnommen. Sie geben Lebensschicksale wieder, die durch das Vorhandensein irgendeiner Notlage, Schwierigkeit oder Hilfsbedürftigkeit gekennzeichnet sind. Sie wollen die Ursachen der vorhandenen Schwierigkeiten erfassen; die Mittel, die zur Beseitigung der Schwierigkeiten angewendet werden können, aufzeigen.

Die Forschungen der Frauenakademie gehen nicht von vorhandenen Schwierigkeiten aus. Sie wollen Gesundheit und Krankheit, Kraft und Schwäche, Ordnung und Unordnung der Institution der Familie in ihrem Verhältnis zueinander aufdecken. Sie geben Querschnitte des Vorhandenen, nicht Längsschnitte von Einwirkungen. Sie wollen nicht Handwerkszeug für eine fürsorgliche Behandlung geben. Sie stellen vielmehr die Vorfrage nach der Leistungsfähigkeit der Familie als Institution. Erst wenn darüber Klarheit geschaffen, kann die Zweckmäßigkeit verschiedener individualisierender oder allgemein sozialpolitischer und kulturpolitischer Einwirkungen bewertet werden. Die Forschungen richten ihren Blickpunkt nicht auf die Fürsorge, sondern auf die Gesellschaft. Aber indem sie das tun, wollen sie auch der Fürsorge zu einer klareren Erfassung ihrer Aufgaben und Möglichkeiten verhelfen.

Die Forschungen der Frauenakademie knüpfen an den Einteilungsgrundsatz der gefestigten, gelockerten und aufgelösten Familie an und versuchen, diese Typen in einer neuen Weise so zu charakterisieren, wie es den Verhältnissen der Gegenwart entspricht.

Die von Le Play vor hundert Jahren gegebene Charakteristik der beständigen Familie bezog sich auf die patriarchalische Familienform. Die gefestigte Familie war für ihn mit der patriarchalischen identisch. Sie ruhte unter allen Umständen auf einem Besitz, und zwar in der Regel auf einem Besitz von Grund und Boden, der sich von Geschlecht zu Geschlecht vererbte und aus dessen Erträgen die Kinder ausgestattet wurden, die in die Welt hinausgezogen. Wo die Familie sich nicht auf Landbesitz gründete, war sie in Handwerk oder Geschäft eine Betriebsgemeinschaft; auch als solche an einen kleinen Besitz gebunden, aus dem die Familie ihre Nahrung zog und der auf die Erben überging. Immer war die Familie eine Wohn-, Arbeits-, Konsum- und Lebensgemeinschaft.

Das Wirtschaftssystem kreiste um drei Faktoren: Einprägung produktiver Arbeitsgepflogenheiten bei allen Gliedern; Beschränkung des Verbrauchs auf das Notwendigste, das durch die lokale Sitte bestimmt war; Steigerung der Ersparnisse zum Zweck der Erhaltung des Besitzes und der Aussteuerung der im Betriebe nicht notwendigen Kinder. Die Erhaltung und Vermehrung des Familienbesitzes entsprach dem Interesse aller Glieder.

Das geistig-sittliche Moment, das im Zusammenhang damit die Familie formte, war neben der Religion die väterliche Autorität.

Körperlich oder geistig Defekte, die nicht zu selbständiger Lebensführung fähig waren, Alte und Kranke hatten in der Familie ihr Asyl. Dadurch wurde zugleich der Heirat und Fortpflanzung ungeeigneter Individuen weitgehend vorgebeugt. Auch die Tradition, die den Besitz eines Heimes und eines eigenen Betriebes für die Familiengründung forderte, verhinderte in gewissem Umfang leichtsinnige Ehen, die zur Verarmung führen konnten. Zahlreiche Be-

dürfnisse wurden ohne besondere Veranstaltungen befriedigt, aus denen sich heute soziale Aufgaben ergeben. So diente die patriarchalische Familie zugleich dem Wohl ihrer Glieder wie dem öffentlichen Interesse.

Was dabei an Härte unterlief, wie weit Autorität in Herrschsucht und Tyrannei ausartete, wieviele Anlagen verkümmerten, wieviel Unterdrückung und traurige Lebensnot von Frauen und Kindern, Alten und Schwachen getragen werden mußte, das kann man aus der Rechts- und Kulturgeschichte vergangener Zeiten entnehmen. Es muß in Betracht gezogen werden, damit eine gerechte Würdigung der Veränderungen möglich ist, die die neue Zeit an der Familie vollzog.

Die Forschungen der Frauenakademie haben die subtile Aufgabe, das Kriterium für die Festigkeit und den Zusammenhang, für Wesen und Bedeutung einer Familiengruppe nicht so sehr aus wirtschaftlichen, als aus psychologischen und soziologischen Momenten abzuleiten. Der Zusammenhang der modernen Familie kann nicht vom Besitz herrühren. Denn bei den großen Massen der Bevölkerung bis in die obersten Schichten des Bürgertums ist ein nennenswerter Besitz nicht vorhanden. Abgesehen von ländlichen Verhältnissen ist die Familie auch nicht mehr durch eine Produktions- und Betriebsgemeinschaft zusammengehalten. Es entsteht daher die Frage, ob andere Inhalte und Kräfte die Familie als solche erhalten und die Verknüpfung ihrer Glieder sichern.

Die Gesichtspunkte, die von der Leitung der Forschungen gewählt wurden, um das Problem zu klären und die Feststellungen zu ordnen, sind folgende:

In wirtschaftlicher Hinsicht entsteht eine neue Form des Zusammenhangs, wo die Familie eine Erwerbsgemeinschaft bildet, wo die Mittel gemeinsam aufgebracht werden und alle Glieder nach ihren Kräften zum Nutzen der Familiengruppe beitragen. An die Stelle der Arbeitsgemeinschaft früherer Zeiten tritt dann die Arbeitsteilung. Der Mann steht im Beruf, die Frau schafft in der Regel im Haushalt. Trägt sie durch Erwerbsarbeit zum Unterhalt der Familie bei, so geschieht das in einer Weise, die einen Teil ihrer Kräfte für Familienaufgaben freiläßt. Das ist nicht allein vom Umfang der Berufsarbeit abhängig, sondern vom Ertrag der Arbeit, von der wirtschaftlichen Lage, die eine Verwendung von Hilfskräften zuläßt; von den Ansprüchen, die an die Lebenshaltung gestellt werden; vor allem von Zahl und Alter der Kinder; schließlich auch von der Fülle der persönlichen Kraft und von organisatorischer Geschicklichkeit. Die Kinder helfen, sobald sie können, der Mutter im Haus. Später werden sie für den Beruf erzogen und üben ihn, sobald sie dazu fähig sind, aus. Jeder mag seinem Erwerb nachgehen, alle mögen verschiedene Berufe haben. Ausschlaggebend ist, ob die einzelnen, rein individualistisch eingestellt, für sich sorgen, oder ob alle dem Ziel zustreben, einen ausreichenden Unterhalt für die Familie zu beschaffen.

Die Festigkeit einer Gruppe, die neben wirtschaftlichen auch biologische Funktionen erfüllt, ruht naturgemäß vor allem auch auf der Verbundenheit der Ehegatten. Und das ist sicherlich den Menschen bewußter und für den Bestand der Familie ausschlaggebender als in früheren Zeiten. Trotzdem bilden die sexuellen Beziehungen der Eheleute mit allem daraus entstehenden Glück und Leid doch nur einen der Faktoren, von denen die Festigkeit der Familienorganisation abhängt. Auch die Wirtschaftsordnung, Gesetzgebung und Sitte der Zeit, die wirtschaftliche Lage und Kraft der Eheleute selber, ihre Klassengehörigkeit, kurz ihre Umwelt, ihre persönliche kulturelle Ausstattung, ihre Religion und Bildung, ferner ihre gesonderten Individualitäten in geistig-seelischer Beziehung; alles in allem persönliches und sachliches Schicksal entscheiden über die Möglichkeiten und den Erfolg gegenseitiger

Anpassung und Verschmelzung, über die Entwicklung zum Bewußtsein und den Willen zur Familieneinheit oder über Lockerung und Zerfall.

Das alles mußte in den Forschungen berücksichtigt werden.

Vor allem aber war die Frage aufzuwerfen, ob die Familie noch die Funktionen der Erziehung und Pflege erfüllt. Die Forschungen mußten die Beziehung von Eltern und Kindern zu erfassen versuchen. Denn die Familie als historisch gewordene Rechtsinstitution wie als kulturelle Lebensform ist inhaltlich mit der Verantwortung der Eltern für die Aufzucht und Erziehung der Kinder verknüpft. Vor allem dieser biologisch-kulturelle Zusammenhang von Eltern und Kindern ist es, den man als Familienzusammenhang begreift. Aus ihm ist die Idee der Ehe entstanden, nicht umgekehrt aus der Idee der Monogamie die Familie.

In diesem Zusammenhang der Generationen liegt das zukünftige Schicksal der Familie und ihre Bedeutung für das Gesellschaftsleben umschlossen. Von der Gestaltung dieser Beziehungen hängt Festigkeit, Lockerung, Auflösung der Familie noch mehr ab als von den Beziehungen der Gatten untereinander. Zu allen Zeiten haben Eheleute sich mit Enttäuschungen und Konflikten abgefunden um der Kinder willen, weil ihren Beziehungen durch die Kinder ein Kern gemeinsamer Bedeutung gegeben wurde. Die Festigkeit des Familienzusammenhangs braucht nicht erschüttert zu werden, auch wenn vorübergehend die Gatten auf sexuellem Gebiet die monogamische Ordnung verletzen.

Es ist das daher ganz wesentlich Aufgabe der Forschungen festzustellen, wie weit die Zusammenhänge von Eltern und Kindern noch — von beiden Generationen — anerkannt und gepflegt werden. Es gilt, darüber Klarheit zu schaffen, ob und wie weit eine Menschheit, die seit Jahrhunderten einen Prozeß der Individualisierung durchlief, die sich auf den verschiedensten Lebensgebieten von den patriarchalischen Ordnungen und Autoritäten freigemacht hat, noch fähig ist, aus dieser Verflechtung von Eltern und Kindern Befriedigung zu erlangen. Ob die Menschen noch bereit sind, die daraus hervorgehenden Aufgaben gegenseitig zu erfüllen, dafür Rücksichten oder Opfer auf sich zu nehmen. Oder ob die Wünsche, Ziele, Interessen, Handlungen der Individuen so sehr differenziert sind, daß darüber das Familienbewußtsein zerbricht und eine Lockerung und Auflösung der Institution der Familie erfolgt muß.

Bei der Untersuchung über diese Frage konnte die Erziehungskraft der modernen Familie wiederum nicht mit den Maßstäben patriarchalischer Zeiten gemessen werden. Nicht mehr mit Begründung der Erziehung auf Autorität und Gehorsam. Die Familie unserer Zeit, die ihre Kinder wirklich für das Leben erziehen will, macht sie zu selbständiger Lebensführung und Bewahrung, zu Initiative, Tatkraft, Verantwortlichkeit und zu eigenen Lebensentscheidungen fähig. Sie erzieht sie so, daß sie sich in den verschiedensten Lebenslagen zurechtfinden. Nicht die Sparsamkeit, sondern die selbständige Erwerbsfähigkeit, die Tüchtigkeit im Beruf ist dabei ihr wirtschaftliches Leitmotiv. Bei aller Ausrichtung auf selbständige Lebensführung erzieht die gefestigte Familie die Kinder auch im Geist der gegenseitigen Hilfe und der Hilfe für schwache Glieder (kleine Geschwister, Alte, Kranke), die nicht nur unter dem Druck elterlicher Autorität, sondern mit innerer Zustimmung geleistet werden soll.

Den Leistungen der Kinder stehen Berechtigungen gegenüber. Sie werden bei wichtigen Entscheidungen herangezogen. Man gibt ihnen das Gefühl, daß sie dem Familienhaupt nicht nur mit der Tat, sondern auch mit Rat zur Seite stehen können. Wenn in solchen Familien die Kinder in die Welt hinausziehen, bleibt ihnen das Heim Mittelpunkt und Rückhalt. Sie können zu-

rückkehren, wenn es ihnen in der Fremde nicht glückt. Es ist ein Beweis für die Stärke der gefestigten Familie, daß sie ihre Kinder über den ganzen Erdball verteilen kann, ohne daß das Band, das sie zusammenhält, gelockert wird und daß die Kraftbildung des Elternhauses für die selbständige Lebensführung der nächsten Generation ausreicht.

Wenn das etwa die Merkmale sind, die den Typus der gefestigten Familie charakterisieren, so wird man Lockerungserscheinungen auch von verschiedenen Manifestationen ableiten. In wirtschaftlicher Beziehung kann der gelockerten Familie nicht nur die Arbeitsgemeinschaft früherer Zeiten, sondern auch die Arbeitsteilung fehlen. Sie bildet auch keine Erwerbsgemeinschaft mehr. In der Regel unterscheidet sich dann die Frau in ihren Aufgaben kaum vom Mann. Manchmal ist sie der hauptsächlichste Ernährer. Sie wird durch die Berufs- oder Erwerbsarbeit so verbraucht, daß ihr keine Zeit und Kraft für die Familie bleibt. Es kann aber auch vorkommen, daß sie aus andern Gründen ihre Familienaufgaben vernachlässigt. Das gilt für besitzende und besitzlose Schichten. In dem einen Fall mag es Inanspruchnahme durch Geselligkeit sein; im andern Unwissenheit, Stumpfheit, Verzweiflung durch schwere Schicksalsschläge.

In bezug auf die eheliche Gemeinschaft gehen die Eheleute nebeneinander her, ohne daß ein Miteinander daraus wird. Dabei kann unter Umständen die sexuelle Treue voll gewahrt sein. Die physiologische Beziehung kann fest geknüpft bleiben. Aber die physiologische Beziehung ist manchmal das einzige Band, das die Eheleute miteinander verbindet. Im übrigen fällt ihr Leben und das der Kinder in allem wesentlichen auseinander. Es kann aber auch wirtschaftlich noch eine Bindung, ein gemeinsames Sorgen vorhanden sein, während die physiologischen Beziehungen gestört sind. Daraus entstehen dauernde Reibungen und schwerwiegende Konflikte, die auch in der Stellung von Mann und Frau zu den Kindern und von den Kindern zu den Eltern ihren Niederschlag finden.

In Fällen, in denen der Familienzusammenhang gefährdet ist, versagt meist die Erziehungskraft der Eltern. Die Kinder werden nicht, wie es in der patriarchalischen Familie üblich war, erzogen, die Autorität der Eltern anzuerkennen. Sie werden nicht zum Gehorsam angehalten. Sie werden aber noch weniger zu Selbständigkeit, Tüchtigkeit, eigener Initiative, Tatkraft usw. erzogen, so wie die Kinder der modernen gefestigten Familie. Sie sind sich selbst überlassen. Entweder können die Eltern sich nicht um die Kinder kümmern oder vernachlässigen sie in gewissem Umfange. Wo die Ehe konfliktreich geworden ist, spielen Mann und Frau leicht die Kinder gegeneinander aus. Erziehung zur Sparsamkeit wird zwar oft durch die Not erzwungen, gilt aber nicht wie früher als Tugend. In solchen Familien tragen die Kinder, soweit es sich um besitzlose Schichten handelt, zum Unterhalt der Familie bei, solange sie jung sind und sich einem Zwang fügen müssen. Sobald sie heranwachsen, entziehen sie sich gleichzeitig der Autorität und dem wirtschaftlichen Druck. Aber auch in andern Kreisen neigen die Kinder, wo der Familienzusammenhang weitgehend gefährdet ist, dazu, das Haus so früh wie möglich zu verlassen. Sie ziehen unerzogen und häufig ohne die Fähigkeit der Selbstbehauptung in die Welt hinaus. Der Sinn für die gesellschaftliche Verantwortlichkeit bleibt dann bei den Kindern unentwickelt und keine Forderung wird anerkannt als die der überlegenen Macht. Sie verlassen das Elternhaus, ohne daß die Kraftbildung für eine selbständige Lebensführung ausreicht.

Bei der aufgelösten Familie fehlt der Gruppenzusammenhang. Sie wird durch kein Band zusammengehalten oder durch ein so schwaches,

daß der Umzug eines Gliedes in die nächste Straße ausreicht, um das Band zu zerreißen. Die Eheleute gehen ohne irgendeine Gemeinschaft nebeneinander her oder gehen auseinander. Die sexuellen Sitten sind verwildert. Die Kinder werden vernachlässigt, manchmal ausgenutzt oder mißhandelt. Keiner stützt den andern. Jede Generation verläßt die andere, sobald sie wirtschaftlich dazu imstande ist. Jedes Glied trennt sich von den andern Gliedern derselben Generation. Keiner fühlt sich für die Gestaltung des eigenen Lebens oder für seinen Nächsten verantwortlich. Man sorgt nicht für die Zukunft. Als Gruppe besitzt solche Familie keine Kraft außer der Kraft der einzelnen. Sie sichert weder das Wohl ihrer Glieder, noch trägt sie zum Wohlstand der Gesellschaft bei. Sie ist die Ursache zahlreicher sozialer Notstände. „Sie ist wie ein Korb mit Löchern, an dessen einen Ende die alten Leute, an dessen andern die Kinder herausfallen, um von der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege aufgelesen zu werden. Oft fällt auch der ganze Korb auseinander und die Familie wird auf Gefängnisse, Asyle, Heime verteilt.“

Es ergibt sich aus diesen Gesichtspunkten, daß die Forschungen einen dynamischen Begriff der Familie zu erarbeiten versuchen. Wie die einzelne Familie sich fortgesetzt verändert, wie sie gleichzeitig wächst, Glieder ausscheidet, neue Familien aus sich herausstellt und doch den einzelnen Gliedern als etwas Dauerndes, Bestandhabendes erscheint, so verändert sich auch die Institution der Familie. Deshalb muß eine gerechte Wertung der Leistungen der modernen Familie davon ausgehen, daß ihr neue Aufgaben zuwachsen, während ihr andere genommen werden; daß die Möglichkeiten für die Verflechtung ihrer Glieder, für den Aufbau ihrer Beziehungen sich verändern. Man kann daher nicht von einem „normalen“ Familienleben, vielleicht nicht einmal von einem bestimmten Ideal des Familienlebens sprechen, das Anspruch auf allgemeine Anerkennung machen könnte. Auch das Ideal ist von Zeiteinflüssen, von wirtschaftlichen und geistigen Faktoren allgemeiner und individueller Art abhängig. Das gilt selbst für den Begriff des Festigkeitsgrades der Beziehungen und Zusammenhänge der Familienglieder.

In einer Zeit, in der die Bedeutung der freien Entfaltung der Persönlichkeit allgemein anerkannt ist, kann das Individuum in der Familiengruppe nicht mehr verschwinden oder zurückgeschoben werden, ohne daß schwere Konflikte entstehen. In unserer Zeit wird im allgemeinen die Familie den stärksten Zusammenhang haben, die allen ihren Gliedern Ausdrucksmöglichkeiten für ihre Persönlichkeit gibt, während bei Unterdrückung der Selbständigkeit von Frau und heranwachsenden Kindern das Familienbewußtsein am ehesten zusammenbricht.

Erst wenn zahlreiche Bände der Forschungen vorliegen, wird es möglich sein, ein Urteil darüber zu fällen, ob in einem solchen neuen Sinn aus der Einheit der Gruppe, aus der daraus erwachsenden Erlebnisbreite und -tiefe dem einzelnen eine Bereicherung des Lebensgefühls und der schöpferischen Kraft erwachsen kann, ob ein Familienzusammenhang trotz Unabhängigkeit der erwachsenen Glieder möglich ist oder ob die Unabhängigkeit der einzelnen mit dem Preis der Auflösung der Familie bezahlt wird.

Krebsbekämpfung

Von Felix Grüneisen,

Generalsekretär des Reichsausschusses für Krebsbekämpfung.

An den Grundlagen der Krebsbekämpfung, der wissenschaftlichen Erforschung des Krebses, hat Deutschland seit Jahrzehnten mit allen Kulturnationen zusammengearbeitet. Vor 30 Jahren gründete v. Leyden das

„Zentralkomitee zur Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit“. Im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts versuchte man es auch mit organisatorischen Wegen. Damals errichtete Pütter zusammen mit Blumenthal eine Krebsberatungsstelle in der Berliner Charité, ohne daß jedoch eine planmäßige Krebsbekämpfung hieraus erwuchs, wie aus den gleichen Anregungen Püters für die Errichtung von Fürsorgestellen in der Tuberkulosebekämpfung.

In den letzten fünf Jahren sind nun im Auslande, und zwar in Frankreich, England, den Vereinigten Staaten, Skandinavien, Italien, Belgien, Holland, energische Vorstöße im Sinne einer Sozialhygiene des Krebses gemacht worden. In Deutschland hielt man sich wohlbedacht zurück. Erst im letzten Jahre ist die Frage einer Krebsbekämpfung im sozialhygienischen Sinne wieder in den Vordergrund getreten. Aus dem Kreise des Zentralkomitees zur Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit erfolgte die Anregung, einen Reichsausschuß für Krebsbekämpfung ins Leben zu rufen.

In diesem Zusammenhang spielt in der Öffentlichkeit die Sterbeziffer des Krebses eine gewisse Rolle, die über die Tuberkulose-Sterbeziffer hinausgewachsen ist und mit 10,85 (1927) im Deutschen Reich, 11,09 (1928) in Preußen, auf 10 000 Lebende berechnet, an zweiter Stelle der Todesursachen steht. Zwar wird vielfach ein Vorrücken der Krebserkrankungen nach den jüngeren Jahrgängen hin angegeben. Nachweisbar ist jedoch statistisch eine Zunahme der Krebserkrankungen und der Krebssterblichkeit der Bevölkerung nicht, jedenfalls nicht in dem Maße, der dem Anwachsen der Sterbeziffer entspricht. Vielmehr reicht zur Erklärung der höheren Ziffer in der Statistik die allmählich fortschreitende anteilige Vermehrung der höheren Altersgruppen in der Bevölkerung und die genauere Diagnose bei Feststellung der Todesursachen aus.

Ann.: Um die aus der tiefgreifenden Umgestaltung des Altersaufbaues der Bevölkerung — erhebliche Abnahme der jugendlichen Altersgruppen, beträchtliche Zunahme der höheren Lebensjahrzehntgruppen — sich ergebenden Scheinergebnisse der Statistik über Krebssterblichkeit zu bereinigen, ist ein Vergleich der Sterbeziffern in den einzelnen Altersgruppen wesentlich, der nur nach der preußischen Statistik durchführbar ist, während die Reichsstatistik, in der die Altersgruppen von 30 bis 60 Jahren zusammengefaßt sind, keine genügend genauen Vergleiche ermöglicht.

An Krebs starben in Preußen auf je 10 000 Lebende
der gleichen Altersgruppe

In den Altersklassen	1906		1913		1926	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
10—15	0,07	0,07	0,04	0,04	0,05	0,03
15—20	0,07	0,11	0,08	0,12	0,06	0,06
20—25	0,17	0,26	0,14	0,22	0,21	0,20
25—30	0,35	0,66	0,51	0,68	0,34	0,77
30—40	1,38	2,79	1,52	3,02	1,35	3,36
40—50	7,08	10,52	7,20	11,27	6,00	11,89
50—60	23,24	23,93	24,42	26,66	22,34	27,56
60—70	45,95	40,67	54,77	47,32	57,54	53,75
70—80	53,56	47,61	65,68	60,77	90,46	79,69
über 80	34,96	37,43	49,59	46,68	67,56	74,64
insgesamt	5,86	6,93	6,72	8,10	9,02	10,95

Die Tabelle ergibt folgendes wertvolle Resultat: Von Männern starben in den Altersgruppen bis aufwärts zu 60 Jahren 1926 etwas weniger als 13 und 20 Jahre früher. Bei Frauen besteht eine ganz geringfügige Zunahme. Die günstigsten Resultate sind wohl den Fortschritten der Diagnose und Therapie zu verdanken. Oberhalb von 60 Jahren findet eine Zunahme statt, die auf 50 und 100% ansteigt. Weshalb liegen die Resultate hier anders als unter der 60-Jahrgrenze? Folgende Vermutungen sind wohl erlaubt:

1. Für die krankenversicherte Bevölkerung ist die Aussicht auf Beanspruchung ärztlicher Hilfe für Diagnose und Behandlung wesentlich günstiger als für die invalidisierten Altersgruppen.

2. Die Diagnose der Todesursache ist wahrscheinlich in den Altersgruppen unter 60 Jahren seit jeher mit Rücksicht auf die familienrechtlichen Folgen des Todesfalls sorgfältiger gestellt worden als in den höheren Altersgruppen. Die Todesursache „Altersschwäche“ ist allmählich aus der Statistik nahezu verschwunden und sehr oft durch „Krebs“ ersetzt.

3. Der Krebs verläuft durchschnittlich im höheren Alter milder als in jüngeren Jahren. (F. Blumenthal, „Ist der Krebs eine Krankheit des Alters?“ Archiv für Verdauungskrankheiten Bd. 43 [1928].) Deshalb ist der Antrieb zum Aufsuchen des Arztes zwecks Diagnose und Behandlung, besonders wenn ein Kostenträger fehlt, geringer als bei schmerzhafter Erkrankung.

Wenn hieraus gefolgert worden ist, daß die Bekämpfung des Krebses keine volkswirtschaftliche Bedeutung habe, weil sie nicht der Erhaltung oder Wiederherstellung von Arbeitskräften diene, so ist, auch wenn man diesen rein rationalen Gesichtspunkt zugrunde legt, diese Auffassung unzutreffend. Ganz abgesehen davon, daß der Beginn der Erkrankung bei den Sterbefällen der Sechzig- bis Siebzigjährigen jahrelang, und zwar bis zu 20 Jahren, vorausliegen kann, ist folgendes zu berücksichtigen: Eine sehr große Anzahl von Sterbefällen liegt im vierten und fünften Lebensjahrzehnt, insbesondere von Gebärmutterkrebs. Nach den Preuß. Medizinalstatistischen Nachrichten 1928 fielen im Jahre 1926 von 100 Gesamttodesfällen der weiblichen Altersgruppe von 25 bis 30 Jahren 2, von 50 bis 60 Jahren 23,1, also nahezu ein Viertel, auf Krebs. Aus Mitteilungen von deutschen Universitätsfrauenkliniken und aus italienischen und amerikanischen Quellen läßt sich folgern, daß die Erkrankung an Gebärmutterkrebs vorzugsweise Frauen mit zahlreichen Kindern trifft. Nach einer Statistik von Fred. Hoffmann (San Francisco Cancer Survey, 5. Preliminary Report) über Krebsfälle in Buffalo sind dort an Einzelfragebogen 202 weibliche Krebsfälle — nicht ausschließlich Fälle von Gebärmutterkrebs, dessen Anteil an den Gesamtzahlen leider nicht ersichtlich ist — ausgezählt, davon 165 mit Kindern, und zwar mit durchschnittlich 4,2 Kindern je Fall; dabei befinden sich 12 Fälle mit 10 Kindern und mehr, 37 mit 5 bis 9 Kindern. Wenn auch eine Aufstellung über den durchschnittlichen Kinderreichtum der Frauen entsprechender Altersgruppen in Buffalo fehlt, so ist wohl nach diesen Zahlen die Annahme nicht ganz unberechtigt, daß eine Häufung von Erkrankungen zu Lasten der kinderreichen Frauen besteht. Hieraus darf nun kein Argument gegen den Kinderreichtum gezogen werden, denn der Prozentsatz der Erkrankungen unter den kinderreichen Frauen ist, absolut genommen, äußerst gering. Die noch nicht bewiesene Feststellung über die Bedrohung kinderreicher Frauen würde jedoch ein starkes Argument dafür sein, alles dafür einzusetzen, die Mutter einer großen Kinderschar aus menschlichem und erzieherischem Interesse so lange wie möglich zu erhalten. Über die durchschnittliche Krebshäufigkeit sei in Vergleich gestellt, daß auf 100 000 Einwohner an Krebssterbefällen kommen in

Berlin	135
San Diego, Kalifornien . . .	208,3
Los Angeles	166,4
Montreal, Kanada	79,8

Die Unterlagen für die Beurteilung der sozialen Bedeutung der Krebskrankheit sind bisher noch sehr unzureichend. Soviel darf jedoch festgestellt werden, daß die Bekämpfung des Krebses sich die Aufgabe zu stellen hat, Männer und Frauen in der Höhe der Lebensreife arbeitsfähig zu erhalten und der Ausbreitung einer außerordentlich schmerzhaften Alterskrankheit vorzubeugen.

Ausgangspunkt für die Möglichkeiten einer planmäßigen Krebsbekämpfung ist die in den letzten Jahren in raschem Fortschreiten begriffene Verbesserung der Behandlungs- und Heilungsmöglichkeiten, nachdem zur chirurgischen Beseitigung der Krebsgeschwulst, unter der im folgenden der Kürze halber außer dem eigentlichen Karzinom aus das Sarkom verstanden wird, auch die Bestrahlungstherapie mit Röntgen- und Radiumstrahlen und die Elektro-Koagulation getreten ist. Hierdurch sind Möglichkeiten gewonnen, auch den sogenannten inoperablen, d. h. dem Messer des Chirurgen nicht mehr zugänglichen Krebs einer Behandlung mit Aussicht auf Heilung oder Linderung zu unterziehen. Vor allen Dingen ist die in der Bevölkerung verbreitete Auffassung, daß der in einer Zeitspanne von längstens fünf Jahren nach der Operation oder anderweitigen Behandlung auftretende Rückfall unbedingt zum Tode führe, längst nicht mehr haltbar. Bei möglichst frühzeitiger Behandlung der Krebskrankheit mit den geeigneten Methoden ist ein mehr oder weniger hoher Prozentsatz von Aussicht auf Heilung, mindestens von Lebensverlängerung oder Besserung vorhanden. Es ist hier jedoch nicht der Ort, auf Fragen ärztlicher Natur näher einzugehen.

Eine weitere Grundlage für die planmäßige Krebsbekämpfung ist die wachsende Einsicht in die Sozialfaktoren, die bei der Krebserkrankung und Krebsheilung mitsprechen. Als Anhaltspunkt hierfür sei nur die eine Tatsache angeführt, daß die Dauerheilerfolge bei dem Gebärmutterkrebs in einigen großen und führenden Kliniken des Auslandes dreifach günstigere Zahlen in der Privatpraxis ergeben als in der Kassenpraxis. Von den Klinikern wird als Grund hierfür übereinstimmend nicht die sorgfältigere oder längere Heilbehandlung, sondern die psychische und physische Einwirkung der Umwelt, körperliche Anstrengung in Haus- und Berufsarbeit, Ernährung, Luft und Sonne u. a. ausdrücklich angeführt. Während unter günstigen Bedingungen bei dem Uterus carcinom heute eine Heilungsmöglichkeit von 40% besteht, pflegt der tatsächliche Heilerfolg in Kliniken innerhalb und außerhalb Deutschlands 16 bis 18% nicht zu überschreiten — ein Erfolgsminus, das durch organisatorische Maßnahmen unter Einschaltung sozialer Hilfsquellen ausgeglichen werden könnte.

Die Initiative zu einer organisatorischen Krebsbekämpfung ist nun in Deutschland an verschiedenen Stellen unter Vorangehen des von der Badischen Landesversicherungsanstalt geführten und vom Krebsinstitut in Heidelberg wesentlich beeinflussten Badischen Landesausschusses für Krebsbekämpfung erwacht. In Württemberg, Hannover, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz usw. sind Landes- und Provinzialausschüsse entweder schon entstanden oder in Bildung begriffen. Zum Teil wird ohne organisatorische Bindung arbeitgemeinschaftlich auf die Krebsbekämpfung hingewirkt. Alle diese Stellen haben sich im wesentlichen übereinstimmende Ziele gesteckt, die von dem Reichsausschuß für Krebsbekämpfung zusammengefaßt und zu einem gemeinschaftlichen Programm ausgearbeitet wurden. Dieses Programm der Krebsbekämpfung nun erstreckt sich auf vier Punkte: Frühzeitige Erfassung; frühzeitige Diagnostizierung; klinische Behandlung; nachgehende Fürsorge.

Die Eigentümlichkeit der Krebserkrankung, zunächst keine Schmerzen zu verursachen, in Verbindung mit der verbreiteten Furcht, daß Krebs eine unheilbare Krankheit sei, veranlaßt sehr viele Patienten, Frauen und Männer, erst dann den Arzt aufzusuchen, wenn Schmerzen kommen und damit der Zeitpunkt für eine aussichtsreiche Behandlung verpaßt ist, zum mindesten die Behandlung sehr viel schwieriger und zeitraubender wird. Die Erfassung muß durch die Ärzteschaft und durch die Steigerung des Vertrauens der Bevölke-

zung zur Ärzteschaft und zur Möglichkeit erfolgreicher Behandlung geschehen. Sie kann wirksam unterstützt werden durch alle Organe der Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtspflege, wie Hebammen, Gemeindeschwestern, Fürsorgefrauen und Vereine der Wohlfahrtspflege, wenn sie richtig auf ihre Aufgabe vorbereitet und davor gewarnt werden, Diagnosen zu stellen oder auszusprechen, zu denen sie nicht befähigt sind. Eine große Rolle spielt auch bei der Krebskrankheit das Kurpfuschertum. Zahlenmäßig ist nicht feststellbar, wieviel Krebskranke durch ungeeignete Behandlungsmethoden von Naturheilkundigen den Anschluß an sachgemäße klinische Behandlung versäumt und damit ihre Lebensaussichten schwer beeinträchtigt oder vernichtet haben, gering ist die Zahl jedoch nicht.

Die Früherfassung dient der Frühdiagnostizierung der verdächtigen Fälle, auch auf die Gefahr hin, daß Ängstlichgewordene unnötig den Arzt aufsuchen und über die Harmlosigkeit ihrer Beschwerden unterrichtet werden. Immerhin ist die Krebsfurcht ein Faktor, mit dem zu rechnen ist und um deswillen weitaus die meisten Sachverständigen davon abraten, sich mit einer aufklärenden und belehrenden Tätigkeit unmittelbar an alle Bevölkerungskreise zu wenden. Dieser Standpunkt gilt für den Augenblick, er darf jedoch nicht von Dauer sein. Sobald sich in der Bevölkerung die Kenntnis der Tatsache durchsetzt, daß ein zunehmend großer Prozentsatz von Krebsfällen heilbar ist und geheilt wird, ein Prozentsatz, der sich bei Hautkrebs der Hundertprozentigkeit nähert, bei anderen Krebsformen entsprechend geringer ist, wird sich das Vertrauen zu den Behandlungsmöglichkeiten durchsetzen und auch die Möglichkeit gegeben sein, dem Kranken selbst davon zu sprechen, daß er Krebs hat.

Bei vielen Krebsformen bereitet nun die Diagnose außerordentliche Schwierigkeiten und kann nur mit der an großen Krankenanstalten und Universitätskliniken ausgebildeten Technik des Laboratoriums und der Röntgenologie bewältigt werden.

Die zweite Aufgabe der Krebsbekämpfung ist deshalb die, den Ärzten und Fachärzten Untersuchungs-Zentralstellen zur Verfügung zu stellen, die in Zweifelsfällen die Diagnose durchführen. Schon heute genießen Universitätskliniken und große Krankenanstalten das Vertrauen der Ärzteschaft, daß sie die Anstalten als konsultative Stellen benutzen können, ohne ihrem Ruf zu schaden. Es wird jedoch darauf ankommen, die Benutzung dieser Untersuchungsstellen bei der Ärzteschaft noch mehr zu verallgemeinern, als das bisher der Fall war.

Von dem Ergebnis der Diagnose ist grundsätzlich nicht dem Patienten, sondern dem einweisenden Arzt oder Facharzt Mitteilung zu machen. Nicht erwünscht ist die Errichtung örtlicher Krebsfürsorgestellen, die über den wissenschaftlichen oder technischen Apparat für die Diagnose nicht verfügen können.

Die klinische Behandlung ist in erster Linie eine rein ärztliche Angelegenheit. Durch die wachsende Anwendung der Bestrahlungstherapie mit Röntgenstrahlen und Radium, zu deren Anwendung ein sehr hohes Maß spezialistischer Ausbildung und ärztlichen Könnens gehört, wird für viele Fälle die Behandlung des Krebses eine Aufgabe größerer zentraler Anstalten, und zwar der gleichen Anstalten, die als Zentralstellen für diagnostische Zwecke erwähnt wurden und anzuerkennen sind. Das soll nicht heißen, daß nicht eine große Anzahl von Krebsfällen auch weiterhin dem erfahrenen chirurgischen Facharzt zur rein operativen Behandlung zu überlassen sein werde. Die Behandlung mit den in der Anlage kostspieligen und schwer zu handhabenden Einrichtungen der Bestrahlungstechnik wird bis auf weiteres nur auf einige

Zentralstellen, d. h. zwei bis drei Stellen in jedem Lande und in jeder Provinz, beschränkt sein müssen.

Für die Beurteilung der Frage unter sozialen Gesichtspunkten ist nun von einschneidender Bedeutung, daß bei erfahrenen Klinikern sich immer stärker die Meinung durchsetzt, die klinische Behandlung bedürfe zum Erfolg einer Ergänzung durch soziale Maßnahmen. — Die Bestrahlungsbehandlung pflegt in der Weise vor sich zu gehen, daß nach Anwendung einer ersten Bestrahlungsreihe innerhalb von zehn bis vierzehn Tagen eine Pause von zwei bis drei Monaten bis zur nächsten Bestrahlungsreihe eintritt. Je nach Lage des Falles wiederholt sich Pause und Bestrahlung mehrfach. Für die Klinik ist nun von ausschlaggebender Bedeutung, ob der Patient zwischen den Bestrahlungsreihen in ungünstige häusliche Verhältnisse zurückkehrt, unter dem Druck wirtschaftlicher Sorgen eine schwere körperliche Arbeit wieder aufnimmt oder nicht. Das Streben geht deshalb dahin, für Patienten, deren häuslicher Aufenthalt nicht die geeigneten Voraussetzungen für körperliche und psychische Erholung bietet, einen Aufenthalt in einem Erholungsheim zwischenzuschalten. Solche Erholungsheime sollten, ohne selbst ärztlich geleitet werden zu müssen, mit der Klinik in engen organisatorischen Kontakt gebracht werden; sie sollten aber außerhalb der Stadt, im Walde, an der See, in freier Luft liegen. Gegebenenfalls können hier auch unterstützende Versuche mit der allerdings noch umstrittenen Verabreichung spezifischer Diät gemacht werden. Die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein hat diesem Wunsch schon dadurch Rechnung getragen, daß sie in geeigneten Fällen Krebskranke auf ein Jahr invalidisiert und in den Behandlungspausen in Erholungsheime einweist.

Aus dieser Art der Bekämpfungsmaßnahmen ergibt sich bereits, daß der Übergang zur nachgehenden Fürsorge fließend ist. Nach jeder, auch der rein operativen klinischen Behandlung, wird ein Erholungsaufenthalt vor Rückkehr in schwere Arbeit von größtem Wert sein, um den Behandlungserfolg zu sichern. Es ist jedoch weiterhin notwendig, daß der Patient in geeigneten Zwischenräumen von mehreren Monaten wieder an der Behandlungsstelle oder bei einem von dieser zu benennenden Arzt sich vorstellt. Durch Führung genauer Kartotheken ist jeder einzelne Fall zu verfolgen, und zwar für eine Dauer von wenigstens fünf Jahren. In den meisten Frauenkliniken Deutschlands wird dieses Verfahren einer rein ärztlichen nachgehenden Fürsorge schon heute ausgeübt. Die Erfolge hinsichtlich Wiedervorstellung der Patienten nach schriftlicher Aufforderung und rechtzeitiger Feststellung von Neubildungen sind nicht ungünstig. Das Ziel einer organisatorischen Krebsbekämpfung wird jedoch dahin gehen müssen, möglichst alle Patienten zur regelmäßigen Wiedervorstellung zu bewegen und außerdem den Faktoren der Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtspflege die Möglichkeit zu geben, auf Familien, in denen Krebsfälle vorgekommen sind, ein besonders wachsames Auge zu werfen und darauf zu achten, daß die häuslichen Verhältnisse in leidlicher Ordnung bleiben. Noch gehen die Ansichten auseinander, ob diese nachgehende Fürsorge ausschließlich in ärztlicher Hand zu bleiben hat, oder ob durch die örtlich zuständigen Gesundheits- oder Wohlfahrtsämter eine Benachrichtigung der wohlfahrtspflegerisch tätigen Persönlichkeiten, wie Kreisfürsorgerinnen, Gemeindegewerkschaften usw., angezeigt ist, damit auch von dieser Seite her der besonderen Gefährdung von Familien, in denen Krebs aufgetreten ist, Rechnung getragen wird. — Die Bereitstellung derartiger Kräfte der nachgehenden Fürsorge scheint besonders wichtig für die Fälle, die nicht in die Behandlung einer der bezeichneten klinischen Zentralstellen gelangen, sondern durch einen

Facharzt in einem kleineren Krankenhaus behandelt sind, das seiner Art nach schwerer in der Lage ist, den Apparat der nachgehenden Fürsorge zu haben als eine größere Zentralstelle.

Aus dieser Darstellung, deren Hauptakzente auf Früherfassung und nachgehender Fürsorge liegen, ergibt sich ohne weiteres die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen Klinik und Organen der Gesundheitsfürsorge, Wohlfahrtspflege und Sozialversicherung, an der es bisher im allgemeinen noch fehlte, herzustellen. Die, wie oben erwähnt, dürftigen statistischen Unterlagen lassen vermuten, daß eine Organisation der Krebsbekämpfung kein uferloses Anschwellen der Kosten zur Folge haben würde. 70 bis 80% der Krebskranken, die als Kassenangehörige sterben, haben einen Krankenhausaufenthalt hinter sich, der der Kasse oder dem Fürsorgeverband erhebliche Kosten verursacht hat. Eine bessere Früherfassung der Krebskranken würde voraussichtlich nicht eine uferlose Steigerung der Anzahl der Krebsfälle und ihre Behandlung zur Folge haben, sondern lediglich eine frühere Einweisung in geeignete Behandlungsstellen und einen wesentlich höheren Prozentsatz von Dauerheilungen. Es darf wiederholt auf die oben bezeichnete theoretische Möglichkeit einer Verdoppelung der Heilung von Uteruskarzinomen hingewiesen werden. Die Aufgabe, die sich alle Stellen gesetzt haben, die aktiv an der Krebsbekämpfung teilnehmen, ist nicht leicht und sie wird keine plötzlich überraschenden Erfolge aufzuweisen haben. Die oben erwähnten Zusammenhänge zwischen Altersaufbau der Bevölkerung und Krebssterblichkeit lassen für die kommenden Jahre ein beträchtliches Anwachsen der absoluten Ziffern der Krebssterbefälle voraussehen. Diesem Zahlenzuwachs auch nur teilweise Einhalt zu gebieten, um einer immer wachsenden Zahl von Menschen das Zugrundegehen an einer der qualvollsten Krankheiten, die es überhaupt gibt, zu ersparen, ist eine lohnende Aufgabe.

Rundschau

Allgemeines

Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung wirtschaftlicher und finanzieller Notstände. Nach Auflösung des Reichstages hat der Reichspräsident auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung am 26. Juli 1930 — RGBl. I, Nr. 31, 27. Juli 1930, S. 311 ff. — die vorgenannte Verordnung erlassen.

Die Verordnung zerfällt in sechs große Hauptteile. Hiervon beschäftigt sich der erste Teil mit den Deckungsmaßnahmen für den Reichshaushalt 1930 und erschließt zu diesem Zweck eine Reihe neuer Steuerquellen. Im Vordergrund stehen Zuschläge zur Einkommensteuer für Personen des öffentlichen Dienstes; hierunter werden auch die Personen in Unternehmungen und Einrichtungen verstanden, bei denen die Kapitalbeteiligung der Körperschaften des öffentlichen

Rechts mehr als 50% beträgt, auch Warte- und Ruhgeldempfänger (befreit sind nur Witwen- und Waisengeldempfänger) sowie einige, hier weniger wichtige Gruppen.

Alle vorgenannten Personen haben eine Reichshilfe zu leisten, die sich auf die Gehaltseinnahmen zwischen dem 31. August 1930 und 1. April 1931 bezieht. Die Reichshilfe beträgt 2½% der genannten Einnahmen. Befreit sind die Personengruppen, deren Einnahmen 166.66 RM. monatlich nicht übersteigen (hierunter fallen wohl in erster Linie Ruhe- und Wartgeldempfänger), und diejenigen Angestellten, die auf Grund des § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind.

Eine weitere Gruppe von Bestimmungen regelt den Einkommensteuerzuschlag für die einkommensteuerpflichtigen Personen, die wegen eines Ein-

kommens von mehr als 8000 RM. für das Kalenderjahr 1929 zu veranlagen waren. Für diese wird ein Zuschlag von 5% für Einkommensteuer erhoben. Der Zuschlag ist in zwei gleichen Beträgen am 10. Oktober 1930 und am 10. Januar 1931 zahlbar. Steuerpflichtige, deren Einkünfte aus der Landwirtschaft fließen, haben andere Zahlungsstermine.

Ledige Personen, wobei als ledig auch verwitwete und geschiedene kinderlose Personen gerechnet werden, haben, soweit ihr Arbeitslohn 220 RM. monatlich übersteigt, vom 1. September 1930 ab einen Zuschlag zur Lohnsteuer von 10% zu entrichten. Für nichtlohnsteuerpflichtige Ledige erfolgt eine entsprechende Veranlagung.

Dem gleichen Zweck der Stärkung der Reichsfinanzen dient auch die Änderung des Tabaksteuergesetzes, die mit in die Notverordnung aufgenommen ist.

Ferner wird den Gemeinden die Berechtigung gegeben und in den Fällen, in denen im Rechnungsjahr 1930 die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbsteuer über den bis zum 1. August 1930 beschlossenen Satz erhöht wird, die Verpflichtung auferlegt, eine Gemeindebiersteuer oder eine Bürgersteuer, oder auch beide Steuern nebeneinander zu erheben. Die Gemeindebiersteuer wird vom Hersteller mit festen Hektolitersätzen erhoben; bei Gemeinden, deren Haushalt in außerordentlichem Umfang durch Wohlfahrtslasten in Anspruch genommen wird, ist außerdem die Berechtigung gegeben, mit Zustimmung der Landesregierung neben der Gemeindebiersteuer noch eine Gemeindegetränksteuer auf Wein, weinähnliche Getränke und weinartige Getränke, Mineralwasser, Kaffee, Tee, Kakao und andere Getränke zu erheben, soweit eine entgeltliche Abgabe vom Verzehren an Ort und Stelle stattfindet. Die Steuer muß mindestens 5% des Kleinhandelspreises betragen.

Die Bürgersteuer wird von allen im Gemeindebezirk wohnhaften natürlichen Personen im Alter von über 20 Jahren erhoben mit der Ausnahme, daß die seit mindestens einem Monat Krisenunterstützung erhaltenden Perso-

nen, sowie die am Stichtag laufend öffentlich Unterstützten von der Bürgersteuer befreit sind. Der Finanzminister kann mit Zustimmung des Reichsrats weitere Kreise von der Steuerpflicht ausnehmen.

Die Höhe der Bürgersteuer bestimmt das Land selbst, die Verordnung setzt nur Mindestbeträge fest, die bei einem Einkommen von nicht mehr als 8000 RM. 6 RM. betragen und sich nach der Höhe des Einkommens staffeln. Bestimmte Ermäßigungen für einkommensteuerfreie Personen und getrennt lebende Ehegatten sind vorgesehen.

Hiermit ist der Kreis der zu erschließenden Einnahmen in großen Zügen gekennzeichnet; selbstverständlich sind für alle angegebenen Gruppen noch eine Reihe von Einzelvorschriften in der Verordnung enthalten, die aber aus Gründen der größeren Klarheit und Übersichtlichkeit nicht mit aufgeführt sind; es darf wohl auch angenommen werden, daß sowohl in zu erwartenden Ausführungsbestimmungen als in entsprechenden Merkblättern der Finanzämter eine Rechtsbelehrung in einzelnen erfolgen wird. Es kann generell gesagt werden, daß für Lohnsteuerpflichtige der Arbeitgeber die Verpflichtung hat, die entfallenden Steuerbeträge einzuziehen, und daß die anderen Einkommen mit der Veranlagung erfaßt werden. Für die Gemeindebier- und Bürgersteuer bleiben die Anordnungen der Städte bzw. der Landesregierungen zu erwarten.

Weitere Bestimmungen sind der Osthilfe, die zur beschleunigten Linderung der Not ebenfalls in die Verordnung aufgenommen worden ist, gewidmet.

Wesentlich für die Wohlfahrtspflege ist der Teil, der sich mit der Regelung der Verhältnisse in der Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Reichsversorgung befaßt. In allen drei Gruppen sind einschneidende Änderungen vorgesehen, die sich darauf beziehen, die Ausgaben nach Möglichkeit herabzusetzen, eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme zu verhindern und die Einnahmen insbesondere bei der Arbeitslosenversicherung in Einklang mit den Ausgaben zu bringen.

Die Arbeitslosenversicherung nach der Notverordnung vom 26. Juli 1930.

Der Reichstag hat die Novelle zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die ich in Nr. 4 besprochen habe, vor seiner Auflösung nicht mehr verabschiedet. Ihren wesentlichen Inhalt hat der Herr Reichspräsident auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung im ersten Titel des 4. Abschnitts der Verordnung zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 in Kraft gesetzt. Die Notverordnung weist aber doch eine ganze Reihe erheblicher Abweichungen von dem ursprünglichen Regierungsentwurf auf, die zum Teil auf den Beschlüssen des sozialpolitischen Ausschusses des Reichstags beruhen, zum Teil auch erst neuerdings gefaßten Entschlüssen der Reichsregierung entsprechen. Diese Abweichungen will ich zur Ergänzung und in Anlehnung an meinen Aufsatz in ihren wesentlichen Zügen darstellen; die durch die Anwendung des Art. 48 entstandenen staatsrechtlichen Fragen sollen, da sie nicht in diesen Zusammenhang gehören, unerörtert bleiben.

Die die Personalangelegenheiten betreffenden Bestimmungen der Novelle (III 1 S. 222)¹⁾ sind überhaupt nicht, die auf die Etatsgestaltung bezüglichen sind mit einigen Änderungen in die Notverordnung übernommen worden.

Unverändert in Kraft gesetzt sind die neuen Vorschriften über geringfügige Beschäftigung (III 2b S. 223/224) allerdings mit der Einschränkung, daß sie nicht für Lehrlinge gelten.

Trotz aller nachdrücklichen Warnungen von den verschiedensten Seiten ist auch der überaus bedenkliche § 75d über die gemeindliche Arbeitsfürsorge (III 2c S. 224/226) eingeführt worden; lediglich die Frage der tariflichen Bezahlung hat eine erwünschte Aufklärung gefunden: In Anlehnung an die für die wertschaffenden Notstandsarbeiten geltenden Bestimmungen des § 139 Abs. A V. AVG. setzt der Träger der öffentlichen Arbeitsfürsorge nunmehr im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt fest, welcher Tarifvertrag für die Entlohnung der Fürsorgearbeiter Anwendung finden soll.

Ihre Abneigung gegen die sozial und fürsorgischer bester Form der öffentlichen Unterstützung, nämlich die Hilfgewährung durch freie Arbeit, hat die Reichsregierung also nicht überwinden können. Dagegen scheint sie für die Pflichtarbeit, bei der die Unterstützung nicht durch Arbeitsbeschaffung erfolgt, sondern von einer im Grundsatz unbezahlten Arbeitsleistung abhängig gemacht wird, nunmehr gesteigertes Interesse zu haben. Durch § 91 AVAVG. ist von jeher

bestimmt, daß die Unterstützung von Arbeitslosen unter 21 Jahren und von Krisenunterstützungsberechtigten in der Regel von der Leistung von Pflichtarbeit abhängig sein soll. Praktisch ist diese Bestimmung bisher vor allem deshalb nicht geworden, weil nach Absatz 5 a. a. O. der Verwaltungsausschuß jedes einzelnen Arbeitsamtes, und zwar sogar mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen in allen wesentlichen Punkten erlassen sollte; diese Vorschriften sind nunmehr durch die Notverordnung beseitigt worden. Die Erfahrungen zahlreicher Fürsorgeverbände haben gezeigt, daß man zu gewissen Zwecken, insbesondere zur Prüfung des Arbeitswillens unter Vermeidung aller Härten, auch von der Pflichtarbeit einen sehr zweckmäßigen Gebrauch machen kann. Ob die Reichsanstalt imstande sein wird, den § 91 AVAVG. nunmehr in die Praxis umzusetzen, nachdem die Durchführung nicht mehr von den Entschlüssen der einzelnen Arbeitsämter abhängt, wird man abwarten müssen. Es spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß man auch auf diesem Wege sehr bald auf das schicksalhafte Problem: „Krisenfürsorge und Wohlfahrtsarbeitslose“ stoßen wird, ohne dessen immer dringlicher werdende Lösung Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung und Wohlfahrtsämter zum Schaden der Arbeitslosen in immer verworreneren Verhältnissen hineingeraten.

Die Befreiung der noch nicht 16 Jahre alten von der Versicherung (III 3 S. 226) ist fallengelassen worden. Die Notverordnung ist dafür auf den Vorschlag des Vorstandes der Reichsanstalt zurückgekommen und hat für die Arbeitslosen unter 17 Jahren den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung davon abhängig gemacht, daß ihnen kein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch zusteht. Die neue Bestimmung ist härter als die zuerst geplante insofern, als der jugendliche Arbeitslose Beiträge zahlen muß, ohne einen sicheren Anspruch auf Versicherungsleistung zu erwerben. Sie ist milder, weil sie wenigstens den Alleinstehenden die Arbeitslosenunterstützung sichert. Wenn die Reichsanstalt wieder in einem Punkte statt versicherungsmäßiger Grundsätze die Gedanken der subsidiären Fürsorge in Anwendung bringt, dann muß man aber mindestens verlangen, daß sie sie nicht verschlechtert: Die öffentliche Fürsorge macht ihre Leistungen nicht davon abhängig, daß ein Hilfesuchender keinen Unterhaltsanspruch hat, sondern daß er vom Unterhaltsverpflichteten keinen Unterhalt bekommt (§ 5 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge). Die neue Bestimmung wird sicherlich ebenso gemeint sein, aber nach dem Wortlaut, der ja schließlich maßgebend ist, wird sich sicher folgender Fall nicht vereinzelt ereignen: Das Arbeitsamt weist den jugendlichen Arbeitslosen mit seinem Versicherungsanspruch ab, weil ihm

¹⁾ Vgl. die entsprechenden Stellen des Aufsatzes in Nr. 4 S. 220 ff.

ein Unterhaltsanspruch zusteht; der angeblich Unterhaltsverpflichtete hält sich nicht für zahlungsfähig und zahlungspflichtig. Was geschieht nun? Praktisch wird der Fürsorgeverband eingreifen, und dann gemäß § 21 RFV. den Unterhaltsverpflichteten im Prozeßwege zur Erstattung anhalten müssen. Daneben wird auch der Jugendliche selbst klagen müssen, denn der Fürsorgeverband ist nur soweit klageberechtigt, als er Unterstützung gewährt hat; die Wohlfahrtsunterstützung wird aber in der Regel geringer sein als die Arbeitslosenunterstützung. Man wird doch annehmen müssen, obgleich auch das die neue Bestimmung im unklaren läßt, daß die Arbeitslosenversicherung insoweit eintreten muß, als die Unterhaltsleistung hinter den Beträgen der Arbeitslosenunterstützung zurückbleibt. Bei etwaiger Klageabweisung muß die Reichsanstalt rückwirkend zahlen und erstatten, es sei denn — daß die Spruchinstanzen der Arbeitslosenversicherung anderer Meinung über die Rechtslage sind oder daß sie schon inzwischen rechtskräftig den Unterstützungsanspruch endgültig abgewiesen haben. Daran sind sie nicht gehindert, da § 184 AVAVG., der für vergleichbare Fälle solche Unstimmigkeiten zu vermeiden sucht, für den Fall des neugeschaffenen § 87 Abs. 2 nicht gilt und es an einer entsprechenden Bestimmung fehlt. Auf anderen Rechtsgebieten sind solche entgegen gesetzten Entscheidungen nichts Unbekanntes; daß man neue derartige Möglichkeiten schafft, liegt wohl nicht ganz im Zuge der soviel erörterten Verwaltungsvereinfachung.

Eine sehr erfreuliche Verbesserung gegenüber der Reichstagsvorlage weisen die Vorschriften über die Sperrfristen (III 4 S. 227) auf: Die bisher gültigen Sperrfristen sind zwar von 4 auf 6 Wochen verlängert worden, dafür aber kann nunmehr von der Verhängung einer Sperrfrist völlig abgesehen werden, wenn jemand seine Arbeitsstelle aufgibt, um sich einer geregelten Ausbildung zu unterziehen und nach der Beendigung Unterstützung beantragt, sowie in solchen Fällen, in denen das freiwillige Aufgeben der Arbeitsstelle für das Fortkommen nachweislich notwendig war. Das Nähere soll durch besondere Richtlinien bestimmt werden. Mit diesem neuen Absatz II des § 93 ist eine schwere Härte des bisherigen Gesetzes beseitigt.

Die Senkung der Unterstützungssätze (III 5 a S. 228) ist in der Notverordnung für zwei Lohnklassen milder ausgefallen, als sie vorher geplant war. Unter den Seite 228 erwähnten Voraussetzungen erhalten die in Lohnklasse XI Beschäftigten ihre Unterstützung nach Klasse IX (nicht VIII); die aus IX nach Klasse VIII (nicht VII); im übrigen sind die Senkungen gegenüber der Reichstagsvorlage unverändert geblieben. Die für die berufsbildliche Arbeitslosigkeit schon seit vorigem Jahre geltenden Senkungen des § 107 a AVAVG. sind aufrechterhalten ge-

blieben, so daß wir nunmehr drei verschiedene Skalen für die Höhe der Arbeitslosenunterstützung haben.

Gemildert worden ist auch der § 107 b der Vorlage (III 5 e S. 229) insofern, als eine Kürzung der Hauptunterstützung zweier Ehegatten nur stattfindet, wenn einer von beiden eine Unterstützung aus den Klassen VII bis XI bezieht und wenn kein Familienzuschlag gewährt wird.

Neue einschneidende Änderungen enthält die Notverordnung bezüglich der finanziellen Beteiligung des Reichs an den Lasten der Reichsanstalt.

Die unbeschränkte Darlehenspflicht des Reichs nach § 163 AVAVG. wird allgemein dadurch eingeschränkt, daß vom 1. April 1931 ab im Haushaltsgesetz ein Höchstbetrag festgesetzt werden soll. Was zu geschehen hat, wenn die Reichsanstalt mit dieser Summe und ihren eigenen Einnahmen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, ist für die Zukunft nicht geregelt, wohl aber für das laufende Planjahr. Wenn in diesem Jahre die Reichsanstalt mit ihren eigenen Mitteln und mit den ziffernmäßig festgelegten Zuschüssen und Darlehen des Reichs nicht auskommen sollte — und das muß man leider angesichts der Kurve der Arbeitslosigkeit und des verspäteten Inkrafttretens der Beitragserhöhung befürchten —, so soll das Reich nur die Hälfte des Mehrbedarfs zuschießen, die andere Hälfte ist durch von der Reichsregierung festzusetzende weitere Erhöhungen oder durch Abstufungen der Beiträge aufzubringen. Die politische und wirtschaftspolitische Bedeutung dieser Bestimmung kann, wenn man an die parlamentarischen Ereignisse der letzten 1½ Jahre denkt, schlechterdings nicht überschätzt werden.

Zu erwähnen bleibt noch, daß die Notverordnung in ihrem zweiten Abschnitt den Gemeinden gewisse neue Steuerquellen erschlossen hat, und zwar zum Teil unter besonderem Hinweis auf das außerordentliche Anwachsen der Wohlfahrtslasten. Es mag dahingestellt bleiben, ob die neuen Steuern geeignet und ausreichend sind, um die finanziellen Sorgen der Gemeinden auch nur einigermaßen zu beheben. Fest steht jedenfalls, daß die verhängnisvolle Aufteilung der Erwerbslosen in Empfänger von Arbeitslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützten aus sozialen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen nach wie vor ein schreiender Notstand ist, dessen Beseitigung von Woche zu Woche dringlicher wird.

O. M. R. Dr. K o b r a k, Bln.

In der Krankenversicherung ist der oberste Zweck der Bestimmungen, der für ihre Aufnahme in die Notverordnung maßgebend war, die Beitragsbelastung der Arbeitgeber sowie der

Arbeitnehmer herabzumindern, und zwar in einem solchen Ausmaße, daß mindestens die Mehrbelastung durch die einprozentige Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung kompensiert wird. Dieses Ziel wird durch gleichzeitige Maßnahmen auf den verschiedensten Gebieten zu erreichen versucht. Unter diesen sind insbesondere folgende von Wichtigkeit:

1. Beteiligung der Versicherten an den Arzt- und Arzneikosten.

Die Versicherten haben die Kosten der Arzneien und sonstigen ärztlichen Verordnungen bis zum Betrage von 0,50 RM. selbst zu tragen, bei teureren Verordnungen einen Anteil von 0,50 RM. pro Rezept. Ferner haben die Versicherten bei der Lösung des Krankenscheines, der zur Inanspruchnahme des Arztes leibrechtigt, eine Gebühr zu entrichten. Für diese ist als Normsatz ein Betrag von 0,50 RM. festgelegt, jedoch können die Krankenkassen durch Satzungsbestimmung diesen Betrag für die Versicherten in den unteren Lohnstufen auf die Hälfte ermäßigen und für die Versicherten in den oberen Lohnstufen um die Hälfte erhöhen. Ferner kann durch Satzungsbestimmung eine Ermäßigung auf die Hälfte des Normsatzes für Fälle gleichzeitiger und gleichartiger Erkrankung mehrerer Familienmitglieder gewährt werden. Die Gebühr ist im übrigen für jeden Versicherungsfall nur einmal zu entrichten. Abgesehen von den obigen Sonderregelungen, die durch die einzelnen Kassensatzungen geschaffen werden können, ist dem Arbeitsminister das Recht zum Erlaß näherer Ausführungsbestimmungen gegeben, in denen auch Ausnahmen geschaffen werden können. Derartige Ausnahmen werden sich wohl vor allem auf Unfälle, Epidemien u. dgl. erstrecken müssen.

Die unmittelbare Auswirkung dieser Gebühren als Einnahmen der Krankenkassen wird im Verhältnis zu deren Gesamttätigkeit ohne Bedeutung sein. Durch diese Gebühren glaubt der Gesetzgeber vor allem einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Ärzte sowie einem übermäßigen Arzneiverbrauch steuern zu sollen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Folge eintritt. Aber auch für die

nächste Zukunft wird sich eine verminderte Inanspruchnahme zunächst nur bei den Arzneikosten auf die Krankenkassenfinanzen auswirken; eine verminderte Inanspruchnahme der Ärzte wird sich dagegen im allgemeinen bei dem gegenwärtigen Stand der Arztverträge für die Kassen noch gar nicht auswirken. In soweit die Bezahlung der Ärzte nach einer Mitgliederpauschale erfolgt, wird nämlich zunächst eine verringerte Inanspruchnahme der Ärzte nur eine Erhöhung des Wertes ihrer Einzelleistungen bedingen. Es wird sich erst in der Zukunft zeigen, inwieweit neue Arztverträge den Kassen eine finanzielle Erleichterung bringen. Das gleiche gilt von der Vorschrift, daß die Krankenpflege das Maß des Notwendigen nicht überschreiten darf, ferner von den Bestimmungen, die den Ärzten Richtlinien für die Behandlung von Kassenpatienten geben, sowie von den erweiterten Möglichkeiten, die zur Verhinderung einer übermäßigen Steigerung der Zahl der zugelassenen Kassenärzte geschaffen sind. Ebenso wird aber auch andererseits die Zukunft erst zeigen müssen, ob und inwieweit die Gebührenpflicht von Krankenschein und Arznei zu der vielfach befürchteten Unterlassung notwendiger Inanspruchnahme von Heilbehandlung und mithin zu einer Schädigung der Volksgesundheit führen wird.

2. Einschränkung der Barleistungen.

Von unmittelbarer und für die Kassen sehr weitreichender Wirkung ist die Vorschrift, daß der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und soweit die Versicherten während der Krankheit Arbeitsentgelt erhalten. Dies wird also insbesondere die Angestellten betreffen. Allerdings ist als Äquivalent durch Satzungsbestimmung entweder das Krankengeld derartiger Versicherter auf 60%, d. h. um 10% des Grundlohnes über den Normsatz für die Zeit nach Wegfall des Arbeitsentgelts zu erhöhen, oder der Beitragssatz zu ermäßigen. Der Wille der Versicherten wird wohl in den meisten Fällen zu einer Herabsetzung des Beitrags führen, so daß der Reduktion der Ausgaben für die Zukunft auch eine Verminderung der Einnahmen gegenübersteht. Ferner wird generell für die ersten 3 Tage der

Arbeitsunfähigkeit kein Krankengeld mehr gezahlt, während bisher auf diese Karenzzeit auch solche Tage angerechnet werden konnten, während denen nur die Krankheit, aber noch keine Arbeitsunfähigkeit vorlag. Außerdem wird kein Krankengeld für einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag gezahlt, wenn die Arbeitsunfähigkeit an diesem Tage endet.

Weitere Bestimmungen schränken die Grenzen der Mehrleistungen der Krankenkassen bezüglich der Barleistungen ein. So darf das Krankengeld erst von der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit an und nur bis auf 60% erhöht werden. Bei diesen Einschränkungen sind jedoch Sonderbestimmungen getroffen, die eine bevorzugte Behandlung von solchen Versicherten ermöglichen, die Angehörige zu unterhalten haben. So darf das Krankengeld für Versicherte, die für einen Ehegatten zu sorgen haben, um 10% und für sonstige Angehörige um je 5% des Grundlohnes bis zum Höchstbetrage von 75% erhöht werden. Ebenso kann das Hausgeld für Versicherte mit mehr als einem Angehörigen um je 5% bis auf die volle Höhe des Krankengeldes erhöht werden.

3. Einschränkung des Personenkreises.

Der Personenkreis der Pflichtversicherten wird insofern eingeschränkt, als die Angestellten bei Überschreiten der Verdienstgrenze von zur Zeit 3600 Reichsmark sofort aus der Krankenversicherung ausscheiden, während dies bisher erst nach einer Frist von 3 Monaten erfolgte. Ferner erlischt das Recht zur freiwilligen Versicherung und zur freiwilligen Weiterversicherung, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 8.400 RM. übersteigt, wobei Ausnahmen nur zulässig sind, wenn die freiwillige Versicherung bereits länger als 5 Jahre bei der gleichen Kasse besteht. Hierunter gehört auch die Bestimmung, daß freiwillig Versicherte, die ihren Wohnsitz aus dem Kassenbereich verlegen, aus der Kasse ausscheiden und bei der Orts- bzw. Landkrankenkasse Mitglied werden können, die für ihren neuen Wohnsitz zuständig ist; dies bedingt naturgemäß eine Vereinfachung für alle Beteiligten.

4. Neuregelung der Familienversicherung.

Diesen einschränkenden Maßnahmen steht jedoch andererseits eine Erweiterung insofern gegenüber, als die Familienversicherung bis zu einem gewissen Grade zur gesetzlichen Pflichtleistung gemacht ist; und zwar wird bis zur Dauer von 13 Wochen Krankenhilfe und die Hälfte der Arzneikosten für den Ehegatten und unterhaltsberechtigte Kinder gewährt, wobei in der Verordnung festgelegt ist, welche Gruppen als Kinder gelten.

Darüber hinaus kann die Satzung die Leistungsgewährung bis auf 26 Wochen erweitern sowie ferner die Übernahme der Arzneikosten bis zur Höhe von 70% und von Krankenhauspflege festlegen. Die Satzung kann auch den Personenkreis über Ehegatten und Kinder hinaus auf sonstige Angehörige erstrecken. Wichtig ist, daß die Wartezeit für die Regelleistungen der Kasse bezüglich der Familienversicherung dahingehend fixiert ist, daß nur eine gesetzliche Versicherung von 3 Monaten innerhalb der letzten 6 Monate vor Eintritt des Falles erforderlich ist.

Aus diesen Bestimmungen dürfte eine nennenswerte Belastung der Krankenversicherung nicht eintreten, da bekanntlich zu etwa 97% die Familienversicherung schon als freiwillige Leistung eingeführt war. Andererseits werden sich aber auch in sehr engen Grenzen diejenigen Ausgabenvermindierungen halten, die für einzelne Kassen dadurch eintreten, daß die Grenzen für die Mehrleistungen enger gezogen sind als es ihren bisherigen Satzungsbestimmungen entsprach. Auch für die Familienkrankenpflege sind im übrigen die oben genannten Gebühren für die Krankenscheine zu zahlen.

In diesem Zusammenhang ist noch die Vorschrift zu erwähnen, daß nunmehr beim Tode eines Mitgliedes für den überlebenden Ehegatten die Möglichkeit geschaffen ist, selbst Mitglied der Kasse zu werden, soweit nicht anderweitig Versicherungspflicht besteht.

5. Strengere Vorschriften für die Finanzgebarung.

Von unmittelbarer finanzieller Bedeutung wird für die Kassen vor allem die Bestimmung über die Neuregelung

der Rücklage sein. Bisher mußten solange 5% der Gesamtausgabe der Rücklage zugeführt werden, bis diese den Betrag einer Jahresausgabe erreicht hatte. Da die Rücklagen der Krankenversicherung in der Inflation zum größten Teil vernichtet waren, hatte diese Vorschrift unmittelbare Bedeutung in vollem Umfange.

Die Notverordnung bestimmt demgegenüber, daß die Rücklage nur eine Vierteljahresausgabe zu betragen habe und zu ihrer Auffüllung nur 1% der Beitragseinnahmen zu verwenden ist. So sehr diese Einschränkung der Rücklage im Augenblick als finanzielle Erleichterung erwünscht sein mag, so darf man doch nicht verkennen, daß diese Maßnahme einfach eine Einschränkung der Kapitalbildung bedeutet, während sonst allenthalben eine Verstärkung der Kapitalbildung als notwendig propagiert wird. Die Rücklagen der Krankenversicherung sind zu einem erheblichen Teil in Hypotheken, Pfandbriefen und öffentlichen Anleihen angelegt. Man muß sich also darüber im klaren sein, daß die vorliegende Einschränkung der Kapitalbildung der Krankenkassen für die Zukunft eine Schwächung besonders dieser Märkte bedeuten wird.

Weitere Vorschriften schränken die langfristige Anlage von Geldmitteln in Grundstücken und Gebäuden ein. Bei derartigen Anlagen, zu denen auch die Einrichtung von Zahnkliniken, Krankenhäusern, Erholungsheimen u. dgl. gehört, ist die Genehmigung des Reichsversicherungsamtes erforderlich, wenn die Aufwendungen einen vom Reichsarbeitsminister noch zu bestimmenden Betrag übersteigen.

Die Kassen haben innerhalb von 3 Monaten die Beiträge neu festzusetzen. Hierbei werden erstmalig die neuen Bestimmungen praktisch wirksam werden, die eine Erschwerung der Einführung hoher Beitragssätze bringen. In Zukunft ist nämlich übereinstimmender Beschluß von Versicherten- und Arbeitgebervertretern dann erforderlich, wenn der Beitrag — ausgenommen zur Deckung der Regelleistungen — über 6% hinaus erhöht werden soll, während dies bisher erst bei einer Grenze von $7\frac{1}{2}\%$ der Fall war. Soll der Beitrag auf $7\frac{1}{2}\%$ oder darüber hinaus festgesetzt werden, so ist außerdem die Zustimmung des Reichs-

versicherungsamtes erforderlich. Ebenso ist gemeinsamer Beschluß von Arbeitgeber- und Versichertenvertretern erforderlich, wenn bei einer Ortskrankenkasse 9% nicht zur Deckung der Regelleistungen ausreichen, die Beiträge demgemäß darüber hinaus erhöht werden sollen, während bisher diese Grenze 10% betrug.

Weiterhin ist dem Arbeitsminister das Recht gegeben, einschränkende Bestimmungen für die Verwendung von Kassenmitteln zum Besuch von Versammlungen zu erlassen. Wichtig für die Versicherten ist insbesondere die Bestimmung, daß Zusatzbeiträge für Familienhilfe nicht mehr erhoben werden dürfen. Diese Vorschrift liegt durchaus auf derselben Linie wie die Einführung der Familienversicherung als Regelleistung.

Weitere Bestimmungen betreffen die Errichtung von Krankenkassen. Hier ist insbesondere zu erwähnen, daß die bisherigen zahlenmäßigen Maßstäbe beseitigt sind, die für den Begriff der Gefährdung des Bestandes einer Allgemeinen Ortskrankenkasse maßgebend sein sollten, und daß als Beschlußberechtigte die Allgemeinheit der betroffenen Arbeitnehmer an die Stelle der Betriebsräte getreten ist, denen dies bisher oblag.

Ferner wird die Stellung der Kassenverbände verstärkt. Insbesondere können diese Einrichtungen für die Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung der Krankenkassen schaffen. Die Krankenkassen sind verpflichtet, ihre Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung durch eine solche Einrichtung prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Ferner ist die gesetzliche Grundlage für die Bildung eines Hauptausschusses für Krankenversicherung geschaffen worden. Über diese Frage ist schon eine lebhafte Diskussion geführt worden; es wird von seiner eigenen Arbeit abhängen, ob und inwieweit die Befürchtungen der Doppelarbeit, der Kompetenzkonflikte u. dgl. eintreten oder vermieden werden.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Notverordnung eine wesentliche Änderung der Verfahrensvorschriften bringt. Insbesondere fällt die Revision an das Reichsversicherungsamt im Spruchverfahren der Krankenversicherung fort. Bei der Bewertung der Bedeutung dieser

Maßnahme muß man allerdings beachten, daß ja bisher schon bei Ansprüchen auf Leistungen der Krankenversicherung in weiterem Umfange die Revision ausgeschlossen war.

Auch in der Reichsversorgung sind die Änderungen sehr erhebliche. (Vgl. S. 311.)

Eine letzte Gruppe von Bestimmungen ist der Bekämpfung unwirtschaftlicher Preisbildung und der Feststellung des Reichshaushaltsplans gewidmet.

Betrachtet man die Verordnung in ihrer Gesamtheit, so ist sie von dem Wunsch diktiert, nach der Auflösung des Reichstages, nach der Unmöglichkeit, eine ordnungsmäßige Etatverabschiedung mit einer entsprechenden Verminderung der Ausgaben zu erreichen, die notwendigen Anordnungen nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der bereits dem aufgelösten Reichstag vorgelegenen Gesetzentwürfe zu treffen. Die staatsrechtliche Frage der Berechtigung der Notverordnung kann hier nicht erörtert werden, ebensowenig ist es möglich, über die Auswirkung der Verordnung heute schon Sicheres zu berichten, wenn auch bei einer Reihe von Bestimmungen, insbesondere in der Arbeitslosenversicherung und der Kb.- und Kh.-Fürsorge die Vermutung naheliegt, daß, da es sich um wirtschaftlich besonders geschwächte Gruppen handelt, durch die Heraufsetzung der Wartezeit, die Kürzung mancher Versicherungsleistungen sowie die Fortnahme bisher bestehender Rechtsansprüche die Hilfsbedürftigkeit nicht beseitigt wird und die betr. Personengruppen mangels anderer Hilfsquellen dem Wohlfahrtsamt zur Last fallen werden.

Das Archiv für Wohlfahrtspflege, die umfassende Sammel-, Forschungs- und Auskunftsstelle auf dem Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege, hat am 1. Juli 1930 seine Geschäftsstelle nach Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36, verlegt.

Der Arbeitsbericht für 1929 mit einem Vergleich für 1928 zeigt die mehr als 75proz. Steigerung im letzten Jahr, die sich darin ausspricht, daß gegen 12 363 Auskünfte 1928 20 134 Auskünfte im Jahre 1929 erteilt wurden. (1930 dürfte die Zahl etwa 30 000 betragen.)

Das Archiv hat seine Materialsammlungen in starkem Maße vermehren können. Die Bibliothek umfaßt heute 20 000 Bände, der Fachkatalog etwa 400 000 Karten, das Material über typische Einrichtungen und Organisationen ist um etwa 40 000 Stück vermehrt worden, Lichtbilder und Baupläne sind in einer Spezialabteilung gesammelt worden und sind geeignet, bei Neueinrichtungen wesentliche Anregungen zu geben.

Die Tätigkeit des Archivs stellt eine Art Barometer für die Entwicklung der Wohlfahrtspflege dar, der aufzeigt, in welcher Weise in der Wohlfahrtspflege gearbeitet wird, welche Gebiete besonderes Interesse erwecken und in welchem Maße die Vergeistigung der Arbeit fortschreitet.

Im Berichtsjahre 1929 ist im Archiv die Beobachtung gemacht worden, daß, nachdem eine Fundierung der Gesetzgebung und Rechtsprechung, sowie der Organisation der Wohlfahrtspflege in den letzten Jahren stattgefunden hat, zur Zeit das Interesse für die Entwicklung und die inneren Zusammenhänge stark gewachsen sind, so daß Parlamentsberichte, Denkschriften, Entwürfe und auch historisches Berichtsmaterial in steigendem Maße angefordert werden. Bezüglich der Entwicklung der Organisation scheint in den Kreisen der kommunalen Wohlfahrtspflege das Interesse für die moderne Entwicklung gestiegen zu sein. Es wird in großem Umfang gutes Typenmaterial angefordert, besonders wenn Pläne zur Neuerrichtung von Einrichtungen oder Fürsorgestellen bestehen, um die vorhandenen Erfahrungen für die Neuorganisation noch wahrnehmen zu können und so von vornherein eine wertvolle Grundlage für die Arbeit zu schaffen.

Die Arbeitsgemeinschaft mit allen öffentlichen und freien Stellen, mit den im In- und Ausland vorhandenen Vertrauensstellen und Korrespondenten des Archivs, mit Hoch- und Fachschulen ist in starkem Maße gepflegt worden, so daß das Archiv in ständiger Entwicklung zu einer Zentralstelle für den Nachweis von Material, die Zusammenstellung von Erfahrungen für die Beratung aller wohlfahrtspflegerisch interessierten Kreise geworden ist.

Wann ist ein Verein gemeinnützig?
 Die „Deutsche Turnzeitung“ (Nr. 2, Jahrgang 75) veröffentlichte einen bemerkenswerten Gerichtsentscheid des Preußischen Oberverwaltungsgerichts. In dem Entscheid heißt es u. a.: „... Danach setzt die Anerkennung einer Personenvereinigung als gemeinnützigen Zwecken dienend u. a. voraus, daß ihre Tätigkeit unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit förderlich ist. Eine Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Interessen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Ebenso kann ein Verein nicht die Allgemeinheit darstellen, wenn seine Mitgliederzahl eine geschlossene ist oder dauernd überhaupt nur eine kleine sein kann. Dagegen schadet nicht eine Abgrenzung nach Ort, Beruf, Stand, Religionsbekenntnis und ähnlichen Gesichtspunkten.

Wie aus dem Erlaß des Preußischen Wohlfahrtsministers (III St. Nr. Gen. 3/20 „Das Junge Deutschland“, Jahrgang 1929, S. 369 f.) hervorgeht, gibt es eine allgemein wirkende Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins oder einer Anstalt nicht.

Der Verband der Rechtsauskunftsstellen, bisher in Berlin, hat seinen Sitz nach Hamburg, Alsterdamm 34, verlegt. Die Geschäftsführung hat Herr Dr. jur. Hellmuth Grimm in Hamburg übernommen.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen ist ebenfalls nach Hamburg in eine Bürogemeinschaft mit „Pro Honore“, Groß-Hamburgischer Ausschuß zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, Hamburg 11, Börse, Zimmer 218, übergegangen.

Die Persönlichkeit des Unternehmers in seiner Bedeutung für die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft in den Jahren 1860 bis 1910 ist der Gegenstand eines Preisausschreibens der Gesellschaft für deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik, Berlin. Die Arbeit ist in zwei Ausführungen in Schreibmaschinenschrift einzureichen. Beteiligung steht jedermann frei. Die beste Arbeit wird mit einem Preis von 5000 Mark ausge-

zeichnet. Schlußtermin der Ablieferung 1. November 1931. Nähere Bedingungen bei der Geschäftsführung, Berlin W 35, Lützowstr. 88.

Die zehn besten Bücher über amerikanisches Fürsorgewesen. Im Dezember 1929 hat eine bekannte amerikanische Zeitschrift einen Wettbewerb ausgeschrieben, um die beste Zusammenstellung von zehn Büchern zu erzielen, die geeignet sind, ein umfassendes Verständnis der heutigen (amerikanischen) Sozialarbeit zu verschaffen. Preisrichter waren drei führende Sozialpolitiker und Sachverständige auf dem Gebiet des Fürsorgewesens; an dem Ausschreiben beteiligten sich eine große Anzahl von Sozialarbeitern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie Universitäten und Schulen. Sicherlich wäre ein ähnlicher Versuch bei der Fülle und verhältnismäßigen Unübersichtlichkeit der deutschen Fachliteratur auch für unsere Verhältnisse recht erwünscht, darüber hinaus dürfte es richtig sein, an die maßgebenden Ausbildungsstätten und Büdereien des Fürsorgewesens die Bitte zu richten, eine Auswahl der amerikanischen Fachliteratur, wie sie z. B. mit Hilfe des erwähnten Preisausschreibens von besten Sachkennern zusammengestellt wurde, durch baldige Beschaffung den deutschen Sozialarbeitern zugänglich zu machen.

Die drei ersten Preise entfielen auf folgende Listen:

1. Preis:

- „Rise of American Civilization“. By Charles A. Beard and Mary R. Beard, The Mac-Millan Co., N. Y.
- „Outlines of Psychiatry“. By William A. White, Nervous and Mental Disease Publicity Company, Washington, D. C.
- „Everyday Problems of the Everyday Child“. By Douglas A. Thom, D. Appleton and Company, New York.
- „Social Diagnosis“. By Mary E. Richmond, Russell Sage Foundation, New York.
- „Reconstructing Behavior in Youth“. By Healy, Bronner, Baylor and Murphy, Alfred A. Knopf, New York.
- „The Life of Herman M. Biggs“. By C.-E. A. Winslow, Lea & Febiger, Philadelphia.
- „Public Health in the United States“. By Harry H. Moore, Harper & Brothers, New York.
- „Probation and Delinquency“. By Edwin J. Cooley, Catholic Charities, New York.

„Middletown“. By Robert S. and Helen Merrell Lynd, Harcourt Brace and Co., N. Y.

„Publicity for Social Work“. By Mary Swain Routzahn and Evert G. Routzahn, Russell Sage Foundation, New York.

2. Preis:

„Social Diagnosis“. By Mary E. Richmond, Russell Sage Foundation, New York.

„The Art of Helping People Out of Trouble“. By Karl de Schweinitz, Houghton Mifflin Co., New York.

„Youth in Conflict“. By Miriam Van Waters, New Republic Publishing Co., New York.

„The Settlement Horizon“. By Woods and Kennedy, Russell Sage Foundation, New York.

„The Social Worker“. By Louise Odencrantz, Harper's, N. Y.

„Poverty“. By Robert W. Kelso, Longmans Green Company, New York.

„Social Discovery“. By E. C. Lindeman, New Republic Publishing Company, New York.

„The Community“. By R. D. MacIver, Mac Millan's, N. Y.

„The Child in America“. By W. I. Thomas and Dorothy Thomas, Alfred A. Knopf, N. Y.

„Middletown“. By Robert S. and Helen M. Lynd, Harcourt Brace and Co., N. Y.

3. Preis:

„Science of Public Welfare“. By Robert W. Kelso, Longmans Green and Company, New York.

„What is Social Case Work?“. By Mary E. Richmond, Russell Sage Foundation, New York.

„Some Aspects of Relief“. By Grace Marcus, Charity Organization Society, New York.

„Organization and Administration of Playgrounds and Recreation“. By C. B. Nash, A. S. Barnes, N. Y.

„Community Organization“. By Jesse Steiner, Century Co., N. Y.

„Public Health in the United States“. By Harry H. Moore, Harper's, N. Y.

„Reconstructing Behavior in Youth“. By Healy, Bronner, Baylor and Murphy, Alfred A. Knopf, New York.

„Social Work in Hospitals“. By Ida Cannon, Russell Sage Foundation, N. Y.

„Mental Hygiene and Social Work“. By Lee and Kenworthy, Commonwealth Fund, New York.

„Social Control of the Feeble Minded“. By Stanley P. Davies, National Committee for Mental Hygiene, New York (Now published as „Social Control of the Mentally Deficient“ by Thomas Y. Crowell Company, New York). Dr. H. K., Köln.

Fürsorgewesen

Die sächsische Notverordnung zur Vereinfachung des Erstattungsverfahrens¹⁾. Sachsen hat eine bedeutsame Änderung seines Wohlfahrtspflegegesetzes vorgenommen, die die größte Beachtung auch der übrigen Länder verdient. In einer vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium angelegten Gesetzesvorlage war dem inzwischen aufgelösten und neugebildeten Landtag empfohlen worden, die Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände für die landesfürsorgeberechtigten Personen nicht mehr wie bisher im einzelnen zu erstatten, sondern in Pauschalbeträgen abzufinden. Sollte diese wesentliche Vereinfachung des Erstattungsverfahrens sich schon in diesem Jahre auswirken, so mußte der Weg der Notverordnung beschritten werden. Diese Neuordnung im Fürsorgewesen ist mit Recht als eine sehr bedeutsame Verwaltungsreform bezeichnet worden, und es ist erfreulich, daß diese gerade auf jenem Gebiet der öffentlichen Verwaltung ihren Ausgangspunkt genommen hat, das gegenwärtig den größten und heftig umstrittensten Ausgabeposten darstellt, ohne daß damit eine Schmälerung der Leistungen eingetreten ist.

Bei näherer Prüfung der Verordnung wird aber ersichtlich, daß nicht lediglich verwaltungstechnische Erwägungen, so sehr diese zunächst auch angesichts der allgemeinen Finanzkrise im Vordergrund gestanden haben, maßgebend für diese Änderung des Wohlfahrtspflegegesetzes gewesen sind, sondern daß nur eine weitere Folgerung aus der natürlichen Entwicklung der sächsischen Wohlfahrtspflege gezogen worden ist. Im Hintergrund zeigen sich Tendenzen, die darauf hinzielen, für die größeren Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung größere Freiheiten zu gewähren. Damit bewegt sich diese Neuordnung ganz in der Richtung der bekannten Forderungen zur Reichsreform, denn eine wichtige Voraussetzung für die Neugliederung des Reiches zur Verwirklichung des dezentralisierten Einzelstaates ist bekanntlich die größere Selbständigkeit und Festigung der Organe der Selbstverwaltung. Es ist kein reiner Zufall, daß gerade auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege die Selbstverwaltungskörper zu steigender Bedeutung gelangen. Bahnbrechende Arbeit wurde hier von den Städten, insbesondere von den deutschen Großstädten, schon geleistet, lange bevor die Länder an eine gesetzliche Regelung dieses Gebietes gesellschaftlicher Betätigung dachten. Nachdem der Krieg die Bedeutung der Selbstverwaltungskörper als Kommunalverbände gestärkt hatte, war auch auf dem

¹⁾ S. a. Nr. 4 S. 239 d. Zt.

Lande die Bahn frei geworden für die neuzeitliche Gestaltung der Wohlfahrtspflege.

In einem Industriestaat wie Sachsen ist der Keim zu jener Entwicklung schon viel früher gelegt worden. Nachdem die Gemeinden, insbesondere den Landgemeinden, durch die Reformgesetzgebung vom Jahre 1873 ab größtmögliche Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten unter gleichzeitiger Übertragung wesentlicher staatlicher Aufgaben gewährt, neue kommunale Körperschaften in den Bezirksverbänden geschaffen worden waren und zugleich der Gedanke der Selbstverwaltung noch in einem anderen Sinne, der Verstärkung des ehrenamtlichen Laienelementes, verwirklicht worden war, hat die sächsische Verwaltungspraxis auch auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege diese Wege weiter eingeschlagen. Schon das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz von 1918 wies die neuen Aufgaben den Selbstverwaltungskörpern zur selbständigen Erledigung zu, wenn auch durch die Bildung viel zu kleiner Pflegebezirke damals noch die Leistungsfähigkeit bei der Durchführung stark beeinträchtigt wurde. Die sächsische Gemeindeordnung vom 1. August 1923 bestimmte zu Trägern der Fürsorge diejenigen Stellen, Bezirksverbände und bezirksfreie Städte, die auch zugleich die allgemeinen Einrichtungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege zu schaffen in der Lage sind und die Gewähr für eine durchgreifende und gehobene Fürsorge zu geben vermögen. Das neue Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März 1925 führte bei der Vereinigung der Trägerchaft der Jugendämter (einschließlich der Fürsorgeerziehung) mit der der Wohlfahrtsämter und der Verschmelzung der Aufgaben der unterstützenden Fürsorge mit den neuen Aufgaben der Wohlfahrts- und Jugendämter diese durchaus gesetzmäßig verlaufende Entwicklung weiter. Den Wohlfahrts- und Jugendämtern wurde beim Aufbau und in der Gestaltung der praktischen Durchführung der Fürsorge, soweit dies im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften möglich war, größte Freiheit gewährt. Die Anweisung zur Aufstellung von Richtsätzen als Maßstäbe für die Unterstützung durch Ortsgesetz oder Satzung der Selbstverwaltungskörper und die Verlegung des Schwergewichtes der Entscheidung über Art und Maß der Fürsorge in die örtlichen Beschwerdeausschüsse trug ebenfalls den neuzeitlichen Forderungen nach Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung. Auch der weitere Ausbau der amtlichen Wohlfahrtspflege, insbesondere durch die ein Jahr später erlassene Ausführungsverordnung zum Wohlfahrtspflegegesetz, vollzog sich im Rahmen dieser Entwicklung. Die sächsische Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechts-

krankheiten vom 24. September 1927 erklärte die Durchführung dieses Fürsorgezweiges als Selbstverwaltungsangelegenheit und bestimmte die Wohlfahrts- und Jugendämter zu Gesundheitsbehörden im Sinne des Reichsgesetzes. Schließlich bestimmte auch das Gesetz über die Kostenlast bei Aufwendungen für den Lebensbedarf infolge polizeilicher Maßnahmen vom 3. März 1928 die Bezirksfürsorgeverbände zu Kostenträgern für Aufwendungen, die durch polizeiliche Maßnahmen erforderlich werden.

Die Erkenntnis dieses Entwicklungsprozesses, dessen wesentliches Merkmal in dem Ausbau der Selbstverwaltung und der Stärkung ihrer Organe liegt, bildet eine wichtige Voraussetzung für die verständnisvolle Beurteilung der sächsischen Notverordnung, die, in diesem Zusammenhang betrachtet, sich als nichts anderes darstellt denn als ein weiteres Glied in der Kette dieser Entwicklung.

Durch den Übergang der Kostenträgerschaft von den leistungsschwachen Ortsarmenverbänden auf die Bezirksfürsorgeverbände wurden bekanntlich die Fälle erheblich herabgemindert, in denen vorläufig und endgültig verpflichtete Kostenträger verschiedene Verbände bilden und gegenseitig Erstattungsforderungen geltend gemacht werden. Nur für bestimmte, in § 20 Abs. 2 des Wohlfahrtspflegegesetzes näher bezeichnete Personenkreise blieben Erstattungsforderungen zwischen Bezirksfürsorgeverbänden und Landesfürsorgeverband bestehen, die in der offenen Fürsorge gemäß § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 7 des WPAFG. nach bestimmten Tarifsätzen erfolgen.

Auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen seit der Einführung des neuen Wohlfahrtspflegegesetzes glaubte das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium nunmehr eine weitere Verwaltungsvereinfachung empfehlen zu können, die gleichzeitig geeignet ist, die Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Bezirksfürsorgeverbände zu stärken. Es wird vorgeschlagen, die Bezirksfürsorgeverbände auch dann zu Kostenträgern der Fürsorge zu machen, wenn der Landesfürsorgeverband oder der Staat zur Tragung der Kosten nach §§ 7, 8, 9, 12, 13 oder 15 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht endgültig verpflichtet ist. An Stelle der nachträglichen Erstattungen im Einzelfall soll eine Pauschalabfindung der Bezirksfürsorgeverbände durch den Landesfürsorgeverband erfolgen. Der Landesfürsorgeverband erstattet die Kosten nur in den Fällen, in denen auf Grund von § 12 Abs. 4 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht ein Deutscher, staatenloser ehemaliger Deutscher oder eine staatenlose Person deutscher

Abkunft einem Bezirksfürsorgeverband vom Landesfürsorgeverband zur Fürsorge überwiesen wird.

Die Festsetzung der Pauschalabfindung soll zunächst jährlich, vom Rechnungsjahr 1933 ab alle drei Jahre, erfolgen. Die Abgeltungssumme soll hierbei in demselben Verhältnis erhöht oder ermäßigt werden, in dem sich gegenüber dem Rechnungsjahr 1928 der Gesamtbetrag, den die Bezirksfürsorgeverbände im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr aufgewendet haben, erhöht oder vermindert hat. Ein beim Arbeits- und Wohlfahrtsministerium zu bildender Ausschuß, dem je ein Vertreter des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums, des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums sowie je zwei Vertreter der bezirksfreien Städte und der Bezirksverbände angehören, soll die Grundsätze für die Unterverteilung der Abgeltungssumme auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände, sowie über den Ausgleich von Härten bestimmen. Während einer Übergangszeit übernimmt der Staat die gesamten Kosten, die für die bei Inkrafttreten des Gesetzes auf Kosten des Landesfürsorgeverbandes in den Landesheil- und -pflegeanstalten untergebrachten Kranken entstanden sind, da eine nachträgliche Rücküberweisung ohne erhebliche Ermittlungen und Schwierigkeiten nicht möglich ist. Bei Neueinweisungen sollen die Bezirksfürsorgeverbände die Kosten selbst übernehmen, soweit nicht der Staat auf Grund von § 20 Abs. 3 WPAFG. die Hälfte der Kosten zu tragen hat. Eine Sonderregelung ist nur noch für solche Heime vorgesehen, in denen überwiegend Hilfsbedürftige ohne gewöhnlichen Aufenthalt Unterkunft finden, z. B. Wanderarme und Straftlassene, da bei diesen Anstalten die Übernahme der Kosten nicht dem Bezirksfürsorgeverband zugemutet werden kann, in dessen Bezirk diese Heime zufällig gelegen sind. Für die in diesen Heimen untergebrachten Hilfsbedürftigen soll nach wie vor der Landesfürsorgeverband, der mit diesen Heimen schon bisher in unmittelbarem Abrechnungsverkehr stand, die Kosten erstatten.

In der Begründung des Gesetzes wird darauf verwiesen, daß zwar durch die Ersetzung des Unterstützungswohnsitzprinzips durch das System des gewöhnlichen Aufenthaltes die Zahl der Fälle, in denen vorläufig und endgültig verpflichtete Kostenträger verschiedene Verbände bildeten, wesentlich herabgemindert worden seien, zumal die sächsischen Großstädte, wie viele deutsche Städte, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bereits schon jetzt vielfach auf die Geltendmachung von gegenseitigen Erstattungs-forderungen verzichtet haben, daß aber noch immer Erstattungs-forderungen in erheblichem Umfange zwischen Bezirksfürsorge-

verbänden und Landesfürsorgeverband bestehen geblieben sind. Beträgt doch die Zahl der Fälle, die allein im Regierungsbezirk Dresden zu Abrechnungszwecken hin- und hergeschickt werden, 12 000, auf das ganze Land geschätzt 40 000 Fälle, von denen mindestens 2000 dem Ministerium zur letzten Entscheidung vorgelegt werden. Neben dieser erheblichen Ersparnis von Verwaltungskosten verspricht man sich auch eine wesentliche Ersparnis von sachlichen Aufwendungen, wenn die Bezirksfürsorgeverbände künftig auch an den Kosten für die bisher landesfürsorgeberechtigten Unterstützten beteiligt werden. Es entspricht den neuzeitlichen Forderungen, so heißt es, daß Kostenträgerschaft und Ausübung der Fürsorge ein und denselben Verbänden übertragen werden. Wenn dies bisher noch nicht allenthalben erfolgt sei, so läge der Grund nur darin, daß die finanziellen Auswirkungen der neuen Gesetzgebung, insbesondere die finanziellen Beziehungen zwischen Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverbänden, sich bisher noch nicht übersehen ließen. Zugleich fielen damit die vielen Schwierigkeiten weg, daß die Bezirksfürsorgeverbände in der offenen Fürsorge Erstattungen über ihre tatsächlichen Aufwendungen hinaus erhielten, während sie in der geschlossenen Fürsorge über unzulängliche Erstattungen klagen mußten. Sicherlich ist zu erwarten, daß die Leistungen viel mehr dem Bedürfnis im Einzelfall angepaßt werden, als dies bisher bei dem starren Erstattungsprinzip nach Tarifsätzen der Fall sein konnte.

Der Gesetzesvorlage stellten sich nicht unbedeutende Schwierigkeiten in den Weg, die aber durch die Notverordnung zum großen Teil behoben worden sind. Bekanntlich wurde die Forderung nach Schaffung neuer Möglichkeiten für das immer lebhafter hervortretende Bedürfnis nach Stärkung der Selbstverwaltung in der Verwaltungspraxis der letzten Zeit, und zwar gerade auf wohlfahrts-pflegerischem Gebiet, vielfach in der Art verwirklicht, daß man den Gemeinden zwar immer neue Aufgaben zuwies, es ihnen dann aber selbst überließ, mit der finanziellen Seite dieser Angelegenheit fertig zu werden. In dem arbeitsmarktpolitisch besonders ungünstig gestellten Freistaat Sachsen sind die Wirkungen der ständig zunehmenden Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen für die Gemeinden erst recht katastrophal. Kein Wunder, daß diese falsch verstandene Förderung der Selbstverwaltung, wie sie bisher in Sachsen, vor allem durch Streichung wichtiger Staatszuschüsse auf anderen Gebieten der Wohlfahrtspflege, betrieben worden ist, dazu führte, daß die Gemeinden nun sofort hinter jeder neuen Maßnahme des Staates eine Entlastung des Staatshaushaltplanes auf Kosten der Gemeinden vermuten mußten. Diesen Bedenken der Gemeinden ist indessen

durch eine wesentliche Verstärkung der Mittel, die als Abgeltungssumme für das Rechnungsjahr 1930 vom Staat bereitgestellt worden waren, Rechnung getragen worden. Von der Neuordnung des Finanzausgleichs, der der ordentlichen Gesetzgebung des neugebildeten Landtags vorbehalten bleibt, verspricht man sich eine weitere Berücksichtigung der gegenwärtig so außerordentlich schwierigen Lage der Gemeinden. Der § 20 des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes spielte schon einmal, und zwar bei den parlamentarischen Verhandlungen über das neue Wohlfahrtspflegegesetz, eine besondere Rolle. Wie es aber damals gelang, durch nochmalige Verhandlungen mit dem Finanzministerium bestimmte Zusicherungen zugunsten der Gemeinden für den Finanzausgleich zwischen Land und Gemeinden zu erlangen, ist auch diesmal wieder, und in besonders kritischer Zeit, eine Einigung gelungen. Diese wurde dadurch erleichtert, daß über die grundsätzliche Tendenz dieser Änderung des Wohlfahrtspflegegesetzes überhaupt keine Meinungsverschiedenheiten bestanden.

Von Wichtigkeit für die Beurteilung der Vorlage, wie auch für die eventuelle Übernahme dieser Forderungen durch andere Länder, ist die Erkenntnis, daß es sich dabei nicht nur um ein Stück praktischer Verwaltungsreform im Fürsorgewesen handelt, die schon an sich angesichts der herrschenden Finanzkrise zu begrüßen ist, sondern daß hier auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege eine auf weite Sicht berechnete Neuordnung als notwendige Folge einer gesetzmäßig verlaufenden Entwicklung vorgesehen ist, die nicht ohne Einfluß auf die fernere Gestaltung der Wohlfahrtspflege in den übrigen deutschen Ländern sein wird.

Marg. Starrmann-Hunger, Dresden.

Die Zahl der Selbstmorde hat im Jahre 1928 wieder eine Zunahme erfahren. Es starben durch Selbstmord 9530 Personen, davon 6690 Männer und 2840 Frauen. Im Durchschnitt wählten 26 Personen täglich den Freitod. Besonders hohe Selbstmordziffern weisen die Provinzen Sachsen und Schleswig-Holstein auf; in diesen Provinzen sind es zum großen Teil ortsfremde Personen, die den Freitod gewählt haben.

Der Religionszugehörigkeit nach gehörten 6865 der evangelischen Landeskirche an, 1827 der katholischen Kirche, 175 der jüdischen Gemeinschaft, 374 waren Dissidenten.

Ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege in Philadelphia nimmt sich seit reichlich zwei Jahren besonders der arbeitenden Mütter und der Sorge für

deren Kinder an. Aus den Erfahrungen, die im Laufe der Zeit in 300 Fürsorgefällen dieser Art gesammelt wurden, werden einige Einzelheiten berichtet, die auch für unsere Verhältnisse von Interesse sein dürften. Die Kinder der arbeitenden Mütter, die zu versorgen waren, konnten in drei Gruppen eingeteilt werden:

1. Kinder in Tagespflegestellen.

50 Kinder aus 26 Familien haben diese Art Unterbringung gehabt. 14 Kinder hiervon (sieben Familien) blieben weniger als einen Monat, sechs Kinder (drei Familien) blieben in den Tagespflegestellen länger als ein Jahr. Die Erfahrung zeigte, daß diese Art Unterbringung den Bedürfnissen verhältnismäßig weniger Mütter, insbesondere von Witwen und verheirateten Frauen mit nur einem oder zwei Kindern angepaßt ist. Die Mütter brachten die Kinder am Morgen und holten sie gegen Abend selbst wieder ab.

2. Pflegestellen, wo Mutter und Kind zusammenwohnen.

Die Mutter ging tagsüber auf Arbeit, aber sorgte für ihre Kinder abends und nachts, an Sonn- und Feiertagen. Es wurden fünf Mütter mit fünf Säuglingen auf diese Weise untergebracht mit verhältnismäßig sehr guten Erfahrungen. Eine Mutter blieb neun Monate, eine andere sechs Monate, eine zwei Monate, eine sechs Wochen und eine vier Tage, doch war die Ursache des Wegzuges in keinem Falle Unzufriedenheit mit der Pflegestelle oder Reibung mit der Pflegefamilie.

3. Kinder in der eigenen Wohnung bei der eigenen Mutter unterstützt.

Es handelte sich in allen Fällen darum, daß drei oder mehr Kinder in der Familie waren. Dem Verein wurden von verschiedenen Fürsorgestellten Familien zwecks Unterbringung der Kinder überwiesen, insgesamt 72 Familien von 300, welche unter der Aufsicht des Vereins standen, in denen mehr als zwei Kinder zu versorgen waren. Man nahm sich gerade dieser Familien ganz besonders an und untersuchte ihre Lage im einzelnen eingehend. Dabei wurde festgestellt, daß die meisten dieser Mütter zwischen 10 und 12 Dollar wöchentlich verdienten, und daß gleichzeitig für die Versorgung ihrer Kinder in Tagespflegestellen mehr zu zahlen

war, als die Mutter insgesamt verdienen konnte. Es war üblich, den Pflegemüttern 75 cts. täglich für jedes Kind zu zahlen, d. h. für drei Kinder wöchentlich 13,50 Dollar. Damit ist ohne weiteres erwiesen, daß es die Allgemeinheit mehr kostet, den Unterhalt der Kinder in fremden Pflegestellen sicherzustellen, während die Mutter arbeitet, als die Kinder bei der eigenen Mutter in Pflege zu lassen und sie von der Notwendigkeit der Erwerbsarbeit durch einen Unterhaltsbeitrag zu befreien.

In Philadelphia wie in vielen anderen amerikanischen Städten, ist es noch durchaus üblich, Kinder von der Mutter zu trennen, damit die Mutter der Erwerbsarbeit nachgehen kann; es galt nachzuweisen, daß sowohl vom Standpunkt der Öffentlichkeit wie im Interesse der Mutter und der Kinder es wesentlich ratsamer wäre, die Familien auch mit wirtschaftlichen Opfern zusammenzuhalten.

Bei drei Familien, eine mit sechs, eine mit vier und eine mit drei Kindern, war das Ergebnis dieses Versuchs eine wesentliche Hebung des Gesundheitszustandes von Mutter und Kindern und Beseitigung einer Reihe von Störungen und Schwierigkeiten in der Entwicklung der Kinder. Es gelang nachzuweisen, daß diese drei Familien sich wesentlich besser entwickelten während der Beobachtungszeit als sämtliche übrigen Familien, in denen die Kinder von der Mutter getrennt tagsüber versorgt werden mußten. Es wurden weiter Vergleiche angestellt über Kosten und Erfolg bei Trennung und ohne Trennung der Familien, z. B. in folgendem Einzelfall:

Eine Familie mit sechs Kindern, davon das letzte nach dem Tode des Vaters unehelich geboren; aus diesem Grunde keine Möglichkeit regelmäßiger Unterstützung von der Mütterhilfe. Vor etwa drei Jahren wurden die Kinder verstreut untergebracht, die zwei älteren Mädchen bei einer Tante, die den Unterhalt nach einiger Zeit ablehnte; zwei Knaben in einem Waisenhaus, ein anderer kleiner Knabe in einem Säuglingsheim und das letztgeborene uneheliche Kind in einer Pflegestelle. Der

Verband, der diese Pflegestelle ausfindig machte, brachte nach einiger Zeit ein zweites der Geschwister an derselben Stelle unter, später noch zwei weitere Kinder derselben Familie und wandte sich schließlich an unseren Verband, um die Mutter mit allen Kindern gemeinsam unterzubringen; diese war immer eine ziemlich haltlose Frau, wenn auch keineswegs eine schlechte Mutter, gewesen. Diese Familie hat die Öffentlichkeit während des letzten Jahres, als die Kinder getrennt untergebracht waren, 3800 Dollar gekostet. Dieselbe Familie kostete während des Jahres der gemeinsamen Unterbringung bei der Mutter nur 978 Dollar, eine nachweisliche Ersparnis von mehr als 2500 Dollar im Jahr. Neben dieser wirtschaftlichen Erwägung muß selbstverständlich als weiterer Vorteil gebucht werden ein Zuwachs an Familienzusammenhang, an Zuneigung, an gegenseitiger Verantwortung, und am Ende des ersten gemeinsam verbrachten Jahres zeigten Mutter und Kinder bessere Gesundheit, besseren Zusammenhalt und eine gewisse Beständigkeit und Festigkeit der inneren Haltung als Bürgerschaft weiterer erfreulicher Entwicklung.

Die Kinder der arbeitenden Mütter wurden von dem Verband ähnlich sorgfältig beaufsichtigt wie Kinder in Dauerpflegestellen. Nach einer allgemeinen ärztlichen Untersuchung des Kindes und aller Familienmitglieder derselben Wohngemeinschaft erfolgt die Untersuchung nach Wassermann für sämtliche weiblichen Mitglieder der Wohngemeinschaft. Danach wird die Mutter mit der Pflegemutter bekannt gemacht, und zwar durch eine Fürsorgerin ins Haus der Pflegemutter begleitet und ihr vorgestellt. Gemeinsam mit der Fürsorgerin wird eine Art Tages- und Wochenplan für Mutter und Kinder ausgearbeitet, und gleichzeitig wird die Pflegemutter unterrichtet über das Wesen der aufzunehmenden Kinder und irgendwelche Besonderheiten. Schon vorher hat die Fürsorgerin Gelegenheit genommen, der Pflegemutter manches über die Arbeiten der Mutter zu berichten, da sie ja täglich zweimal mit ihr beim Holen und Bringen des Kindes in Berührung und Gespräch kommen wird. Trotz aller aufgewandten Sorgfalt mußte festgestellt werden, daß von 35 Fa-

milien, deren Kinder so untergebracht waren, 14 Familien bzw. deren Kinder einen gewissen Schaden durch Trennung oder Unterbringung davonzutragen.

Obgleich die dem Verband ursprünglich gestellte Aufgabe eben die Unterbringung von Kindern arbeitender Mütter war, wurden während des ersten Geschäftsjahres von 200 Antragstellern nur 30 durch Unterbringung versorgt, während des zweiten Jahres von weiteren 100 Antragstellern nur fünf, insgesamt also 12% der Antragsteller. Für die übrigen 88% wurde Hilfe anderer Art als zweckmäßiger durchgeführt, um die Familiengemeinschaft zu erhalten oder wieder aufzubauen. Individuell angewandte Methoden der Familienfürsorge erwiesen sich als wesentlich richtiger als jede noch so gut überlegte Verteilung der Familienmitglieder.

Dr. H. K., Köln.

Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge

Die Zahl der Veteranen, die aus den Kriegen 1866 und 1870/71 Veteranenbeihilfen erhalten, beträgt zur Zeit 45 150, die zu zahlenden Beihilfen rund 12 Millionen.

Nach den neuesten Zählungen werden noch rund 100 000 Kriegsteilnehmer des Weltkrieges vermißt, von denen etwa die Hälfte in Rußland und etwas weniger als die Hälfte in Frankreich Kriegsdienst getan haben.

Der „Reichsverband Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener“ hielt seinen 5. Verbandstag in Berlin ab. Nahezu 1000 Delegierte aus ganz Deutschland nahmen an diesem Verbandstag teil. — Am Sonntag, dem 20. Juli, wurde im Plenarsitzungssaal des Reichstags die Verbandstagung eingeleitet durch eine Totengedenkfeier. Die sehr eindrucksvolle Gedenkrede hielt Studienrat Hanner aus Plauen. Er betonte, daß es Aufgabe des ganzen deutschen Volkes sein müsse, den Kriegsoffizieren beizustehen und daß es die Versorgung und Fürsorge für diese Kreise nicht als Last, sondern als sittliche Pflicht empfinden müßte. Der 1. Vorsitzende, Lehmann, Berlin, wies auf die Schwierigkeiten hin,

die sich für die Kriegsoffiziere aus den beabsichtigten Sparmaßnahmen der Reichsregierung auf dem Gebiete der Versorgung und des Verfahrens für die Kriegsoffiziere ergeben. Ministerialrat Griebmeyer vom RAM. führte als Vertreter der Regierung aus, daß es durch die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse unmöglich sei, von Sparmaßnahmen abzusehen, und daß man erst bei einer Besserung der Verhältnisse den Wünschen der Kriegsoffiziere entsprechen könne. Obermagistratsrat Dr. Liebrecht, der Leiter der Hauptfürsorgestelle Berlin, betonte, daß sich die Hauptfürsorgestelle trotz wirtschaftlicher Not stets bemühen werde, die berechtigten Wünsche der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen soweit irgend zugänglich zu befriedigen.

Das Hauptreferat hatte der Verbandsschriftleiter Riemer zu dem Thema: „Das Versorgungsrecht der deutschen Kriegsoffiziere und seine Bedeutung in wohlverstandener Staatsinteresse.“ Er führte die umfangreiche Gesetzgebung, die mannigfaltigen Nöte der Kriegsoffiziere in eindringlicher Weise vor Augen. Seine von reichen Kenntnissen zeugenden Ausführungen gipfelten gleichfalls in dem Widerspruch gegen die beabsichtigte Einschränkung und Verschlechterung der Versorgung. Seinen Forderungen schlossen sich in der Aussprache auch Vertreter aus den verschiedensten Teilen Deutschlands an; sie hielten eine verstärkte Abwehroffensive gegen jede Verschlechterung der Kriegsoffizierversorgung für geboten. Aus den Worten mehrerer Kriegerwitwen ging hervor, wie schwer gerade ihre Lage augenblicklich ist, weil es ihnen durch die wirtschaftlich ungünstigen Verhältnisse nahezu unmöglich ist, in ihrem meist schon vorgerückten Alter noch lohnende Erwerbsarbeit zu finden, und weil andererseits gerade augenblicklich auf ihnen die Lasten der Berufsausbildung für die heranwachsenden Kriegerwaisen ruhen.

Es wurde von der Versammlung eine Entschliessung angenommen, die folgenden Wortlaut hat:

„Die im Deutschen Reichstage zum 5. Verbandstag des Reichsverbandes Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener zahlreich versammelten Delegierten verwahren sich mit aller Entschiedenheit gegen

die aus bestimmten Kreisen systematisch vorbereiteten Verlautbarungen, neuen Ansprüchen von Kriegsteilnehmern das Motiv unredlicher Bereicherung und der Ausnutzung des Staates zu unterstellen. Sie stellen ausdrücklich fest, daß die im vergangenen Jahre durchgeführten Sparmaßnahmen gegenüber den Kriegsoffizieren, die weiter bestehenden Absichten der Regierung, durch wesentliche Eingriffe in die bestehenden Rechtsverhältnisse weitere Mittel einzusparen, nicht in Einklang gebracht werden können mit der Regierungserklärung, daß die Besserung des Loses der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen dem einmütigen Empfinden des deutschen Volkes entspreche. Die Kreise der Versorgungsberechtigten, insbesondere die der Kriegerhinterbliebenen, sehen sich bitter enttäuscht, daß seit dieser Regierungserklärung nichts unternommen worden ist zur Besserung ihrer bedrängten wirtschaftlichen Lage. Statt einer erhofften Aufbesserung der Versorgung, mutet die Regierung den Kriegsoffizieren zu, einmal zunächst auf jegliche Besserung des Versorgungsrechtes zu verzichten und darüber hinaus sogar bestehende Rechtsansprüche aufzugeben. Der Verwirklichung der Absichten der Reichsregierung wird mit aller Entschiedenheit widersprochen. Der finanziellen Notlage des Reichs kann auf anderem Wege gesteuert werden, als durch Verletzung der sittlichen und sozialen Pflicht gegenüber den Opfern des Krieges. Es wird zuversichtlich gehofft, daß der neue Reichstag eine Zusammenfassung erfährt, welche es der Regierung unmöglich macht, Sparabsichten gegenüber der Versorgung der Kriegsoffiziere zur Verwirklichung zu bringen. In den Kreisen der Kriegerhinterbliebenen besonders ist die Not und Sorge ständiger Gast, die Aufbesserung ihrer Versorgung ist dringendes Gebot der Stunde und verdient keinen Aufschub. Von der Regierung und vom neuen Reichstage muß daher die Aufhebung dieses Notstandes gefordert werden."

Die weiteren Verhandlungstage waren der Behandlung innerorganisatorischer Fragen gewidmet. Die Tagung gab ein lebendiges Bild vom Umfang und Ausmaß der Leiden und Nöte der Kriegsoffiziere und bewies gleichzeitig die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Arbeit der Selbsthilfeorganisationen zugunsten der Kriegsoffiziere und für ihre Mitglieder.

Auch der „Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen“ hatte mit Rücksicht auf die geplante Verschlechterung der Kriegsoffiziersversorgung seine Mitglieder am 12. Juli nach Berlin zu einer Reichskonferenz zusammenberufen, in der der Bundesvorsitzende

Noah über die allgemeine sozialpolitische Lage berichtete und über die Maßnahmen, die der Bundesvorstand gegen die Abbaupläne der Reichsregierung unternommen habe. Es wurde folgende Entschließung einstimmig angenommen:

„Die am 12. Juli 1930 in Berlin tagende 17. Reichskonferenz des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen hat mit starkem Befremden und Bedauern von den Beschlüssen des 16. Reichstagsausschusses zu den Abänderungen des Reichsversorgungsgesetzes und des Verfahrensgesetzes Kenntnis genommen. In letzter Stunde richteten die Vertreter von 500 000 Kriegsoffizieren an die Abgeordneten des Reichstags die dringende Mahnung, den vom 16. Reichstagsausschuß dem Reichstag zur Annahme empfohlenen Gesetzentwürfen ihre Zustimmung zu versagen. Die geplanten Gesetze greifen in das seit 1922 wiederholt und erheblich verschlechterte Verfahren so ungeheuer ein, daß schwerste Gefahren sich für die gesamten Kriegsoffiziere in Zukunft bei der Feststellung der Renten im Verwaltungs- und Spruchverfahren ergeben. Die Einführung einer Sperrfrist und Einschränkung des Rechtsmittels mit rückwirkender Kraft wird Zehntausende von Kriegsoffizieren des Rechts der Nachprüfung der von den Verwaltungsbehörden getroffenen Entscheidungen durch die Spruchinstanzen berauben. Gegen solche Maßnahmen erheben wir schärfsten Protest und erwarten, daß dieser Hinweis der größten deutschen Kriegsoffiziersorganisation den Reichstag zur Ablehnung der Gesetzentwürfe bewegen wird.“

Kb.- u. Kh.-Fürsorge in der Notverordnung. Durch die Auflösung des Reichstages sind die in der Julinummer der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ besprochenen Novellen zum Reichsversorgungsgesetz und Verfahrensgesetz nicht mehr zur Verabschiedung gelangt, da der Reichstag vor der dritten Lesung dieser Gesetze aufgelöst wurde. Die Regierung hat jedoch nunmehr im Wege der Notverordnung v. 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311 ff.) die Abänderungen der §§ 53 und 57, d. h. die einschneidende Einschränkung der Antragsstellung durchgeführt. Danach können Neuansprüche von Kriegsbeschädigten auf Versorgung jetzt nicht mehr gestellt werden. Im Wege der Notverordnung ist weiter auch das Verfahrensgesetz geändert worden, indem die weitgehende Einschränkung des Rekurses angeordnet ist. Der Wortlaut der betreffenden Abschnitte lautet:

Reichsversorgung.

Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Vorschrift des § 53 des Reichsversorgungsgesetzes wird, soweit es sich um Beschädigte handelt, die vor dem 1. August 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind, bis auf weiteres mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, daß Heilbehandlung gewährt werden kann.

Artikel 2.

Die Vorschrift des § 57 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes findet bis auf weiteres auf Beschädigte, die vor dem 1. August 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind, nur insoweit Anwendung, als es sich um Gesundheitsstörungen handelt, für die am 31. Juli 1930 Rente bezogen wurde.

Die Versorgungsgebührennisse der Beschädigten können neu festgestellt werden, wenn

- a) die wesentliche Veränderung durch eine Gesundheitsstörung hervorgerufen ist, die mit der Gesundheitsstörung, für die am 31. Juli 1930 Rente bezogen wurde, im ursächlichen Zusammenhang steht;
- b) eine Gesundheitsstörung bis zum 31. Juli 1930 rechtskräftig als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt worden war und der Gesundheitszustand sich durch Verschlimmerung dieser Gesundheitsstörung oder durch eine andere mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehende Gesundheitsstörung wesentlich verändert hat.

Artikel 3.

Der Rekurs ist bis auf weiteres, außer in den im § 92 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen aufgeführten Fällen, ausgeschlossen:

1. wenn das Versorgungsgericht die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückverwiesen oder die Berufung als unzulässig oder verspätet zurückgewiesen hat;
2. wenn es sich um Elternrente handelt, es sei denn, daß der ursächliche Zusammenhang des Todes mit der Dienstbeschädigung im Verfahren vor dem Versorgungsgerichte streitig gewesen ist und das Versorgungsgericht den ursächlichen Zusammenhang bejaht oder verneint hat;
3. soweit es sich um Ausgleichs-, Frauen-, Kinder- oder Ortszulage oder um den Anspruch auf den Beamtenschein handelt;
4. soweit es sich um Gebührennisse für das Sterbevierteljahr, die Höhe der Witwenrente, um Heiratsabfindung oder um die Bedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit des Witwers (§ 97 des Reichsversor-

gungsgesetzes, § 7 des Kriegspersonenschädengesetzes) handelt;

5. soweit es sich um die besonderen Voraussetzungen des Anspruchs auf Rente im Falle des § 4 des Kriegspersonenschädengesetzes oder auf Waisenrente in den Fällen des § 41 Abs. 2 Nr. 4 und 5, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Reichsversorgungsgesetzes handelt;
6. soweit es sich um den Zeitpunkt des Beginns oder Aufhörens der Versorgung (§§ 55 und 56 des Reichsversorgungsgesetzes) oder um Rente handelt, die für begrenzte, bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren ist.

Diese Vorschrift findet auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Rekurse Anwendung.

Tag der Verkündung: 27. Juli 1930.

Es bleibt abzuwarten, ob der neue Reichstag im Herbste diesen Gesetzesänderungen, deren Auswirkungen für die Kriegsoffer sehr einschneidend sind, seine Zustimmung geben wird.

Helene Hurwitz-Stranz,
Beisitzerin am Reichsversorgungsgericht.

Eine Altersrente für die französischen Frontkämpfer ist im französischen Senat durch das neue Finanzgesetz ratifiziert worden. Auf Grund des Finanzgesetzes vom 16. April 1930 wird in Artikel 197 ff. bestimmt, daß für alle Frontkämpfer vom 55. Lebensjahre ab eine Rente von 1200 Fr. gewährt worden ist, welche mit den Renten aus Altersrentenklassen u. a. zusammengezogen werden kann. Die Rente soll das Zeichen der nationalen Dankbarkeit sein. Für Frontkämpfer vom 50. bis 55. Lebensjahre ist der Betrag auf 500 Franken festgesetzt. Die Rente wird auch den Kriegsteilnehmern von 1870 bis 1871 und Teilnehmern der Kolonialkriege von 1870 bis 1914 gewährt. Ferner bestimmt das Gesetz, daß die französischen Kriegerwitwenrenten zur totalen Aufwertung gelangen sollen. — Auch die Schwerbeschädigtenzulage ist auf Grund des Finanzgesetzes für die schwerstbeschädigten Kriegsteilnehmer auf 1500 Fr. erhöht worden.

Gefährdetenfürsorge

Die Wohnungsfrage der Prostituierten war das wesentlichste Thema der Hauptversammlung des Bundes für Frauen- und Jugendschutz am 30. und 31. Mai 1930 in Dresden. Die Referenten, Professor Mitter-

maier und Minnie Ascher, Pflegeamt Hamburg, berichteten aus der Erfahrung, daß das RGBG. auf die Wohnungsfrage der Prostituierten in besonderem Maße aufmerksam gemacht hat. Die wesentlichen Probleme bestehen in der Frage der Wohnweise der Prostituierten, ob sie verstreut oder in bestimmten Gegenden, für sich allein oder zu mehreren, hygienisch einwandfrei, ausgebeutet Unterkunft finden. Die Absteigequartiere mit Cafés und Tingeltangel sind zu untersuchen, ebenso die Stellung der Polizei wie die der Justiz und des allgemeinen Wohnpublikums. In einer ganzen Reihe von deutschen Städten sind in den Häusern, in denen früher bordellartige Betriebe gehalten wurden, Prostituierte wohnen geblieben. Die Wirte sind von ihrer früheren animierenden Stellung zur Eigenschaft des Vermieters übergegangen, so daß bordellartige Betriebe versteckt vielfach noch weiterbestehen. Massagesalons und Animierkneipen haben sich als gefährliche bordellartige Betriebe erwiesen. Eine bereits geplante Novelle in der Gewerbeordnung könnte hier Abhilfe schaffen. Das Abvermieten an Prostituierte ist auch heute noch nach Inkrafttreten des Gesetzes bedenklich, da vielfach die Wirte die bei ihnen wohnenden Prostituierten ausnutzen und sie wieder auf die Straße treiben, um die hohen Mietspreise einbringen zu können. Der Zuzug der Prostituierten in ärmliche, dichtbevölkerte Gegenden und eine freiwillige Kasernierung ist auch vielfach zu beobachten, da die Prostituierten aus psychologisch leicht zu erklärenden Gründen die Neigung haben, möglichst dicht beieinander zu wohnen. Die Gefahr, die die Prostitution für die gesamte Bevölkerung bildet, ist, wie auch kaum zu erwarten war, durch das RGBG. nicht vollständig behoben. Man spricht zahlenmäßig sogar von einer Vermehrung der Prostitution, die im Grunde aber wohl nur ein stärkeres In-die-Erscheinung-treten durch die Ausführung des Gesetzes bedeutet, und die z. T. noch als Kriegerscheinung gewertet werden muß, und solange Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit nicht beseitigt werden können, wird ein durchgreifender Kampf gegen die Prostitution nie in vollem Maße geführt werden können.

Wohnungsfürsorge

Die Ergebnisse der Wohnungsbau-tätigkeit im Jahre 1929. Nach einer Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts¹⁾ beträgt der Bruttozugang an Wohnungen durch Neu- und Umbau im Jahre 1929 338 802 (330 442), also ein Mehr von 2,5%. Durch Abbruch, Umbau usw. verringert sich der Gesamtbestand um 21 120 (20 630), so daß das Jahr 1929 einen Reinzugang von 317 682 Wohnungen (309 762), also ein Mehr von 2,6% erbrachte. Die Gesamtbruttoleistung der Nachkriegszeit beläuft sich auf 2 095 000 Wohnungen, der Reinzugang auf 1 966 000. Nimmt man den laufenden Bedarf der letzten Jahre auf etwa 225 000 Wohnungen an, so ist ein Überschuß von über 90 000 Wohnungen zu verzeichnen, um welchen der aus den Kriegs- und einigen Nachkriegsjahren stammende Fehlbedarf weiter verringert wird. Dieser ist also unter Hinzunahme der bereits in den Jahren 1927/28 erzielten Überschüsse von zusammen rund 150 000 Wohnungen bis 1. Januar d. J. um rund 240 000 Wohnungen abgedeckt, so daß er bei Annahme eines Gesamtfehlbedarfs an Neubauwohnungen von etwa 600 000 eine Höhe von rund 360 000 aufweist. Die Zahl der Wohnungen verteilt sich im Jahre 1929 auf 130 783 (137 306) Gebäude. Es wurden verhältnismäßig mehr Wohnungen in größeren Gebäuden vereinigt, im Durchschnitt entfallen auf ein Gebäude im Jahre 1929 2,4 (2,2) Wohnungen. Die betreffende Zahl für die kleinen Gemeinden bis 2000 Einwohner ist unverändert auf 1,4 stehen geblieben, die Erhöhung also in den größeren Gemeinden eingetreten. In den Großstädten über 100 000 Einwohner, wo naturgemäß wegen der teureren Grundstückspreise und der schwierigeren Verkehrsverhältnisse die räumliche Zusammenlegung von Wohnungen nicht in dem Maße vermieden werden kann, wie in kleinen Gemeinden, stellt sich die Durchschnittszahl der auf ein Gebäude entfallenden Wohnungen im Jahre 1929 auf 4,4 (4,0). Die Durchschnittsgröße der Wohnungen wurde mehr beschränkt, wodurch die Erstellung einer größeren Zahl von

¹⁾ S. „Wirtschaft und Statistik“ 1930, Nr. 11.

Wohnungen mit ungefähr gleichen Mitteln ermöglicht worden ist.

Förderung des Wohnungsbaues durch des Reich. Um durch vermehrte Arbeitsgelegenheit die Arbeitslosigkeit zu vermindern und zugleich in Gebieten dringender, wirtschaftlich begründeten Wohnungsbedarfs, die Wohnungsnot zu lindern, hat die Reichsregierung im Rahmen eines Arbeitsbeschaffungsprogramms 100 Mill. RM. zur verstärkten Förderung des Wohnungsbaues bereitgestellt. Von diesem Betrage behält sich das für die Verwaltung dieser Gelder zuständige Reichsarbeitsministerium einen Ausgleichsstock von 15 Mill. RM. vor und verteilt 85 Mill. RM. nach einem Maßstabe, welcher die Wohnungsnot und zugleich die Arbeitslosigkeit berücksichtigt, auf die einzelnen Länder. Diese sollen die Verteilung innerhalb ihres Gebietes nach gleichen Gesichtspunkten vornehmen.

Die Mittel werden an die für die Bewilligung der öffentlichen Baudarlehen (Hauszinssteuerhypothecken) zuständigen Stellen zur Vergebung an Bauherren verteilt, in Preußen also an die Stadt- und Landkreise. Für ihre Verwendung gelten die für die Vergebung der Hauszinssteuerhypothecken erlassenen Richtlinien und die folgenden Anweisungen:

1. Es sollen ausschließlich Kleinwohnungen einfachster Art für Familien mit Kindern zu Mieten geschaffen werden, die den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen der breiten Schichten der Bevölkerung Rechnung tragen. Zu diesem Zweck ist in der Regel die Wohnfläche der Wohnungen auf 32 bis 45 qm zu beschränken und nur in Ausnahmefällen bis zu 60 qm zuzulassen. Die Anlage zentraler Gemeinschaftseinrichtungen, wie Sammelheizung, Sammelwarmwasserbereitung, maschinelle Gemeinschaftswaschküchen, kommt nicht in Betracht; auch auf die Einrichtung von Bädern in den einzelnen Wohnungen muß verzichtet werden, dagegen sind Duschanlagen zulässig.

Der Aufstellung geeigneter Typen-Grundrisse für solche Kleinstwohnungen kommt natürlich größte Bedeutung zu. Das Reichsarbeitsministerium verweist in diesem Zusammenhange auf die vom

Internationalen Kongreß für neues Bauen im Verlage von Englert und Schlosser, Frankfurt a. M., herausgegebene Schrift „Die Wohnung für das Existenzminimum“ und kündigt die Herausgabe eines neuen Sonderhefts der Reichsforschungs-Gesellschaft an. Es gibt auch einige Anhaltspunkte für die Raumbemessung solcher Wohnungen durch Anführung von sechs Typen für Wohnungen von 33 bis 51 qm Nutzfläche, in welchen für Wohnküchen 14 bis 18 qm, für Wohn- und Schlafräume 12 bis 15 qm und für Schlafkammern 6 qm als zweckmäßige Größe angegeben werden.

2. Die Reichsdarlehen werden als zweite Hypothecken gegeben. Ihre Höhe ist so zu bemessen, daß sich tragbare Monatsmieten ergeben; als solche werden bezeichnet 20 bis 40 RM. für Wohnungen von 32 bis 45 qm und 40 bis 50 RM. für Wohnungen bis zu 60 qm. Der Zinssatz für die Darlehen beträgt 4%, wird aber bis zum 31. Dezember 1933 auf 1% ermäßigt; von diesem Zeitpunkt ab ist das Darlehen mit 1% zu tilgen.

3. Bei der Vergebung der Bauarbeiten muß auf möglichste Verbilligung der Ausführung hingewirkt werden, ferner darauf, daß möglichst viele bisher arbeitslose Baufacharbeiter, Bauhilfsarbeiter und Arbeiter der Baunebengewerbe und der Baustoffindustrie Beschäftigung finden. Die Unternehmerfirmen müssen sich daher verpflichten, die Arbeitskräfte zur Erledigung der zusätzlichen Aufträge von den Arbeitsämtern zu beziehen, die Arbeiten ohne Überstunden auszuführen und dazu nach größter Möglichkeit nur inländisches Material zu verwenden.

Die Länder haben einen Verteilungsplan der ihnen überwiesenen Mittel dem Reichsarbeitsministerium zur Genehmigung zu unterbreiten.

Über die Beschaffung der ersten Hypothecken für die Bauvorhaben soll noch weitere Verfügung getroffen werden.

Kurz vor seiner Auflösung hat der Reichstag noch das Baukreditgesetz 1930 verabschiedet. Durch dieses wird, wie auch im Vorjahre, die Reichsregierung ermächtigt, die Bürgerschaft für Darlehen bis zu 300 Mill. RM.

(im Vorjahre 250 Mill. RM.) zu übernehmen, welche die Deutsche Bau- und Bodenbank zum Zwecke der Zwischenkreditgewährung für Wohnungsbauten aufnimmt. Obgmstr. a. D. Brahl.

Gesundheitsfürsorge

(Bearbeitet von Oberreg.-Rat Dr. Goldmann.)

Richtlinien über die ärztliche Zusammenarbeit in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge. Die kommunalen Spitzenverbände — Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Reichsstädtebund, Verband der Preußischen Provinzen, Deutscher Landgemeindetag — haben mit dem Deutschen Ärztevereinsbund und dem Verband der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) „Richtlinien über die ärztliche Zusammenarbeit in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge“ vereinbart, die zur Grundlage der örtlichen Arbeitsgemeinschaften auf Grund der Empfehlung beider Vertragspartner gemacht werden sollen. Die Richtlinien sollen vorläufig bis zum 31. Dezember 1931 gelten und dann auf ihre Bewährung hin geprüft werden.

Die Richtlinien berühren — worauf besonders hingewiesen sei — nur die Gesundheitsfürsorge, nicht die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung und nicht die Tätigkeit der kommunalen Ärzte in kommunalen Krankenhäusern.

Richtlinien über die ärztliche Zusammenarbeit in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge,

vereinbart zwischen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände für das Gesundheitswesen — in der der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Reichsstädtebund, der Verband der Preußischen Provinzen und der Deutsche Landgemeindetag zusammengeschlossen sind — und dem Deutschen Ärztevereinsbund sowie dem Verband der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) im Juni 1930. Geltungsdauer bis 31. Dezember 1931.

I.

Aufgabe der öffentlichen Gesundheitsfürsorge ist die biologische Überwachung der für den normalen Bevölkerungsaufbau lebenswichtigen Gruppen, soweit diese von gleichartigen biologischen Schäden bedroht werden oder besonderen sozialen oder ge-

werblichen Schäden ausgesetzt sind, zum Zwecke der Verhütung und Erfassung der Volkskrankheiten. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt durch die Ärzte, die von den Trägern der öffentlichen Gesundheitsfürsorge vertraglich verpflichtet sind.

II.

Im Gegensatz zu der gruppenmäßigen Arbeit der öffentlichen Gesundheitsfürsorge ist die ärztliche Heilbehandlung ihrem Wesen nach auf das kranke Individuum, die Fürsorge für dieses und seine Umgebung eingestellt, ganz unabhängig zu welcher bevölkerungspolitischen Gruppe oder wirtschaftlichen Schicht es gehört. Diese Tätigkeit ist Aufgabe eines freien ärztlichen Berufsstandes.

III.

Sache der öffentlichen Gesundheitsfürsorge ist es, zur Erfassung der gesundheitlich fürsorgebedürftigen Personen, zur Beurteilung der erforderlichen Hilfsmaßnahmen und zur Feststellung des Seuchenherdes eigene Untersuchungen — auch schul- und gewerhygienische Reihenuntersuchungen — vorzunehmen und für die Abstellung der erkannten Schäden zu sorgen. Die Fürsorgestellen und Fürsorgeärzte werden dabei nach bestem Vermögen Sorge tragen, daß die Bevölkerung der frei praktizierenden Ärzteschaft und ihrer Raterteilung in gesundheitlichen Fragen nicht entfremdet wird. Andererseits werden die Spitzenverbände der Ärzte dafür Sorge tragen, daß die angeschlossenen Ärztevereine die öffentliche Gesundheitsfürsorge nach jeder Hinsicht unterstützen.

IV.

In allen Fällen, in denen heilärztliche Maßnahmen im Sinne des Absatzes II notwendig erscheinen, überweist die Fürsorgestelle den Erkrankten dem behandelnden Arzt. Ist ein solcher nicht vorhanden, so soll die Fürsorgestelle darauf hinwirken, daß ein Arzt in Anspruch genommen wird. Hierbei findet eine namentliche Empfehlung eines bestimmten Arztes nicht statt; die Auswahl ist dem einzelnen zu überlassen.

Etwa notwendige direkte Überweisungen an Fachärzte, Krankenhäuser und Heilanstalten erfolgen — abgesehen von dringlichen Fällen — in Verbindung mit dem behandelnden Arzt, soweit ein solcher vorhanden ist. Vorwiegend gruppenmäßig durchführbare ärztliche Maßnahmen gehören hiergegen zum Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge. Hierzu gehören zur Zeit Maßnahmen der Kur-, Erholungs-, Ernährungs- und Kräftigungsfürsorge.

Es ist nicht Aufgabe der Fürsorgestellen, nach Art der Behandlungsambulatorien oder Polikliniken tätig zu werden. Insbesondere soll eine Rezeptur- oder Arzneimittelabgabe in den Fürsorgestellen nicht erfolgen.

V.

Bei dem Interkommunalen Ausschuß für das Gesundheitswesen soll ein gemeinsamer Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Ärztevereinsbundes sowie des Hartmannbundes gebildet werden, der je zur Hälfte aus Vertretern der beiden Parteien besteht und dessen Aufgabe es sein soll, Angelegenheiten zu behandeln und zu klären, die gemeinsam das gemeindliche Gesundheitswesen und die frei praktizierende Ärzteschaft angehen und von allgemeiner Bedeutung sind. Jeder der Parteien hat das Recht, den gemeinsamen Ausschuß anzurufen.

Erläuterungen:

Die vorstehenden Richtlinien sind im einzelnen wie folgt zu verstehen:

Zu I und II.

§ 1 der Standesordnung der deutschen Ärzte bezeichnet als Aufgabe des Arztes den Dienst an der Volksgesundheit, d. h. die Wiederherstellung, Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. Die Ärzteschaft ist also Träger einer öffentlichen Aufgabe, die einen wesentlichen Bestandteil aller Bevölkerungspolitik bildet. Während die Wiederherstellung der durch Krankheit an der Leistungsfähigkeit und am Leben bedrohten Menschen eine individuelle heilärztliche Tätigkeit notwendig macht, sind diejenigen ärztlichen Aufgaben, die der Erhaltung und Stärkung der Volksgesundheit und der Abwendung solcher Schäden dienen, die gleichartig ganze Gruppen bedrohen, Aufgabe der öffentlichen Gesundheitsfürsorge.

Zu III.

Aufgabe der fürsorgeärztlichen Untersuchungen in diesem Sinne ist in Sonderheit die frühzeitige Feststellung: z. B. von Ernährungsstörungen, konstitutionellen Schäden (z. B. Rachitis), Infektionskrankheiten (z. B. Tuberkulose), drohenden Verkrüppelungen und krankhaften Geisteszuständen. Die Fürsorgeärzte sollen sich dabei gelegen sein lassen, mit dem behandelnden Arzt in Verbindung zu bleiben. Dadurch wird unnötige Doppelarbeit vermieden und durch den Austausch der gegenseitigen Erfahrungen und Ansichten manche Schwierigkeiten schneller und besser geklärt werden.

Zu IV.

Es erscheint zweckmäßig, im Benehmen mit der Ärzteschaft örtlich zu regeln, in welcher Form die Vornahme von Schutzimpfungen, Maßnahmen der vorbeugenden Rachitisbekämpfung, die Abstellung von Haltungseffehlern der Heilturnkurse, die Kropf-Phylaxe, die Nachfüllung des Pneumothorax erfolgen sollen.

Bei der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge können in den Fürsorgestellen erste

Ratschläge für das Verhalten bei leichten Gesundheitsstörungen erteilt werden, wenn es nicht zweckmäßiger erscheint, daß anderweitige ärztliche Hilfe dieserhalb in Anspruch genommen wird oder zu befürchten ist, daß zu unzweckmäßiger Selbstbehandlung gegriffen wird oder Kurpfuscher aufgesucht werden. Lebertran, Vigantol und ähnliche Präparate gelten nicht als Arzneimittel im Sinne von IV Abs. 2.

Örtliche Erholungsfürsorge für Mütter. Die Erholungsfürsorge für Mütter ist einer der jüngsten Zweige der Fürsorgearbeit und sicher einer derjenigen, deren Ausbau am produktivsten werden kann. Die Fürsorge für Mütter in bezug auf Erholung ist bisher erst von wenigen freien Wohlfahrtsstellen in größerem Ausmaß durchgeführt worden, einige Wohlfahrtsämter hatten ebenfalls Versuche in der Richtung unternommen, und zwar sowohl in bezug auf Verschiebung als auf örtliche Erholungsfürsorge. — Eigenartig ist der Versuch, den Köln in diesem Winter gemacht hat, für schwangere Frauen Tageskuren in seinen Frauenwerkstätten in Riehl durchzuführen. Es werden Gruppen von 10 Müttern tagsüber gepflegt, der Kindergarten nimmt sich der kleinen mitgebrachten Kinder an; gleichzeitig wird Belehrung über Säuglingspflege und Erziehungsfragen erteilt. Die Ernährung ist auf die besonderen Bedürfnisse eingestellt. Die Einweisung erfolgt durch die Schwangeren-Beratungsstelle gemeinsam mit der Familienfürsorgerin. Die Kosten trägt das Wohlfahrtsamt mit einem Zuschuß der LVA.

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Schulzahnpflege. In Hannover ist unter dem Vorsitz der LVA. Hannover eine Arbeitsgemeinschaft begründet worden, der der Landesverein für Volkswohlfahrt, die Verbände der Orts- und Landkrankenassen, der Schulzahnärzte, der Lehrerschaft sowie die Schulabteilung der Regierung in Hannover und das Landesjugendamt angehören. Für die Durchführung einer planmäßigen Schulzahnpflege insbesondere auf dem Lande sind genaue Richtlinien angenommen worden, die sich sowohl auf die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft als die Richtlinien für die praktische Durchführung und die Kostenberechnung und -deckung erstrecken. Ein wörtlicher Ab-

druck der Richtlinien befindet sich in: Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 3, März 1930.

Der Deutsche Alkoholgegnertag, der in Dresden anlässlich der Hygiene-Ausstellung stattfand, behandelte die Fragen vom sozialen und pädagogischen Gesichtspunkte aus. Der „Alkoholismus als Problem der sozialen Hygiene“ gab Aufschluß über die sozialen und individuellen Schäden, die durch Alkoholismus für das gesamte Volksleben entstehen. Das Problem der psychischen Hygiene wurde eingehend beleuchtet und die Entstehung des Alkoholmißbrauchs durch Großmannssucht, Mutlosigkeit, Flucht in den Rausch und allgemeine alkoholische Entgleisung aufgezeigt, wogegen geeignete psychische Maßnahmen als heilend bezeichnet werden können. Die modernen Ernährungswissenschaftler Reichel-Wien und Hindhede-Kopenhagen gaben Material über die ernährungsmäßige Belastung durch Alkoholismus. Am Schluß wurde wichtiges Material über die Belastung der geschlossenen und offenen Wohlfahrtspflege durch den Alkoholismus beigebracht.

Heilkuren für Trunksüchtige. Die AOK. Hamburg, die LVA. der Hansestädte und Wohlfahrtsbehörde Hamburg haben eine Vereinbarung dahingehend abgeschlossen, daß sich die LVA. und die AOK. und die Wohlfahrtsbehörde an den Kosten aller Heilkuren für trunksüchtige Versicherte mit je einem Drittel beteiligen. auf die Zeit von 9 Monaten. Bei länger dauernden Kuren gehen die weiteren Kosten zu Lasten der Wohlfahrtsbehörde. Die Regelung ist zunächst bis zum 31. Dezember 1930 befristet.

Soziale Krankenhausfürsorge in Straßburg ist vor kurzem eingeführt worden. Es ist eine tägliche Sprechstunde der Fürsorgerin für die Poliklinik geschaffen worden, damit die notwendigen sozialen Maßnahmen, die die Ärzte im Interesse der Kranken zu fordern haben, umgehend durchgeführt werden können. Ferner nimmt die Fürsorgerin einmal wöchentlich an der Arztvisite für die im Krankenhaus befindlichen Personen teil, und der Chefarzt gibt ihr die Fälle an, wo Hausbesuche gemacht wer-

den müssen. Die Hausbesuche sollen vor allem Klarheit über die Lebensverhältnisse des Kranken bringen und ermöglichen, daß während seiner Abwesenheit alle erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Sozialversicherung

In einer Verordnung des Justizministers vom 13. Mai 1930 wird auf die Bedeutung der Fortsetzung der Sozialversicherung für Gefangene hingewiesen. Da zwischen dem Staat und dem Gefangenen kein Arbeitsvertrag besteht, dieser vielmehr auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zur Arbeit herangezogen wird, unterliegt er nicht dem Versicherungszwang. Nach den gesetzlichen Bestimmungen würden daher die Anwartschaften aus der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung erlöschen, wenn nicht während der Haft die zu ihrer Aufrechterhaltung notwendigen Schritte getan werden. Oft zeigen die Gefangenen an dem Weiterbestehen der Anwartschaft kein Interesse, da ja die Beitragszahlung aus ihrem Arbeitslohn erfolgen müßte und der Versicherungsnutzen erst lange Zeit nach der Entlassung (bei Eintritt der Invalidität) in Erscheinung tritt. Um so größer ist die Pflicht der Anstaltsbeamten, auf die Notwendigkeit der Erhaltung der Rechte hinzuweisen. Wird diese Pflicht vernachlässigt, können die schuldigen Beamten sogar schadensersatzpflichtig gemacht werden.

Bei der Invalidenversicherung ist zwischen einer Versicherungspflicht und dem Versicherungsrecht (das ausschließlich in Frage kommen würde) zu unterscheiden. Bei längerer Haft würde die Anwartschaft aus den bereits gezahlten Beiträgen verloren gehen, wenn nicht durch Weiterversicherung dieser Verlust vermieden wird. Gehört daher der Gefangene nachweislich einem versicherungspflichtigen Berufe an, so ist seine Quittungskarte herbeizuziehen, für die Anwartschaft durch rechtzeitigen Umtausch zu sorgen und die erforderlichen Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, als Mindestsatz gilt Lohnklasse 2. Die hierzu nötigen Geldbeträge sind aus dem eigenen Geld des Ge-

fangenen bzw. seiner Arbeitsbelohnung zu decken, wobei es der Zustimmung des Gefangenen nicht bedarf. Auch die Leistung von Beiträgen höherer Lohnklassen ist zulässig, sofern sie aus eigenem Geld oder bereits gutgeschriebenem Arbeitslohn erfolgt. Stellt sich bei Prüfung der Quittungskarte heraus, daß die Anwartschaft nur durch nachträgliche Entrichtung freiwilliger Beiträge erhalten werden kann, so ist der Gefangene hiervon in Kenntnis zu setzen und um sein Einverständnis zu befragen. Jedoch dürfen diese freiwilligen Beiträge nicht für mehr als ein Jahr zurückentrichtet werden, ebenfalls nicht nach Eintritt der Invalidität (§ 1443 RVO.). Weist ein Gefangener nach, daß von dritter Seite für die Erhaltung seiner Anwartschaft gesorgt wird, so kann von der Einziehung seiner Quittungskarte Abstand genommen werden. Wünscht ein zu lebenslänglicher Strafe Verurteilter die Anwartschaft zu erhalten bzw. wieder zu erwerben, weil er hofft, seine Freiheit wieder zu erhalten, so steht der Herbeiziehung der Quittungskarte nichts entgegen.

Auch bei der Angestelltenversicherung bestehen dieselben Rechtsverhältnisse. Für das Erlöschen der Anwartschaft gelten die Bestimmungen der §§ 54, 55 AVG. Ergibt die vorgeschriebene Prüfung, daß ein Gefangener der Angestelltenversicherung angehört hat, so ist er über die gesetzlichen Vorschriften zu ihrer Erhaltung zu unterrichten und um die von ihm gewollten Maßnahmen zu befragen. Die weiteren Schritte sind analog denen, die zur Erhaltung der Anwartschaft der Invalidenversicherung

notwendig sind, vorzunehmen. Als Mindestbeitragssatz gilt hierbei der der Gehaltsklasse B entsprechende.

Gefangene, die nach der RVO. invalidenversicherungspflichtig sind und vor ihrer Haft in knappschaftlichen Betrieben beschäftigt waren, sind nach dem § 101 RKnG. bei der Reichsknappschaft versichert. Neben der Invalidenversicherung besteht nach dem RKnG. für die in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten (§§ 28 ff. RKnG.) eine Pensionsversicherung, und zwar tritt die Pensionsversicherung der Angestellten an die Stelle der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung (§ 50 Abs. 2), Selbstversicherung der Angestellten siehe § 53 RKnG. Bezüglich der Anerkennungsgebühr und der Beiträge für die Weiterversicherung bei den Pensionskassen gelten die entsprechenden Vorschriften der Angestelltenversicherung (vgl. AV. des JM. vom 13. Mai 1930 B II 1/5 — Justizministerialblatt Ausgabe A, Nr. 20 vom 16. Mai 1930).

In allen Fällen ist gemeinsam zu beachten, daß nach Eintritt der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit weder nachträglich noch für die fernere Dauer der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit Beiträge entrichtet werden können. Bei jedem Anstaltswechsel sollen die entsprechenden Versicherungskarten geprüft werden.

Durch den AV. vom 13. Mai 1930 werden die AV. vom 9. Oktober 1923, 26. Januar und 14. Oktober 1926 sowie vom 30. März 1927 — VIII 371 und 371a — aufgehoben. Kw.

Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen

Mitgeteilt von Ministerialrat Ruppert, Mitglied des Bundesamts*)

§ 14 Abs. 1 Satz 1 FV., § 35 Abs. 1, § 14
Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 RGS.

Ermöglicht die öffentliche Fürsorge einem Minderjährigen über das volksschulpflichtige Alter hinaus den Besuch einer sog. „Deut-

sehen Aufbauschule“, so handelt es sich hierbei nicht mehr um eine Hilfe im Sinne des § 35 Abs. 1 RGS., d. h. um eine Maßnahme von dem Charakter öffentlicher Fürsorge. Die Kosten der Maßnahme sind daher nicht

*) Die fettgedruckten Leitsätze sowie die Fußnoten sind von Ministerialrat Ruppert verfaßt. Die Abschnitte „Gründe“ geben den Wortlaut der Urteilsgründe des Bundesamts wieder. Die Abschnitte „Aus den

Gründen“ beschränken sich auf die Wiedergabe der zum Verständnis der Leitsätze erforderlichen Teile dieses Wortlauts, der auch hier, von gelegentlichen geringfügigen, durch die Kürzungen bedingten Änderungen abgesehen, unversehrt geblieben ist.

erstattungsfähig. Den Aufstieg der Begabten zu fördern, ist nicht Aufgabe der öffentlichen Fürsorge, insoweit kommt vielmehr unter Ausschluß der öffentlichen Fürsorge allein Art. 146 Abs. 3 der Reichsverfassung in Betracht.

Ein körperlich leistungsfähiger Minderjähriger, der das Volksschulpflichtige Alter überschritten hat, kann, auch wenn er durch die Geldentwertung sein Vermögen (2500 M.) verloren hat, nicht als Kleinrentner gelten; er gehört nicht zu den alten oder erwerbsunfähigen Personen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 RGS. Bei Prüfung der Frage, ob die ihm gewährte Berufsausbildung noch als eine erstattungsfähige Hilfe im Sinne des § 35 Abs. 1 RGS. angesehen werden kann, haben daher die besonderen Gesichtspunkte der Kleinrentnerfürsorge auszuscheiden.

(BFV. Stadt Jena gegen BFV. Stadt Göttingen vom 4. Juli 1930 — Ber. L. Nr. 237. 26 —.)

Gründe:

Die am 14. Juli 1910 geborene Elfriede D. hatte bis Ende Juli 1920 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Haushalt ihres Vaters in Göttingen. Um diese Zeit gab ihr Vater sie zu ihrem Oheim, dem Schmied Alfred H. in Jena, in Pflege. Bald darauf nahm sich der Vater das Leben. Bis zum März 1922 unterhielt H. das Kind ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge. Es bezog zunächst eine monatliche Waisenrente von 8 RM., späterhin 10 RM. Die Mutter ist 1918 verstorben. Nach Verbrauch des etwa 2500 RM. betragenden Vermögens der Elfriede D. nahm im März 1922 H. die Armenpflege in Jena für sie in Anspruch. Seitdem ist sie vom Kläger fortdauernd bis Ostern 1926 im Wege der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden.

Die vom 15. Januar 1925 bis zum 30. September 1925 gezahlten monatlichen Unterstützungen von 8 RM., zusammen 68 RM., nebst Prozeßzinsen verlangt der Kläger vom Beklagten unter Bezugnahme auf §§ 9, 7 FV. erstattet. Er macht geltend: Elfriede D. besuche als gutbegabtes Kind die Aufbauschule in Jena, um sich für einen Beruf auszubilden. Hätte sie die Aufbauschule verlassen, so wäre sie verpflichtet gewesen, 3 Jahre lang die Fortbildungsschule zu besuchen. Es hätte dann in Anbetracht der zahlreichen Schulstunden keine Möglichkeit bestanden, sie einem für ihren Unterhalt ausreichenden Erwerb zuzuführen. Es habe sich auch bei den einfachsten, von ihrer Hände Arbeit lebenden Familien als notwendig und am billigsten erwiesen, die Kinder nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht ein Volljahr die Fortbildungsschule besuchen zu lassen, wodurch sie von der weiteren Pflicht zum Besuch der Fortbildungsschule befreit würden.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage in Antrag gebracht. Er erwidert: Elfriede D. sei seit Vollendung ihres 14. Lebensjahres kein Pflegekind mehr und sei auch nicht hilfsbedürftig. Sie könne sich ihren notdürftigen Unterhalt als Dienstmädchen erwerben. Die Berufsausbildung sei nicht erforderlich gewesen.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus: Elfriede D. sei zur Zeit ihrer Unterbringung bei ihrem Oheim in Jena im Jahre 1920 in Anbetracht ihres Vermögens nicht hilfsbedürftig gewesen. Auch Pflegekind sei sie nicht gewesen, da ihr Oheim sie als Verwandte bei sich aufgenommen habe, das vertragliche Moment also bei der Aufnahme keine Rolle gespielt habe. Jena sei daher der gewöhnliche Aufenthalt der Elfriede D. geworden. Seit 15. Januar 1925 sei sie aber auch nicht mehr hilfsbedürftig. Nach § 6 RGS. i. V. m. den Materialien zum RJWG. seien unter dem notwendigen Lebensbedarf nur solche Leistungen zu verstehen, die „eine in den einfachsten Verhältnissen lebende Familie, die von ihrer Hände Arbeit lebe, ihren Angehörigen zu bieten vermöge. Nur in dieser Beschränkung gehörten auch Erziehung und Erwerbsbefähigung zu den Aufgaben der öffentlichen Unterstützung“. Erwerbsbefähigung sei nicht gleichbedeutend mit Berufsbefähigung. Bei geistig und körperlich gesunden Minderjährigen genüge in der Regel die ordnungsmäßige, mit der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht abschließende Erziehung im Rahmen der Lebensstellung der Familienangehörigen, um sie zum Erwerb des Lebensunterhalts zu befähigen. Eine besondere Berufsausbildung sei, namentlich bei weiblichen Minderjährigen, nicht erforderlich. Dies gelte auch für den vorliegenden Fall. Elfriede D. habe seit 15. Januar 1925 ihren Lebensunterhalt in einer Dienstmädchenstellung verdienen können, die auch nicht im Mißverhältnis zur Lebensstellung ihrer Verwandten gestanden habe. Die Klage sei deshalb abzuweisen gewesen, weil Elfriede D. nicht hilfsbedürftig gewesen sei und weil sie den gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Göttingen gehabt habe.

Mit der Berufung macht der Kläger geltend: der Vorderrichter verkenne den Begriff des Pflegekindes im Sinne des § 9 Abs. 3 FV., wie er vom Bundesamt Bd. 61 S. 74¹⁾ festgelegt sei. Elfriede D. habe nach den gewöhnlichen Aufenthalt in Göttingen nicht begründen können. Was die Frage der Hilfsbedürftigkeit anlange, so habe sie bis Ostern 1925 der allgemeinen Schulpflicht unterlegen. Mindestens bis 15. April 1925 habe also die Hilfsbedürftigkeit fortbestanden. Da die Erziehung der Elfriede D. in der Aufbauschule zu dieser Zeit noch nicht abgeschlossen gewesen sei,

¹⁾ Die Fürsorge 1925 S. 235.

sei sie auch noch nicht zum Erwerb befähigt gewesen. Übrigens sei die Berufsausbildung nach Nr. 1 Abs. 2 letzter Satz der amtlichen Erläuterung zu § 6 RGS. im Wege der öffentlichen Fürsorge durchaus zulässig. Ostern 1926 habe Elfriede D. die Aufbauschule verlassen und sich nunmehr der Berufsausbildung zugewendet. Auch §§ 14 und 15 RGS. sowie Nr. 3 der amtlichen Erläuterung dazu seien zu berücksichtigen.

Der Beklagte hat erwidert: Nach § 19 RJWG. sei Elfriede D. seit dem 14. Juli 1924 nicht mehr als Pflegekind im Sinne des § 9 Abs. 3 FV. anzusehen. Da sie seitdem den gewöhnlichen Aufenthalt in Jena erworben habe, habe der Kläger selbst die Kosten öffentlicher Fürsorge endgültig zu tragen.

Das Bundesamt hat dem Kläger anheimgestellt, sich darüber zu äußern und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen, ob der körperliche Zustand der Elfriede D. es nach Ablauf der Schulpflichtzeit nicht tunlich erscheinen ließ, sie einem besondere Vorbereitung nicht erfordernden Berufe (Dienstmädchen u. ä.) zuzuführen, es vielmehr erforderlich machte, zwecks Ausbildung zu einem anderen, die Körperkräfte weniger in Anspruch nehmenden Berufe ihr noch einen längeren Schulunterricht zuteil werden zu lassen.

Der Kläger hat erwidert: Es sei ihm nicht möglich, eine gutachtliche ärztliche Unterlage über die körperliche Leistungsfähigkeit der Elfriede D. zur Zeit des Ablaufs ihrer Schulpflichtzeit zu beschaffen. Er macht weiter geltend: Elfriede D. sei früher im Besitz von Barvermögen gewesen, das ihr ohne die eingetretene Geldentwertung eine angemessene Schul- und Berufsausbildung gestattet haben würde. Nach Ziffer 3 der amtlichen Erläuterungen zu §§ 14, 15 RGS. hätten öffentlich-rechtliche Körperschaften derartigen Hilfsbedürftigen gegenüber eine sittliche Pflicht zu erfüllen; es solle deshalb auch bei der Art und dem Umfange der Hilfe auf die früheren Lebensverhältnisse dieser Hilfesuchenden Rücksicht genommen werden. Auf keinen Fall könne man die starren Grundsätze der Armenpflege anwenden.

Das Bundesamt hat beschlossen, Beweis über die Eigenschaft der „Deutschen Aufbauschule“ in Jena durch Einholung eines Lehrplanes dieser Anstalt zu erheben. Ferner hat das Bundesamt den Deutschen Städtetag, den Verband der Preussischen Provinzen, das Thüringische Ministerium für Inneres und Wirtschaft und den Reichsminister des Innern um eine Stellungnahme zu der Frage ersucht, ob es als Hilfe im Sinne des § 35 Abs. 1 RGS. angesehen werden könne, wenn ein Fürsorgeverband für eine Vollwaise, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und Waisenrente auf Grund der RVO. bezieht, Mittel aufwendet, um ihr den weiteren Besuch einer

Aufbauschule, in der sie eine Freistelle hat, noch bis zu dem Zeitpunkt zu ermöglichen, wo für sie die Pflicht zum Besuch einer Fortbildungsschule wegfällt. Schließlich hat das Bundesamt noch den Kläger um eine Erklärung darüber ersucht, ob er Schritte getan habe, Reichs- bzw. Landesmittel zu dem Zwecke zu erhalten, Elfriede D. den weiteren Besuch der Aufbauschule über die Vollendung ihres 14. Lebensjahres zu ermöglichen, bejahendenfalls mit welchem Ergebnis.

Der Kläger hat ein Stück der Schrift „Die Thüringer Schulgesetze“, herausgegeben von Professor Schnobel (Weimar, 1926), überreicht und mitgeteilt, daß auf Gesuch das Thüringische Ministerium zur Ermöglichung des Besuchs der Aufbauschule für Elfriede D. vollständigen Schulgelderlaß bewilligt habe. Nach dem in der Schrift „Die Thüringer Schulgesetze“ enthaltenen Lehrplan der „Deutschen Aufbauschule“ werden die Schüler in dieser Schule in den Klassen U III bis O I in Religion oder Lebenskunde, Deutsch und Deutschkunde, Erd- und Heimatkunde, Geschichte und Staatsbürgerkunde, Rechnen und Mathematik, Naturwissenschaften, zwei Fremdsprachen, Zeichnen und Kunstbetrachtung, Musik und Gesang und in Leibesübungen unterrichtet. Das nach Abschluß dieses Bildungsgangs ausgestellte Reifezeugnis berechtigt zum Universitätsstudium.

Der Deutsche Städtetag, der Verband der Preussischen Provinzen²⁾, das Thüringische Ministerium für Inneres und Wirtschaft und der Reichsminister des Innern haben sich zu der Anfrage des Bundesamts geäußert. Die Äußerung des Thüringischen Ministeriums für Inneres und Wirtschaft lautet:

„Zu der Frage des Umfangs der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige haben wir wiederholt Stellung genommen, weil der LFV. Thüringen den BFV. ein Drittel der Kosten ersetzt. Wir haben uns dabei auf den Standpunkt gestellt, daß die Ausbildung von Minderjährigen in einem einfachen, handwerksmäßigen Berufe zu den Aufgaben der Minderjährigen-Fürsorge gehört, und daß wir uns mit einem Drittel an den Kosten beteiligen. Die gleiche Stellung haben wir eingenommen, wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen eine über eine handwerksmäßige Ausbildung hinausgehende Ausbildung gewährt werden soll, weil sich der Minderjährige besonders für einen bestimmten Beruf eignet. Wir sind deshalb der Ansicht, daß die der Vollwaise gewährte Fürsorge zum Besuch der Aufbauschule dann Aufgabe der Fürsorge ist, wenn der Schulbesuch der Ausbildung für einen bestimmten Beruf dient. Im übrigen bemerken wir, daß § 3 der Thür. V. über den

²⁾ Zu vgl. auch die Bd. 73 S. 146, DZW. IV S. 44, abgedruckten Gutachten der beiden Verbände.

Umfang der öffentlichen Fürsorge vom 22. Januar 1925 — GS. S. 18 — folgendes bestimmt:

Den Fürsorgeverbänden bleibt es im Einzelfalle unbenommen, hilfsbedürftigen Personen über die RGS. und die Bestimmungen dieser V. hinaus Fürsorge zu gewähren, doch besteht für solche Mehrleistungen kein Erstattungsanspruch gegen thüringische oder außerthüringische Fürsorgeverbände³⁾."

Die Äußerung des Reichsministers des Innern lautet:

„Über die Frage nach Umfang und Grenzen der Verpflichtung zur Erziehung und Erwerbsbefähigung von Minderjährigen nach § 6 d RGS. ist in der Konferenz der obersten Jugendwohlfahrtsbehörden der Länder vom 15. und 16. Juni eingehend verhandelt worden. Die Landesregierungen haben den Standpunkt vertreten, daß eine höhere Berufsausbildung unter zwei Voraussetzungen als Pflichtleistung des Fürsorgeverbandes in Betracht kommen kann,

1. wenn eine solche bei gefährdeten Minderjährigen notwendig ist, um ihrer Gefährdung vorzubeugen,
2. wenn mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes die Zuführung zu einem gelernten Beruf als Voraussetzung der Erwerbsbefähigung überhaupt angesehen werden kann.

In dem vorliegenden Falle ist der hilfsbedürftigen Minderjährigen der Besuch einer Aufbauschule ermöglicht worden. Die Fortsetzung dieses Besuchs würde eine Voraussetzung für ihre Erwerbsbefähigung dann bilden, wenn sie bis zur sogenannten „mittleren Reife“, d. h. bis zum Abschluß des 3. Jahrganges der Aufbauschule (Versetzung nach Obersekunda) durchgeführt wird. Ein Abbruch des Besuchs vor diesem Zeitpunkt würde die bereits dafür aufgewendeten Mittel mit Rücksicht auf eine künftige Erwerbsbefähigung wertlos machen. Dieser Abschluß des 3. Jahrgangs der Aufbauschule würde vermutlich zeitlich zusammenfallen mit der Beendigung der Fortbildungspflicht. Maßgebend für die Frage, ob die Fortsetzung des Besuchs der Aufbauschule als eine erstattungsfähige Leistung angesehen werden kann, ist aber nicht das Moment der Befreiung von der Fortbildungsschulpflicht, sondern die Erreichung jenes Abschlusses der

³⁾ Da § 35 Abs. 2 RGS. rechtsungültig ist (Bd. 64 S. 1, DZW. II S. 318) und Thüringen die Ersatzpflicht seiner Verbände nur im Verhältnis zueinander abweichend von der FV. regeln kann (§ 2 Abs. 5 FV.), ist die Vorschrift als dem Reichsrecht widersprechend rechtsungültig, soweit sie von dem Nichtbestehen eines Ersatzanspruchs gegen außerthüringische Verbände handelt und dieser Teil der Vorschrift konstitutive Bedeutung haben sollte.

Aufbauschule, der als ‚mittlere Reife‘ gewisse berufliche Berechtigungen in sich schließt."

Der Beklagte hat noch geltend gemacht: Wenn der Kläger den Ersatz der Kosten unter dem Gesichtspunkt fordere, daß Elfriede D. die Fortbildungsschule hätte besuchen müssen, wenn sie nicht die Aufbauschule besucht hätte, und daß sie ihren Unterhalt dann auch nicht durch Erwerbsarbeit hätte bestreiten können, so sei dazu zu bemerken, daß es nicht notwendig gewesen wäre, daß sie einen Beruf ergriff, der den Besuch der Fortbildungsschule zur Pflicht machte; es hätte genügt, wenn sie zur Erlernung des Haushalts eine Dienststelle angenommen hätte.

Der Kläger hat erwidert: Alle schulentlassenen Mädchen unterlägen in Thüringen der dreijährigen Fortbildungsschulpflicht ohne Rücksicht auf den von ihnen ergriffenen Beruf.

Der Beklagte hat darauf entgegnet: Die Ausführungen des Klägers über die Fortbildungsschulpflicht träfen auf Elfriede D. jedenfalls nicht mehr hinsichtlich des zweiten Jahres nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht zu. Ferner sei die Aufbauschule in Jena eine höhere Schule, die Schulwissen vermittele, nicht eine Berufsschule, die unmittelbar für einen Beruf vorbereite. Es gehöre aber nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Fürsorge, Minderbemittelten den Besuch höherer Schulen zu ermöglichen.

Der Kläger vertritt demgegenüber die Auffassung, daß die vom Bundesamt gehörten Stellen darin übereinstimmen, daß es in besonderen Fällen im Rahmen des § 6 RGS. zu den Pflichtaufgaben der Fürsorgeverbände gehöre, die Kosten einer höheren Berufsausbildung evtl. zur Ermöglichung des Besuchs einer Aufbauschule zu übernehmen. Da die Durchführung derartiger fürsorgereicher Maßnahmen einer in Thüringen allgemein ausgeübten Verwaltungspraxis entspreche, seien im Hinblick auf § 35 Abs. 1 RGS. und auf die Entscheidung des Bundesamts Bd. 64 S. 1⁴⁾ die dadurch verursachten Aufwendungen als erstattungsfähig zu betrachten. Es handle sich vorliegend um einen besonderen Fall, da Elfriede D. Vollwaise sei, und ihr Vater Selbstmord begangen habe. Diese Tatsachen — die auch auf eine gewisse Belastung der Familie schließen ließen — hätten eine von der Regel abweichende Behandlung bedingt. Der Umstand, daß Elfriede D. später ohne Zutun des Klägers auf Betreiben ihrer Verwandten den Besuch der Aufbauschule nicht fortgesetzt und aus unbekanntem Gründen sich einem anderen Berufe zugewandt habe als einem solchen, zu dem ihr der Besuch der Aufbauschule bis zur mittleren Reife die Berechtigung verschafft hätte, vermöge den Ersatzanspruch

⁴⁾ DZW. II S. 318.

des Klägers nicht auszuschließen. Die Angehörigen hätten später ihre weitere berufliche Ausbildung ohne besondere öffentliche Hilfe zur Durchführung gebracht.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Einwand des Beklagten, der Kläger sei, nachdem die Pflegekindschaft der Elfriede D. ihr Ende erreicht gehabt habe, gemäß § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 FV. selbst endgültig fürsorgspflichtig geworden, geht fehl. Das Bundesamt hat bereits Bd. 68 S. 163⁵⁾ ausgeführt, daß die durch § 9 Abs. 3 FV. begründete endgültige Fürsorgepflicht des BFV. der Herkunft eines Pflegekindes nicht dadurch beendet wird, daß das hilfsbedürftig gebliebene Kind die Pflegekindschaft verliert, es sei denn, daß das Kind am Pflegeort Mitglied einer Familie im Sinne des § 7 Abs. 3 FV. wird. Da Elfriede D. sich nicht bei Verwandten im Sinne des § 7 Abs. 4 FV. befand, blieb der Beklagte, sofern Hilfsbedürftigkeit forbestand, weiterhin endgültig verpflichtet. Zur Frage, inwieweit Kosten der Berufsausbildung Minderjähriger fürsorgerechtlich erstattungsfähig sind, hat das Bundesamt Bd. 73 S. 146⁶⁾ dahin Stellung genommen, daß die Ausbildung zu einem einfachen, handwerksmäßigen Beruf im einzelnen Falle⁷⁾ sehr wohl als eine fürsorgerechtliche zur Erstattung berechtigende Maßnahme angesehen werden kann. Um eine solche Maßnahme handelt es sich aber vorliegendenfalls nicht. Elfriede D. ist der sogenannten „Deutschen Aufbauschule“, einer höheren Schule, die insbesondere begabten Schülern der Volksschule nach deren Absolvierung die Möglichkeit geben soll, die Reifeprüfung einer höheren Schule zu bestehen, oder die sogenannte „mittlere Reife“ zu erreichen, zugeführt worden. Unterstellt man, daß Elfriede D. besonders begabt ist und daher ihre weitere Ausbildung durch die Aufbauschule mit jenem Ziel für sie wünschenswert war, so geht die Ermöglichung einer solchen bevorzugten Ausbildung doch über den Rahmen des § 35 Abs. 1 RGS. hinaus. Den Aufstieg der Begabten zu fördern, ist nicht Aufgabe der öffentlichen Fürsorge; insoweit kommt vielmehr unter Ausschluß der öffentlichen Fürsorge allein Art. 146 Abs. 3 der Reichsverfassung in Betracht. Tatsächlich hat übrigens Elfriede D. schon vor Erreichung des Ziels der „mittleren Reife“ die Aufbauschule verlassen.

Der vom Kläger noch hervorgehobene Umstand, daß Elfriede D. bis zur Zeit der Inflation ein Vermögen von etwa 2500 M.

⁵⁾ DZW. IV S. 148.

⁶⁾ DZW. VI S. 44.

⁷⁾ Bd. 73 S. 146 bejaht die Erstattungsfähigkeit der Kosten der Ausbildung im Metalldreherhandwerk, Frankfurt a. M./Essen vom 14. Juli 1930, ebenso für Schlosserhandwerk.

besessen habe, konnte, fürsorgerechtlich betrachtet, kein Grund sein, ihr eine bevorzugte Ausbildung zuteil werden zu lassen, da sie weder zu den alten noch zu den erwerbsunfähigen Personen gehörte, fand § 14 RGS. auf sie keine Anwendung.

Nach alledem liegen die Maßnahmen, welche der Kläger seit Ostern 1925, d. i. seit dem Zeitpunkt, wo Elfriede D. der Pflicht zum Besuch der öffentlichen Volksschule entwich, nicht mehr im Rahmen des fürsorgerechtlich Vertretbaren. Dem Kläger sind daher nur die für die Zeit vom 15. Januar bis 15. April 1925 aufgewendeten Fürsorgekosten zu erstatten. Im übrigen unterlag die Klage der Abweisung.

Diesem Ergebnis entsprechend waren die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen.

Baden-Badener Abrede, § 46 Abs. 1 UWG.¹⁾

Nach Erlassen des Preuß. Ministers des Innern sind amtliche Schriftstücke an die Behörden des Saargebiets ausnahmslos an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets zu richten. Befolgt ein preußischer Fürsorgeverband im Fürsorgestreitverfahren diese Erlasse, so genügt es für die Wahrung der vierzehntägigen Berufungsfrist des § 46 Abs. 1 UWG., wenn die bei dem Verwaltungsausschuß des Saargebiets einzulegende Berufung innerhalb der Frist bei dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets eingegangen ist.

BFV. Stadt Dortmund gegen OAV. des Saargebiets. Gemeinde Wiebelskirchen vom 11. April 1930 — Ber. L. Saar Nr. 3. 29 —.)

G r ü n d e :

Die Vorentscheidung, welche die Klage zum größten Teil abweist, ist dem Kläger durch den Verwaltungsausschuß des Saargebiets unmittelbar¹⁾ am 2. Juli 1929 zugestellt worden. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger durch Schriftsatz vom 11. Juli 1929, gerichtet an den Vorderrichter durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Dort ist die Berufung am 12. Juli 1929 eingegangen. Der Oberpräsident hat die Berufung durch Verfügung von demselben Tage der Regierungskommission des Saargebiets in Saarbrücken zugeleitet, wo sie jedoch erst am 20. Juli 1929 eingegangen ist; wie dieser lange Zwischenraum zu erklären ist, ergibt sich aus den Akten nicht. Von der Regierungskommission des Saargebiets ist die Berufung dann an den ersten Richter weitergeleitet worden, wo sie am 24. Juli 1929

¹⁾ Dies war zulässig, zu vgl. Fußnote 1 des DZW. VI S. 250 abgedruckten Urteils Saarbrücken/Trier vom 11. April 1930 — Ber. L. Saar Nr. 1. 29 —.

eingegangen ist. Die Berufungsfrist war inzwischen mit Ablauf des 16. Juli an sich verstrichen.

Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, daß der Kläger den durch behördliche Erlasse vorgeschriebenen Weg gewählt hat. Die Runderlasse des Preußischen Ministers des Innern vom 15. Mai 1920 (W 1762), vom 30. September 1920 (W 4018), vom 31. Dezember 1924 (W 5593) sowie vom 20. April 1926 (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung S. 397) und vom 24. September 1927 (a. a. O. S. 953) schreiben vor, daß amtliche Schriftstücke an die Behörden des Saargebiets ausnahmslos an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets zu richten sind, der die eingehenden Schriftstücke an die Regierungskommission des Saargebiets weiterleitet. Diese im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Schriftverkehrs getroffenen Anordnungen dürfen aber nicht dahin führen, daß die durch Gesetz festgelegte 14tägige Berufungsfrist abgekürzt oder gar ihre Innehaltung unmöglich gemacht wird. Wenn daher ein Preußischer Bezirksfürsorgeverband den durch die ministeriellen Erlasse vorgeschriebenen Weg wählt, so ist der Eingang der Berufungsschrift bei dem durch die Erlasse dazu ermächtigten Übergabekommissar so anzusehen, als wäre die Berufungsschrift bei dem ersten Richter eingegangen.

Dies gilt aber nur dann, wenn der Berufungskläger den durch die erwähnten Erlasse vorgeschriebenen Weg genau beachtet. Dazu gehört auch, daß er den oben angezogenen Erlaß vom 20. April 1926 berücksichtigt und die Berufungsschrift nicht ohne weiteren Zusatz an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz richtet, sondern an diesen als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets, Koblenz, Castorpfaffenstr. 9. Werden die in den erwähnten Ministerialerlassen vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Dienstweges nicht in allen Punkten beachtet, so ergibt sich daraus in alier Regel eine Erschwerung der Bearbeitung bei dem mit den Geschäften des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebietes beauftragten Oberpräsidenten der Rheinprovinz. Dies muß zu einer Verzögerung in der Weiterleitung der Rechtsmittelschriften an den Verwaltungsausschuß des Saargebietes führen. Daher kann der Eingang der Rechtsmittelschrift bei dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets nur dann die Berufungsfrist wahren, wenn die Förmlichkeiten des Dienstweges in vollem Umfange gewahrt sind. Ist dies auch nur in Einzelheiten nicht der Fall — mögen sie dem Berufungskläger auch noch so bedeutungslos erscheinen —, so kann die hier zugunsten der preußischen Fürsorgeverbände vertretene Auffassung nicht Platz greifen. Vielmehr ist in einem solchen Falle

die Frist nur dann als gewahrt anzusehen, wenn die Rechtsmittelschrift innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Notfrist bei dem Verwaltungsausschuß des Saargebiets eingeht. Im vorliegenden Falle ist die Berufung gegen die am 2. Juli 1929 zugestellte Vorentscheidung am 12. Juli 1929, also innerhalb der 14tägigen Notfrist des § 46 Abs. 1 UWG., bei dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets eingegangen.

Da die Frist hiernach als gewahrt anzusehen ist, war in der Sache selbst Entscheidung zu treffen.

Der Beklagte hat der unverehelichten Maria G. für ihre beiden am 25. Dezember 1918 und 13. Oktober 1921 geborenen Kinder bis August 1928 Pflegegeld gezahlt; er hat dann ihr und ihren Kindern Reisegeld nach Dortmund gewährt, ferner einen Anzug für das eine Kind, unter der Bedingung, daß sie auf weitere Unterstützung verzichte. Der Beklagte behauptet, Maria G. sei diese Bedingung eingegangen, indem sie erklärt habe, der Bergmann H. in Dortmund, den sie zu heiraten beabsichtige, werde für die Kinder sorgen. Am 2. August 1928 beantragte Maria G., die bereits am 12. Juli 1928 in Dortmund eingetroffen war, bei dem Kläger Pflegegeld für ihre Kinder, das ihr gewährt wurde. Am 10. August 1928 hat sie den Bergmann H. geheiratet. Der Kläger verlangt Erstattung seiner Auslagen nebst 25% Verwaltungsmehraufwand für die Zeit bis zum 28. Februar 1929 — zusammen 200 RM. — nebst Prozeßzinsen von dem Beklagten; er behauptet, es habe fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vorgelegen, der Beklagte habe sich aber auch einer Abschiebung schuldig gemacht.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er wendet ein, die endgültige Fürsorgepflicht sei gemäß § 7 Abs. 3 FV. auf den Kläger übergegangen.

Der Vorderrichter hat den Beklagten zur Zahlung von 6,67 RM. verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Er führt aus, bis zum Tage der Verheiratung der Maria G. sei der Beklagte endgültig fürsorgepflichtig, von da an aber gemäß § 7 Abs. 3 FV. der Kläger, dessen Forderung also nur in Höhe von 6,67 RM. begründet sei. Eine Abschiebung habe nicht vorgelegen, da keine schuldhaftige Handlung darin gefunden werden könne, daß der Beklagte der Maria G. Gelegenheit gegeben habe, nach Dortmund zu fahren und sich dort zu verheiraten.

Der Kläger macht mit der Berufung gegen diese Entscheidung geltend, daß § 7 Abs. 3 FV. keine Anwendung finden könne, da sich der Beklagte einer Abschiebung schuldig gemacht habe. Der Beklagte bestreitet dies und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Der rechtzeitigen Berufung konnte in der Sache der Erfolg nicht versagt werden.

Nach der unwidersprochen gebliebenen Behauptung des Klägers hatte Maria G. ihre Kinder schon in Wiebelskirchen bei sich und erhielt dort von dem Beklagten Pflegegeld für sie. Die Kinder waren daher schon dort Mitglieder der mütterlichen Familie im Sinne des § 7 Abs. 3, 4 FV. Wenn Maria G. dann mit den Kindern nach Dortmund verzog und die Kinder dort weiter unterstützt werden mußten, so blieb der Beklagte gemäß § 15 FV. endgültig fürsorgepflichtig (Bd. 65 S. 121, Bd. 66 S. 1). Eine Änderung in dieser Rechtslage trat dadurch nicht ein, daß sich Maria G. später in Dortmund verheiratete (Bd. 71 S. 132).

Selbst wenn aber erst in Dortmund mit der Verheiratung der Maria G. am 10. August 1928 eine Familiengemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3, 4 FV. neu gegründet worden sein sollte, wäre doch der Beklagte nunmehr gemäß § 17 Abs. 1 FV. ersatzpflichtig geblieben, da die Geschwister G. durch eine sich als pflichtwidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 FV. darstellende Handlung des Beklagten nach Dortmund gelangt sind. Der Beklagte hatte keinerlei Anhalt für die Annahme, daß die Hilfsbedürftigkeit der Geschwister G. durch ihren Umzug nach Dortmund und die Aufnahme in den Haushalt des Stiefvaters, der nicht ihr Erzeuger war, behoben sein würde. Darin allein, daß der Beklagte der Maria G. die Heirat ermöglichte, liegt keine fürsorgerechtl. Maßnahme für ihre Kinder. Hielt der Beklagte die Übersiedlung der Maria G. mit den Kindern nach Dortmund für zweckmäßig, so mußte er die weitere Verpflegung der Kinder auf seine Kosten übernehmen, durfte sie aber nicht dem Beklagten überlassen. Daß zwischen dem Eintreffen der Kinder in Dortmund und ihrer Aufnahme in eine Familie daselbst ein Zeitraum von etwa einem Monat gelegen hätte, steht schon in Anbetracht der verhältnismäßigen Kürze dieser Zwischenzeit die Anwendbarkeit des § 17 Abs. 1 FV. nicht entgegen. Wie zu entscheiden wäre, wenn es sich um eine längere Zwischenzeit gehandelt hätte, kann dahingestellt bleiben.

Der Beklagte mußte daher unter Abänderung der Vorentscheidung nach dem Klageantrage verurteilt werden.

§ 7 Abs. 2 Halbsatz I, § 15 FV. (Flüchtlingsfürsorge).

Ist ein Lagerflüchtling dem BFV. A überwiesen worden, wo er den gewöhnlichen Aufenthalt begründet und seine Hilfsbedürftigkeit eintritt, und wird er sodann dem BFV. B überwiesen (Umverlegung), so bleibt nach Eintreffen des fortgesetzt hilfsbedürftigen Lagerflüchtlings im BFV. B der BFV. A endgültig fürsorgepflichtig. Die

Umverlegung von Lagerflüchtlingen¹⁾ bewirkt keinen Wechsel des endgültig verpflichteten Verbandes.

(BFV. Stadt Osnabrück gegen BFV. Landkreis Wittmund vom 30. Juni 1930 — Ber. L. Nr. 335. 29 —.)

Gründe:

Die am 16. Dezember 1879 in Nowahotta geborene Ehefrau Pauline D. geb. M., die seit 1914 in Neustadt in Westpreußen gewohnt hatte, wurde 1922 mit ihren Kindern von Polen ausgewiesen und im Flüchtlingslager Zossen bei Berlin aufgenommen. Nach Auflösung des Flüchtlingslagers wurde die Familie auf Grund der V. über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1202) in der Fassung des § 32 Abs. 4 FV. dem Beklagten im Jahre 1924 überwiesen und in der Gemeinde Werdum, Landkreis Wittmund, untergebracht. Dort fiel sie infolge Hilfsbedürftigkeit der öffentlichen Fürsorge anheim und wurde von dem Beklagten bis 15. September 1927 unterstützt. Da sich die Flüchtlingsfamilie aber in Ostfriesland nicht wohl fühlte, ihr das Klima nicht bekam und die Frau wie auch die Kinder häufig krank waren, ordnete der Preußische Minister des Innern mit Erlaß vom 25. Mai 1927 an, daß „auf Antrag des Deutschen Caritas-Verbandes Berlin . . . die Flüchtlingsfamilie D. in Werdum, Landkreis Wittmund, nach Osnabrück . . . auf Grund der Reichsverordnung vom 17. Dezember 1923 umverlegt“ werde. Am 16. September 1927 ist die Familie dann nach Zuweisung einer Wohnung dem BFV. Osnabrück überwiesen worden.

Der Kläger behauptet, daß bei dem Eintreffen der Familie weitere Hilfsbedürftigkeit vorgelegen habe, und er Fürsorgeunterstützung habe gewähren müssen. Er verlangt gemäß § 15 FV. die Erstattung dieser Kosten von dem Beklagten. Er ist der Ansicht, daß durch die erstmalige Überweisung der Familie im Jahre 1924 in der Gemeinde Werdum der „gewöhnliche Aufenthalt“ begründet worden sei, und daß die dem Beklagten hieraus erwachsende Fürsorgepflicht durch die Umverlegung nicht außer Kraft gesetzt worden sei. Er hat beantragt,

„den Beklagten zur Erstattung der ab 16. September 1927 in Osnabrück entstandenen und noch entstehenden Fürsorgekosten zu verurteilen“.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

¹⁾ Über die Frage des Wechsels des endgültig verpflichteten Verbandes bei Umverlegung neu eintreffender Vertriebenen im Sinne des § 14 der V. über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 (RGBl. S. 1202) ist eine Entscheidung des Bundesamts in einer bereits anhängigen Sache voraussichtlich demnächst zu erwarten.

Er behauptet, durch die Umverlegung sei die Zuweisung der Familie an den Bezirk des Beklagten aufgehoben und durch eine anderweite gemäß § 2 der V. vom 17. Dezember 1923 verfügte Zuweisung nach Osnabrück ersetzt worden. Durch die anderweite Zuweisung habe die Gemeinde Werdum die Eigenschaft als „Unterbringungsort“ im Sinne der V. vom 17. Dezember 1923, insbesondere ihres § 11, verloren. Die Fürsorgepflicht liege daher vom Tage der anderweiten Zuweisung ab dem Kläger ob. § 15 FV. könne hier keine Anwendung finden.

Der Vorderrichter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus: Gemäß § 11 V. über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 in der Fassung des § 32 Abs. 4 FV. und gemäß § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 FV. habe die Familie D. im Jahre 1924 den gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke des Beklagten begründet, und dieser sei dadurch endgültig fürsorgepflichtig geworden. Da nach § 15 FV. die Pflicht zur endgültigen Fürsorge bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit dauere, soweit nichts anderes bestimmt sei, gemäß § 11 der V. vom 17. Dezember 1923 aber die Bestimmungen der FV. für jeden Unterstützungsfall gälten, d. h. auch im Falle der Umverlegung eines Hilfsbedürftigen in den Bezirk eines anderen Fürsorgeverbandes, so sei der Beklagte für die nach der Umverlegung in dem Bezirk des Klägers hilfsbedürftig gebliebene Familie D. weiterhin endgültig fürsorgepflichtig.

Mit der Berufung führt der Beklagte aus: § 11 der V. vom 17. Dezember 1923 beziehe sich auf den jeweiligen Unterbringungsort, dem der Flüchtling zugewiesen sei. Die Rechtsgrundlage für die fürsorgerechtliche Betreuung des Flüchtlings sei die ordnungsmäßige Zuweisung gemäß § 2 der V. Werde die Zuweisung aufgehoben, so entfalle damit für den ersten Unterbringungsort die sich auf § 11 der V. stützende endgültige Fürsorgepflicht. Die lex specialis dieser Vorschrift gehe der Bestimmung der lex generalis des § 15 FV. vor. Auch andere Bezirksausschüsse seien dieser Auffassung, desgleichen der Regierungspräsident zu Lüneburg.

Der Kläger hat widersprochen.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Wenn § 11 der V. vom 17. Dezember 1923 sich dahin ausdrückt, daß die Unterstützung am Unterbringungsorte sich nach den allgemeinen Bestimmungen richtet, so spricht er damit aus, daß, im Gegensatz zu der für die Betreuung neu eintreffender Flüchtlinge getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung (§ 14 daselbst), für die vorläufige und endgültige Fürsorgepflicht gegenüber überwiesenen Lagerflüchtlingsen lediglich die Vorschriften der FV. maßgebend sein sollen. Ist dadurch, daß der Über-

wiesene an dem Überweisungsorte den gewöhnlichen Aufenthalt genommen hat, die endgültige Fürsorgepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 FV. für den für diesen Ort zuständigen BFV. begründet worden (Bd. 62 S. 203²⁾, Bd. 63 S. 60³⁾), so bleibt dieser Verband, auch wenn der Hilfsbedürftige später an einem zu einem anderen BFV. gehörenden Orte den gewöhnlichen Aufenthalt begründet, gemäß § 15 FV. bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig verpflichtet. Durch eine neue Überweisung wird eine Änderung in dieser Beziehung nicht herbeigeführt. Eine Überweisung kann als solche überhaupt keine Fürsorgepflicht begründen; befolgt der Hilfsbedürftige den Überweisungsbeschluß und begründet er durch Übersiedlung an den Ort, dem er überwiesen ist, dort den gewöhnlichen Aufenthalt, so ist dies fürsorgerechtlich nicht anders zu beurteilen, als wenn er, auch ohne daß eine neue Überweisung erfolgt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt geändert hat. Die V. vom 17. Dezember 1923 will, soweit sie Lagerflüchtlingsen betrifft, lediglich die wohnliche Unterbringung ordnen, aber nicht in die fürsorgerechtlichen Zuständigkeitsverhältnisse eingreifen.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung aufrechtzuerhalten.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 FV.

Ist eine Anstalt allgemein ermächtigt, auf Kosten der öffentlichen Fürsorge Anstaltspflege zu gewähren, so können die Kosten einer von ihr demgemäß gewährten Anstaltspflege auch dann erstattungsfähig sein, wenn sich die öffentliche Fürsorge der Anstalt gegenüber vorbehalten hat, die Übernahme der Kosten abzulehnen, falls sich herausstellt, daß Hilfsbedürftigkeit fehlte.

(BFV. Landkreis Neustadt, O.-S., gegen BFV. Landkreis Grottkau und LFV. Provinz Oberschlesien vom 13. Januar 1930 — Ber. L. Nr. 521. 28 —)

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist auf die auf § 9 Abs. 2 FV. gestützte Klage hin der Erstbeklagte nach Beweisaufnahme verurteilt worden, dem Kläger 37 RM. Kosten zu erstatten, die dieser für die Krankenhauspflege des am 30. Mai 1866 geborenen Arbeiters Johann R. in der Zeit vom 15. bis 29. Mai 1926 aufgewendet haben will. Der Vorderrichter führt aus: R. sei seit dem 2. März 1926, dem Tage seiner Aufnahme in das Krankenhaus zu Ottmachau, fortgesetzt, und zwar auch nach seiner Entlassung aus dieser Anstalt am 10. Mai 1926, bis zum 14. Mai 1926, wo er nicht in einer Anstalt sich befinden hat, anstaltspflegebedürftig gewesen; da er unmittelbar vor seinem Eintritt in

²⁾ DZW. I S. 568.

³⁾ DZW. II S. 93.

diese Anstalt den gewöhnlichen Aufenthalt in Grottkau gehabt habe, sei der Erstbeklagte endgültig fürsorgepflichtig.

Mit der Berufung macht der Erstbeklagte geltend: Bei der Entlassung aus dem Ottmachauer Krankenhaus am 10. Mai 1926 sei R. weder hilfsbedürftig noch anstaltspflegebedürftig, sondern zur Verrichtung leichter Arbeiten fähig gewesen. Da R. am 15. Mai 1926, dem Tage seines Eintritts in das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Neustadt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bezirk des Erstbeklagten gehabt habe, sei er nicht erstattungspflichtig.

Der Kläger hat erwidert: Der Erstbeklagte sei nicht nur auf Grund des § 9 Abs. 2, sondern auch gemäß § 11 Abs. 3 FV. endgültig fürsorgepflichtig. Wenn die Einheitlichkeit des Pflegefalles anerkannt werde, bleibe der Erstbeklagte nach der erneuten Anstaltsaufnahme auf Grund der letzteren Bestimmung haftbar.

Der Zweitbeklagte hat geltend gemacht: Nach den ärztlichen Gutachten des Sanitätsrats Dr. W. in Ottmachau und der eidlichen Aussage des Dr. K. habe bei der Aufnahme R.'s in das Krankenhaus zu Neustadt dieselbe Krankheit vorgelegen wie bei seiner Anstaltspflege in Ottmachau. Wenn hiernach nicht überhaupt die Krankenkasse einzutreten hätte, so liege die Erstattungspflicht als Fall fortgesetzter Anstaltspflege dem BFV. Grottkau ob.

Der Erstbeklagte hat noch beglaubigte Abschriften von Äußerungen des Dr. W. vom 6. November 1926 und 6. Februar 1927, die dieser zu den Akten der Landkrankenkasse des Kreises Grottkau gegeben hatte, eingereicht und geltend gemacht, die Krankenkasse habe auf Grund dieser Äußerungen die Tragung der in Neustadt entstandenen Kosten abgelehnt, weil auch sie der Ansicht sei, daß eine Fortsetzung des in Ottmachau begonnenen Pflegefalles nicht vorliege. Daß R. in Neustadt wegen desselben Leidens wie in Ottmachau behandelt worden sei, sei von untergeordneter Bedeutung.

Der Kläger hat noch ausgeführt: Die Krankenkasse in Grottkau hätte für R. einzutreten gehabt, gleichviel, ob die Aufnahme in das Krankenhaus zu Neustadt wegen derselben oder wegen einer anderen Krankheit wie in Ottmachau erforderlich gewesen sei. Denn R. sei bis zum Tage seiner Entlassung aus dem Krankenhaus in Ottmachau Mitglied der Krankenkasse und somit gemäß § 214 RVO. anspruchsberechtigt gewesen, da die Neuaufnahme in das Krankenhaus zu Neustadt innerhalb drei Wochen nach Austritt aus der Versicherung erfolgt sei. Die Krankenkasse könne ihre Leistungen nur dann ablehnen, wenn der Kranke ohne ihre Zustimmung die Behandlung aufgäbe. Die Krankenkasse habe also weitere Leistungen nicht deshalb abgelehnt, weil sie einen neuen Pflegefall angenommen habe. R. sei bei seiner Entlassung

aus dem Krankenhaus in Ottmachau noch nicht arbeitsfähig hergestellt gewesen, wenn dies auch der Arzt und er selbst irrtümlicherweise angenommen hätten. Infolge der unzureichenden Behandlung sei alsbald die Notwendigkeit erneuter Behandlung eingetreten.

Das Bundesamt hat dem Kläger anheimgestellt, sich darüber zu äußern, an welchem Tage er dem Hospital der „Barmherzigen Brüder“ in Neustadt gegenüber die Zahlung der für Johann R. im Mai 1926 dieser Anstalt erwachsenen Kosten zugesichert hat. Der Kläger hat erwidert: Das Hospital der „Barmherzigen Brüder“ sei allgemein ermächtigt, die Krankenhauspflege für Hilfsbedürftige auf Kosten der öffentlichen Fürsorge durchzuführen. Der Magistrat von Neustadt habe sich nur vorbehalten, die Kostenerstattung dann abzulehnen, wenn die Ermittlungen, die unmittelbar nach der Meldung des Pflegefalles durchgeführt würden, ergäben, daß die Voraussetzungen der Fürsorgepflicht nicht vorlägen. In diesem Falle erhalte das Kloster unverzüglich Nachricht. Der Kläger habe die Kosten dem Kloster am 8. Juni 1926 bezahlt. Der Kläger hat noch die Abschrift einer mit R. am 20. September 1929 aufgenommenen Verhandlung überreicht, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Der Zweitbeklagte hat noch geltend gemacht: Wenn die Krankenkasse auch nicht verpflichtet gewesen sei, Krankenhauspflege zu gewähren, so sei sie doch verpflichtet gewesen, in Höhe von $\frac{7}{8}$ des Grundlohnes Ersatz zu leisten. Wie hoch der Grundlohn gewesen sei, sei noch festzustellen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Das Bundesamt folgt dem ersten Richter in der Auffassung, daß R. vom Tage seiner Entlassung aus dem Krankenhaus zu Ottmachau am 10. Mai 1926 bis zur Aufnahme in das Krankenhaus zu Neustadt am 14. Mai 1926 anstaltspflegebedürftig gewesen ist. Es war bei der Entlassung des R. aus dem Krankenhaus zu Ottmachau mit Sicherheit vorauszusehen, daß er alsbald wieder gezwungen sein werde, Anstaltspflege in Anspruch zu nehmen. R. war nach Äußerung des behandelnden Arztes in Ottmachau bei seiner Entlassung aus dem Krankenhause, die auf seinen Wunsch erfolgte, zwar „gut erholt“ und „zu leichten Arbeiten fähig“, aber der Charakter seiner Krankheit, ein schwerer Herzfehler, bot keine Gewähr dafür, daß nicht doch weiterhin Anstaltspflegebedürftigkeit bestand. In der Tat hat dann R. nur drei Tage lang außerhalb einer Anstalt zu leben vermocht. Die Anstaltspflegebedürftigkeit hat in dieser Zeit keine Unterbrechung erfahren.

Die endgültige Fürsorgepflicht des Erstbeklagten ist danach gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Halbs. 1 FV. gegeben, wenn die Kur und Verpflegung R.'s im Hospital der „Barmherzigen Brüder“ in Neustadt im

Wege der öffentlichen Fürsorge stattgefunden hat. Diese Anstalt ist zwar keine Einrichtung des Klägers, nach seiner glaubhaften Angabe ist das Hospital aber allgemein ermächtigt, Hilfsbedürftigen Krankenhauspflüge auf Kosten der öffentlichen Fürsorge zu gewähren. Der Umstand, daß sich der Kläger bzw. der Magistrat von Neustadt an seiner Stelle vorbehalten hat, die Übernahme von Kosten abzulehnen, falls sich der Mangel von Hilfsbedürftigkeit herausstellt, ist unerheblich. Es handelt sich hierbei um einen selbstverständlichen Vorbehalt: Auch beim Fehlen eines ausdrücklichen Vorbehaltes würde der Kläger dem Hospital gegenüber berechtigt sein, die Übernahme der Kosten abzulehnen, falls sich nachträglich herausstellt, daß Hilfsbedürftigkeit gefehlt hat. Deshalb ändert der Vorbehalt nichts an der Wirksamkeit der allgemeinen Ermächtigung. Die Rechtslage ist vielmehr diese: Das zur Ausübung der öffentlichen Fürsorge allgemein, d. h. uneingeschränkt, ermächtigte Hospital (vgl. Bd. 64 S. 175¹⁾, Bd. 66 S. 27²⁾) wollte für den Fall öffentliche Fürsorge gewähren, daß Hilfsbedürftigkeit des Kranken vorlag (vgl. Krech-Baath, Erläuterung des UWG., 15. Aufl., Anm. 25 h α zu § 28). Wenn das Hospital oder der Kläger demnächst festgestellt hätte, daß tatsächlich Hilfsbedürftigkeit zu verneinen war, so lag von vornherein kein Fall der öffentlichen Fürsorge vor.

Da im Falle R.'s über das Bestehen von Hilfsbedürftigkeit Zweifel nicht obwalteten, so sind die vom Kläger dem Hospital der „Barmherzigen Brüder“ gezahlten Anstaltspflegekosten erstattungsfähig.

Hiernach war die Vorentscheidung in der Hauptsache aufrechtzuerhalten. Lediglich die Kosten waren abweichend von der Entscheidung des ersten Richters, wie geschehen, zu verteilen.

§ 15 FV.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesamts kann ein Verband, der den Hilfsbedürftigen selbst geraume Zeit ohne Unterstützung gelassen hat, einen anderen Verband nicht wegen endgültiger Fürsorgepflicht auf Grund fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit in Anspruch nehmen. Für die Entscheidung der Frage, ob eine geraume Zeit im Sinne dieses Grundsatzes vorliegt, kommt es allein darauf an, ob bei ordnungsmäßigem Verhalten der Fürsorgebehörde schon vor Ablauf der fraglichen Zeit die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit beendet und mit der Unterstützung begonnen werden konnte. Hiernach kann auch eine kurze — 15tägige — unterstützungsfreie Zeit die Anwendung des Grundsatzes rechtfertigen.

(BFV. Landkreis Kempen gegen BFV. Landkreis Trier vom 14. April 1930 — Ber. L. Nr. 187. 29 —.)

¹⁾ DZW. II S. 480.

²⁾ DZW. III S. 247.

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist der Beklagte auf Grund des § 15 i. V. m. § 7 Abs. 2 Halbs. 1 FV. verurteilt worden, dem Kläger 269,75 RM. Kosten der öffentlichen Fürsorge zu erstatten, die dieser seit dem 21. Juli 1928 der Familie Wilhelm B. gewährt hat. Der Vorderrichter führt aus: Die aus sechs Personen bestehende Familie B. sei in Kürrenz (im Bezirk des Beklagten), wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe, vom Beklagten mit monatlich 42 RM. unterstützt worden. Nachdem sie am 2. Juli 1928 nach Waldniel (im Bezirk des Klägers) verzogen sei und dort notdürftige Unterkunft bei der Mutter des Ehemannes B. gefunden gehabt habe, habe er am 5. Juli 1928 bei dem Bürgermeister von Waldniel um Unterstützung gebeten und habe am 6. Juli 1928 an den Beklagten wegen Weiterzahlung der Unterstützung geschrieben. Zu Unrecht habe allerdings der Bürgermeister von Waldniel anfangs die Zahlung einer Unterstützung verweigert, bis der Beklagte Ersatz zugesichert habe, und erst am 21. Juli 1928 Unterstützung gewährt. Er sei verpflichtet gewesen, sofort Unterstützung zu gewähren, da die Hilfsbedürftigkeit offenbar gewesen sei. Da aber die Hilfsbedürftigkeit der Familie B. in Waldniel nicht unterbrochen gewesen sei, wenn sie sich auch einige Zeit ohne Unterstützung hindurchgeholfen habe, so sei der Beklagte endgültig fürsorgepflichtig geblieben. § 7 Abs. 3 a. a. O. finde zugunsten des Beklagten keine Anwendung, da B. mit seiner Familie in Waldniel nicht Mitglied der Familie seiner Mutter geworden sei.

Mit der Berufung greift der Beklagte unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesamts die Entscheidung des Vorderrichters als rechtsirrtümlich an. Der Kläger hat noch geltend gemacht: Der Beweis der ununterbrochenen Hilfsbedürftigkeit der Familie B. sei erbracht. Wenn die Auszahlung der Unterstützung in Waldniel erst am 21. Juli 1928 erfolgt sei, so sei darin kein Beweis für die Ablehnung des Unterstützungsantrags zu sehen; die Hilfsbedürftigkeit sei schon am Tage des Zuzugs erkannt worden. Die Zeit vom 2. bis 21. Juli 1928 sei nicht allein zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit, sondern auch zur Feststellung der Zuständigkeit erforderlich gewesen. Die Entscheidung des Bundesamts Bd. 65 S. 76¹⁾ treffe hier nicht zu, da in dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Falle die Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit 4½ Monate gedauert habe. Zu berücksichtigen sei auch, daß in Waldniel die Unterstützungen nachträglich am Schlusse des Monats gezahlt zu werden pflegten.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Wenn der Bürgermeister von Waldniel, wie der Kläger im Rechtsstreit erklärt, und

¹⁾ DZW. III S. 191.

wie der Bürgermeister in seinem Bericht an diesen vom 14. Juli 1928 unzweideutig zum Ausdruck bringt, die Hilfsbedürftigkeit der Familie B. sofort bei der Stellung des Unterstützungsantrags am 5. Juli 1928 erkannt hat, so hatte er die Pflicht, dieser Hilfsbedürftigkeit unverzüglich in geeigneter Weise abzuwehren. Statt dessen hat er die sechsköpfige Familie bis zum 21. Juli 1928 ohne öffentliche Fürsorge gelassen und hat in der Zwischenzeit mit dem Beklagten über die Frage einen Schriftwechsel gepflogen, ob der Beklagte die Erstattung der bisher von ihm dem B. gezahlten Unterstützung zusichere. Dieses Verhalten ist nicht das eines gewissenhaften Verwalters der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Mit dem Einwand, es sei in der Gemeinde Waldniel üblich, Unterstützungen erst nachträglich zu zahlen, kann der Kläger nicht gehört werden²⁾. Wenn die Hilfsbedürftigkeit offensichtlich eine gegenwärtige ist, ist es fürsorgerechtlich eine Pflichtverletzung, den Hilfsbedürftigen wochenlang auf die Auszahlung der Unterstützung warten zu lassen. Der Kläger, der das Verhalten des Bürgermeisters von Waldniel zu vertreten hat, kann sich demzufolge zu seinen Gunsten nicht darauf berufen, daß in der Zeit vom 5. bis 21. Juli 1928, wo die Familie B. von ihm keine Unterstützung erhalten hat, Hilfsbedürftigkeit bestanden habe (Bd. 65 S. 76, Bd. 69 S. 145). Der Kläger kann den Umstand, daß er, abweichend von den den angezogenen Entscheidungen des Bundesamts zugrunde liegenden Fällen, die Hilfsbedürftige nur 15 Tage ohne Unterstützung gelassen hat, nicht für sich ins Feld führen. Die Länge des Zeitraums, währenddessen keine Unterstützung gewährt wurde, ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Entscheidend ist, ob bei ordnungsmäßigem Verhalten der Fürsorgebehörde schon vor Ablauf der fraglichen Zeit die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit beendet sein und mit der Unterstützung begonnen werden konnte. Diese Frage war vorliegendenfalls zu bejahen, namentlich auch deshalb, weil der Kläger — unzulässigerweise, wie das Bundesamt wiederholt ausgesprochen hat (z. B. Bd. 69 S. 124)³⁾ — vor der Unterstützung mit dem Beklagten über die Ersatzpflicht verhandelt hat.

Hiernach unterlag die Klage der Abweisung.

§ 15 FV.

Hilfsbedürftigkeit ist zu verneinen, solange jemand nicht nur vorübergehend

²⁾ Dieser eigenartige Einwand, der zu der Frage zwingt, wovon der Hilfsbedürftige in der Zwischenzeit leben soll, steht nach den Erfahrungen des Bundesamts nicht vereinzelt da; allerdings handelte es sich in diesen Fällen — wie auch vorliegendenfalls — um die Praxis ländlicher Fürsorgebehörden.

³⁾ DZW. IV S. 413.

(über 2 Jahre) sein Vermögen zur Deckung seines laufenden Lebensbedarfs in einem Umfange verbraucht, daß er darüber hinaus in keiner Hinsicht mehr öffentlicher Fürsorge bedarf. Dies gilt auch dann, wenn er während der Zeit in öffentlicher Fürsorge steht. Der bis zu dem Verbrauch des Vermögens endgültig verpflichtete Verband kann daher nicht wegen endgültiger Fürsorgepflicht auf Grund fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit in Anspruch genommen werden.

Ein Verband, der einen tatsächlich nicht Hilfsbedürftigen infolge — auch verschuldeten¹⁾ — Irrtums über seine Verhältnisse zu Unrecht unterstützt hat, verliert hierdurch nicht den Einwand, daß seine endgültige Fürsorgepflicht durch Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit beendet worden sei.

(BFV. Landkreis Usedom-Wollin gegen BFV. Stadt Stargard i. Pommern vom 20. Dezember 1929 — Ber. L. Nr. 376. 28 —.)

Gründe:

Die Witwe Anna B. hat als aus Polen Verdrängte in Stargard in Pommern seit dem 16. Dezember 1923 Kleinrentnerunterstützung erhalten. Am 14. April 1926 ist sie nach Swinemünde verzogen und wird dort seit dem 1. Mai 1926 weiter im Wege der Kleinrentnerfürsorge unterstützt. Der Kläger verlangt auf Grund des § 15 FV. von dem Beklagten Erstattung der bis Ende August 1927 mit 525 RM. gehaltenen Auslagen. Der Beklagte hat die Erstattung mit der Begründung abgelehnt, daß, wie jetzt festgestellt sei, in Stargard keine Hilfsbedürftigkeit bestanden habe. Der Beklagte bezieht sich auf eine Auskunft der Zweigstelle des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden in Stettin vom 16. Juli 1926, nach welcher bei der Witwe B. ein Gesamtschaden von 34 804 RM. anerkannt sei, worauf sie erhalten habe:

im Februar 1924	2000 RM.
im August 1924	3288 RM.
im April 1926	2000 RM.
	zusammen 7288 RM.

Der Kläger ist der Ansicht, daß diese Beträge nicht anrechnungsfähig seien und daß, wenn der Beklagte ohne ordnungsmäßige Prüfung Hilfsbedürftigkeit angenommen habe, dies zu seinen Lasten gehen müsse.

Der Vorderrichter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt, weil er der Ansicht ist, daß trotz der Beträge, welche die Witwe B. erhalten habe, Hilfsbedürftigkeit während ihres Stargarder Aufenthalts vorgelegen habe.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Beklagte geltend, Frau B. habe, nachdem das Kriegsschädenschlußgesetz vom 30. März 1928 in Kraft getreten sei,

¹⁾ Zu vgl. Fußnote 3.

gegen das Reich einen Anspruch auf Zahlung der Schlußentschädigung von rund 9600 RM., die mit 6% zu verzinsen seien. Die Ansprüche der Witwe B. gegen das Reich seien Rechtsansprüche und könnten, da es sich um erhebliche Beträge handle, bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in Ansatz gebracht werden.

Der Kläger hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung. Auf Ersuchen des Bundesamts ist die Witwe B. über die Frage, auf welche Weise sie die ihr gezahlten 7288 RM. verbraucht hat, als Zeugin vernommen worden. Der Beklagte ist der Ansicht, daß die Beweiserhebung zu seinen Gunsten ausgefallen sei.

Die Berufung ist begründet.

Es bleibt zunächst zu prüfen, ob der Kläger die Vorschrift des § 15 FV. allein um deswillen für sich in Anspruch nehmen kann, weil der Beklagte die Witwe B. bis zu ihrem Fortzuge nach Swinemünde fortlaufend unterstützt hat. Diese Frage ist zu verneinen. § 15 FV. schreibt vor: „Die Pflicht zur endgültigen Fürsorge dauert, soweit nichts anderes bestimmt ist, bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit.“ Es muß aber, wenn eine Fortsetzung von Hilfsbedürftigkeit angenommen werden soll, diese schon vorher objektiv bestanden haben, nicht nur irrtümlicherweise angenommen worden sein. Das Bundesamt steht zwar auf dem Standpunkt, daß ein BFV., der ohne sein Verschulden tatsächlich nicht bestehende Hilfsbedürftigkeit angenommen hat, durch diesen Irrtum seines Erstattungsanspruchs nicht verlustig geht (Bd. 67 S. 4²⁾); andererseits würde es aber unbillig sein, wenn ein solcher Irrtum³⁾ allein zu einer ferneren Belastung des Fürsorgeverbandes führen sollte. Es ist also eine Prüfung der Frage nötig, ob in Stargard tatsächlich ununterbrochen Hilfsbedürftigkeit vorgelegen hat.

²⁾ DZW. III S. 572.

³⁾ In dem vorhergehenden Halbsatz ist von unverschuldetem Irrtum die Rede. Da in dem zweiten Halbsatz von einem „solchen“ Irrtum gesprochen wird, könnte man annehmen, daß auch hier ein unverschuldeter Irrtum gemeint sei. Da das Bundesamt jedoch § 15 FV. nicht Platz greifen läßt, ohne ausdrücklich unverschuldeten Irrtum festzustellen, und überdies in dem von dem Bundesamt formulierten Leitsatz von einem „auf ungenügender Prüfung der Verhältnisse“ beruhenden Irrtum gesprochen wird, so kann davon ausgegangen werden, daß jeder, also auch der verschuldete Irrtum, für die Freistellung von der Haftung aus § 15 FV. genügen soll. Eine andere Frage ist es, ob ein Verband, der ohne Irrtum über die Verhältnisse des Unterstützten unterstützt hat, im Fürsorgestreitverfahren die Rechtsauffassung vertreten darf, daß

Die Witwe B. hat während ihres Stargarder Aufenthalts in der Zeit vom Februar 1924 bis April 1926, also in etwas über zwei Jahren, von dem Reichsentschädigungsamt Entschädigungen in Höhe von 7288 RM. erhalten. Ob der Beklagte gemäß § 8 Abs. 3 RGS. (zu vgl. hierzu die Auffassung des Reichsministers des Innern u. des Reichsarbeitsministers, mitgeteilt Zeitschrift für das Heimatwesen 1926 Sp. 302, u. Entscheidungen des Bundesamts Bd. 65 S. 171⁴⁾) u. Bd. 65 S. 17 auf S. 21) berechtigt war, die Witwe B. trotz dieser Entschädigungen zu unterstützen, bedarf hier keiner Erörterung. Diese Frage wäre nur entscheidend, wenn der Beklagte selbst unter Berufung auf eine gemäß § 8 Abs. 3 RGS. zulässige Schonung der Entschädigungen Ersatz seiner Aufwendungen für die Witwe B. fordern würde, und diese die Entschädigungen wegen der ihr von dem Beklagten gewährten Unterstützung nicht in dem durch die Beweisaufnahme festgestellten Umfang zur Deckung ihres täglichen Lebensbedarfs verbraucht, sondern zur Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit verwendet oder als Ersparnisse behandelt hätte, durch die vermieden werden sollte, daß die Not ihrer selbst oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen erheblich verschärft oder zur dauernden wurde (§ 8 Abs. 3 RGS.). Ebenso kann unerörtert bleiben, welche rechtliche Bedeutung dem Umstand beikommt, daß der Beklagte, solange er die Witwe B. unterstützte, von den ihr gezahlten Entschädigungen ohne sein Verschulden keine Kenntnis hatte. Auf diese Frage käme es gleichfalls nur an, wenn der Beklagte Ersatz seiner Aufwendungen forderte (Bd. 67 S. 4). Vorliegendenfalls handelt es sich vielmehr allein um die Frage, ob die Hilfsbedürftigkeit der Witwe B. im Sinne des § 15 FV., die im Dezember 1923 im Bezirk des Beklagten eingetreten war und derentwegen ihre Unterstützung durch

tatsächlich Hilfsbedürftigkeit gefehlt habe und somit § 15 FV. gegen ihn nicht Platz greifen könne. Wenn das Bundesamt angenommen hat, daß ein Verband nicht aus § 15 FV. klagen könne, wenn er selbst den Hilfsbedürftigen geraume Zeit ohne Unterstützung gelassen habe, so beruht dies letzten Endes auf der Überlegung, daß ein Verband denselben Tatbestand bezüglich der Frage der Hilfsbedürftigkeit gegenüber dem um Unterstützung bittenden Antragsteller nicht anders beurteilen dürfe wie gegenüber seinem Prozeßgegner im Fürsorgestreitverfahren. Die gleiche Überlegung würde zu dem Grundsatz führen, daß ein Verband, der in Kenntnis aller Verhältnisse des Unterstützten unterstützt habe, im Fürsorgestreitverfahren nicht damit gehört werden könne, daß gleichwohl Hilfsbedürftigkeit gefehlt habe und somit § 15 FV. gegen ihn nicht anwendbar sei.

⁴⁾ DZW. III S. 88.

den Beklagten begonnen hatte, bis zu ihrer Unterstützung durch den Kläger im Mai 1926 ununterbrochen fortbestanden oder ob sie eine bis dahin dauernde Unterbrechung erfahren hat. Letzteres ist zu bejahen, wenn während der in Betracht kommenden Zeit tatsächlich keine Hilfsbedürftigkeit bestanden hat. Daß die Witwe B. während dieser Zeit unterstützt worden ist, kann hierbei außer Betracht bleiben, denn die Tatsache einer Unterstützung beweist ebensowenig das Vorhandensein von Hilfsbedürftigkeit wie das Fehlen einer Unterstützung das Fehlen von Hilfsbedürftigkeit dartut. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Witwe B. von den ihr gezahlten Entschädigungen in Höhe von insgesamt 7288 RM. in der Zeit von Februar 1924 bis zu ihrer Unterstützung

durch den Kläger im Mai 1926 insgesamt mindestens etwa 4000 RM. (monatlich etwa 150 RM.) zur Deckung ihres laufenden Lebensbedarfs verbraucht hat. Hierdurch hat sie selbst ihre Hilfsbedürftigkeit in einem Maße beseitigt, daß sie darüber hinaus in keiner Hinsicht mehr öffentlicher Fürsorge bedurfte. In der Zeit seit Februar 1924 bis zum Beginn ihrer Unterstützung durch den Kläger im Mai 1926 war sie daher nicht im Sinne des § 15 FV. hilfsbedürftig. Hieraus folgt, daß der Kläger den Beklagten nicht nach § 15 FV. in Anspruch nehmen kann. Aus einem anderen Grunde kommt jedoch eine Haftung des Beklagten nicht in Frage.

Die Klage war daher unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung abzuweisen.

Tagungskalender

17. bis 18. August, Dresden. 34. ordentliche Mitgliederversammlung des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen e. V. Themen u. a.: Sozialhygiene und Krankenversicherung. — Die moderne Bekämpfung der Tuberkulose durch operative und diätetische Maßnahmen. — Rheumatische Erkrankungen. — Psychoanalyse und Psychotherapie. (Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 137.)

24. bis 26. August, Danzig. 41. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus. Themen: Alkoholbedingte Brusterkrankungen und ihre Bedeutung für die Eisenbahnverwaltung. — Verkehrsunfälle und Alkohol. — Die Fürsorge für die alkoholgefährdeten Eisenbahner in der Schweiz. — Trinkertypen, ihre Beurteilung und ihre Behandlung. — Der gesetzliche Schutz der Trinkerinder. — Einbeziehung der Trinkerfürsorge in die Arbeit der Wohlfahrts- und der sozialen Frauenschulen. — Die Trinkerheilstätte im Rahmen der Heil- und Pflegeanstalten. — Notwendigkeit und Berechtigung der offenen und der geschlossenen Anstalten für Alkoholranke. — Frauenarbeit und Frauenerfolge im Gaststättenwesen. — Erfahrungen und Erfolge in der gährungslosen Früchteverwertung in Schlesien. Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Dahlem, Werderstraße 16.)

Ende August, Prag. 10. Internationaler Strafrechts- und Gefängnis Kongreß.

3. bis 4. September, Dresden. Tagung der Vereinigung deutscher Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte. Thema: Ernährungsprobleme des Kindesalters.

7. bis 11. September, Königsberg. 91. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte. Themen u. a.: Über die Veranlagung zu seelischen Störungen. — Die Stellung der Sozialhygiene zur allgemeinen Hygiene. — Sozialhygiene und praktische Medizin. — Die Sozialver-

sicherung vom Standpunkt des Fürsorgearztes. — Organisation der sozialen Hygiene in einer Großstadt. — Säuglingsfürsorge auf dem Lande. — Schulfürsorge auf dem Lande. — Tuberkulosefürsorge auf dem Lande. (Geschäftsstelle: Königsberg i. Pr., Hansaring, Ostmessehaus.)

14. September, Wien. IV. Internationaler Kongreß der Weltliga für Sexualforschung und Sexualreform. Themen: Wohnungsfrage und Sexualität. — Sexualität und Seelenleben. — Geburtenregelung und Menschenökonomie. — Strafgesetz und Strafvollzug in ihren Beziehungen zur Sexualität. — Wandlungen der Ehe. — Kinderrecht. (Näheres durch Herrn Dozent Dr. Friedjung, Wien I, Ebendorfer Str. 6.)

14. bis 15. September, Dresden. Tagung des Reichsbundes der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. (Geschäftsstelle: Berlin W 35, Lützowstr. 75.)

16. bis 17. September, Erfurt. Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages. Thema: Das Arbeitsverhältnis der in Fürsorgeerziehung befindlichen Minderjährigen. (Geschäftsstelle: Hannover-Klee-feld, Stephansstift.)

22. bis 24. September, Breslau. Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene 1930. Themen: Arbeit und Wohnung. — Hygiene im Büro und in kaufmännischen Betrieben. (Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Platz der Republik 49, Haus Offenbach.)

25. bis 27. September, Frankfurt a. M. Generalversammlung und Kommunalpolitische Tagung des Deutschen Staatsbürgerinnenverbandes e. V. (Geschäftsstelle: Berlin W 50, Augsburger Str. 4.)

25. bis 28. September, Berlin-Schöneberg. IV. Internationaler Kongreß für Individualpsychologie. Hauptthemen: Der Sinn des Lebens. — Individualpsychologie und Medizin. — Individualpsychologie und Schule. — Individualpsycho-

logie und Sozialpsychologie. (Kongreßbüro: Berlin W 15, Knesebeckstr. 43/44.)

1. bis 4. Oktober, Berlin. Kongreß des Bundes Entschiedener Schulreformer. Thema: Frauenbildung und Kultur. (Geschäftsstelle: Berlin O 34, Boxhagener Straße 13, Wilhelm Hoepner.)

6. bis 7. Oktober, Wiesbaden. Deutscher Pädagogischer Kongreß

7. bis 10. Oktober, Köln. 5. Kongreß für Heilpädagogik. (Geschäftsstelle: München 9, Voßstr. 12.)

7. bis 10. Oktober, Warschau. Tagung des Deutschen National-Komitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels. (Geschäftsstelle: Berlin W 8, Wilhelmstr. 61a.)

11. bis 14. Oktober, Warschau. Internationaler Kongreß der abolitionisti-

schen Föderation. Thema: Die Gesetze zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Die Frage der Bordelle.

12. bis 16. Oktober, Genf. 10. Kongreß des Internationalen Instituts für Soziologie.

26. bis 27. November, Berlin. Arbeitstagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Themen: Die gegenwärtigen Beziehungen zwischen Wirtschafts- und Wohlfahrtspflege. — Selbstverantwortung und Kollektivverantwortung in der Wohlfahrtspflege. — Die Bedeutung der Persönlichkeit in der Wohlfahrtspflege. — Die sozialpädagogische Idee der Jugendwohlfahrtspflege. (Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Stiftstr. 30.)

August 1931, Genf. 6. Kongreß über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Lehrgänge und Kurse

12. bis 21. September, Genf. Internationale katholische Woche. (Näheres durch Kathol. Union für internationale Fragen, Freiburg, Schweiz, Kantonalbibliothek.)

1. bis 30. Oktober. Soziale Studienreise nach den Vereinigten Staaten von Amerika, veranstaltet vom Institut für soziale Arbeit, Hamburg, ABC-Straße 37. Besichtigungsfahrten durch New York, Philadelphia, Washington, Chicago, Detroit.

6. bis 10. Oktober, Düsseldorf. Lehrgang über Begutachtung der Sozialversicherung, veranstaltet von der Westdeutschen sozial-hygienischen Akademie. (Geschäftsstelle: Düsseldorf, Städtische Krankenanstalten, Baul.)

13. bis 16. Oktober: Soziale Studienreise nach England, veranstaltet vom Institut für soziale Arbeit. (Geschäftsstelle: Hamburg, ABC-Straße 37.)

3. November bis einschl. 17. Februar 1931, Düsseldorf. Sechster Nachschulungslehrgang für männliche Wohlfahrtspfleger, veranstaltet vom Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Reg.-Bez. Düsseldorf. (Geschäftsstelle: Düsseldorf, Cecilienallee 2.)

4. November bis Ende Februar 1931, Freiburg i. Br. Nachschulungslehrgang der Berufsschule für Wohlfahrtspfleger. (Geschäftsstelle: Freiburg i. Br., Werthmannhaus.)

Winter 1930/31, Berlin. Lehrgänge der Deutschen Gesundheitsfürsorgeschule: Pflege und Ernährung des gesunden und kranken Säuglings. Fürsorgemaßnahmen für Mutter und Kind unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeit der Hebamme in der Fürsorge. — Soziale Hygiene und Schulalter. — Gegenwartsprobleme aus einzelnen Arbeitsgebieten der Wohlfahrtspflegerin. — Stellung und Aufgaben der Krankenkassen in der Gesundheitsfürsorge. — Entwicklung, Pflege, Ernährung und Erziehung des Säuglings und Kleinkindes. Fürsorgemaßnahmen für Mutter und Kind. — Ausbildung von neuen Kräften für die Trinkerfürsorgearbeit. — Einführung in die Bedeutung der Alkoholfrage. — Die Aufgaben der Hauspflegerin in der Fürsorge für Mutter und Kind. — Das schwererziehbare Kind. — Einführung in die erzieherischen Aufgaben der Kinderschwester. — Krankenhausbetriebslehre. — Diätetik, Diätschule und Diätküche im Krankenhausbetrieb. — Fortschritte auf dem Gebiet der Säuglings- und Kleinkinderpflege und -fürsorge. — Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten. — Studienfahrt nach dem Ausland. — Freizeit: Kindererholungsfürsorge an der Ostsee.

1931, Bern. 1. Schweizerische Ausstellung für Gesundheitspflege und Sport. (Näheres im Zentralkomitee, Bern, Schweiz.)

Zeitschriftenbibliographie

Übersicht für Juli 1930, bearbeitet von Sofie Götze. Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin

Allgemeines

D. neue Proletariat, Stadtrat Dr. Franz, Würzburg, Soz. Revue, 7. 1930.

Demokratisierung d. Wohlfahrtspf., Wachenheim, Arbeiterwohlf., 7. Juli 1930.

D. Begriff d. Gemeinnützigk. i. § 19 RFV., Dr. Sommer, Zeitschr. f. d. Heimatw., 19. 1930.

Dt. Kulturnot d. Gegenwart, Baron von Galéra, Halle a. d. S., Ethik, 6. Juli/August 1930.

- D. wirtschaftl. u. soziale Zukunft Europas, Soz. Revue, 7. 1930.
- Ethische Anschauungen i. Amerika, Siegr. Scharfe, Halle a. d. S., Ethik, 6. Juli/August 1930.
- Gutacht. d. Reichssparkommissars üb. ind. dualisier. Fürs. als Sparmaßnahme, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürs., 6. Juni 1930.
- Krisenstimmung i. d. Fürsorge, Reinhardt, Nachrichtenbl. d. städt. Fürs. i. Wuppertal, 6. Juni 1930.
- Proletar. Ethik, Paul Piechowski, Berlin, Ethik, 6. Juli/August 1930.
- Sinnvoll. Spar. i. d. Wohlfahrtspf., Seidel, Berlin, Berl. Wohlf.-Bl., 11. 1930.
- Sozialethik, Dr. Wendland, Sozialpol. Überblick, 12/13. 1930.
- Sozialphilosophie, Sozialreform, Sozialpolitik, Soz. Revue, 7. 1930.

Fürsorgewesen

Allgemeines

- Gedanken z. kommunalen Wohlfahrtspflege, S. Hartmann, Köln, Mitteilg. d. Reichsfrauenbeirates d. Dtsch. Zentrumsparlei, 5/6. Juni 1930.
- D. Stand d. Sparkassenaufwertg., Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürs., 6. Juni 1930.
- Gesetzentwürfe, d. uns. Protest hervorrufen, Korrespondenz, 1, 7/8. Juli/August 1930.
- Krisis i. d. Wohlfahrtspf., Gerlach, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 14. 1930.
- Osthilfe, Frhr. v. Braun, D. Volksernährg., 12. 1930.
- Soz. Probleme d. Großstadt, Dr. Kurt Zielenziger, Materialbl. f. Wirtsch. u. Soz. Politik, 6. Juni 1930.
- V. d. Bettelanst. z. Bewahrungshaus, Landesrat Dr. Szajkowski, Düsseldorf, Soz. Praxis 18. 1930.
- Wie kann d. Volkshochschule z. Mitwirkg. a. d. öffentl. Wohlfahrtspf. bilden?, Dr. Hermburg, Jena, Thüringer Volksbildungsarbeit, 2/3. Juli 1930.
- Wirtschaftl. Notlage i. Ober- und Niederschlesien, Fr. Voigt, Breslau, Soziale Bauwirtschaft., 14/15. 1930.

Fürsorgepflichtverordnung

- D. neue bayer. Fürsorgerecht, Min.-Rat Baumann, München, Bayer. Verwaltungsblätter, 11. Juni 1930.
- D. Erstattungsanspruch d. Fürs.-Verb. gegenüber d. Unterstügten, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürs., 6. Juni 1930.
- D. Arbeitsfürs. d. Fürs.-Amtes, Wohlfahrtsblatt, 1. Juni 1930.
- D. Ausleg. v. § 16 Abs. 3 FV., Emmerich, Frankfurt a. M., Zeitschr. f. d. Heimatwes., 35. 1928.

- D. Auswirkg. d. Aufenthaltsprinzips i. d. Praxis, Dir. Brachmann, Dresden, Zeitschr. f. d. Heimatwes., 35. 1928.
- D. Durchführg. d. Arbeitsfürs. i. Landkr., Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürs., 6. Juni 1930.
- D. fürsorgerechtl. Beziehg. z. Saargebiet i. d. Rechtsprechg. d. Bundesamts, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürs., 6. Juni 1930.
- D. gegenwärt. Probleme bei d. prakt. Durchführung d. Arbeitsfürs. i. d. Kommunen, Dr. Marx, Nürnberg, Gemeinde u. Arbeit, 9. Juni 1930.
- D. Leistung. d. bayer. Städte a. d. Gebiete d. Jugend- u. Gesundheitsfürs. i. d. Nachkriegszeit, Stadtrat Dr. Plank, Nürnberg, Bayerische Fürs.-Bl., 8/9. 1930.
- D. Wohlfahrtsämter als Krankenkassensatz, Wohlf.-Woche Hannover, 29. 1930.
- Ersatzansprüche d. Fürs.-Verb. a. d. Krankenk., Stadtrat i. R. v. Frankenberg, Braunschweig, D. Betriebskrankenk., 12. 1930.
- Es dümmert! Wohlf.-Woche Hannover, 29. 1930.
- Fürs.-Wesen u. neues Polizeikostengesetz, Gutzeit, Mohrungen, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 21. 1930.
- Nochmals Art. 1 Abs. II Satz 2 d. bayer. Fürs.-Ges., Stadtsynd. Dr. Heißung, München, Bl. f. öffentl. Fürs., 14. 1930.
- Pauschalverg. d. v. Landesfürs.-Verb. a. d. Bez.-Fürs.-Verb. z. leistenden Erstattung. i. Sachsen, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürs., 6. Juni 1930.
- Rechtsgrundlagen u. Funktionen d. Fürsorgerechtsätze, Reg.-Ass. Dr. Oefering, Ansbach, Zeitschr. f. d. Heimatw., 18. Juni 1930.
- Unzuständigkeit d. ordentl. Gerichte z. Entscheidung v. Streitigkeiten zw. Körpersch. d. öffentl. Rechts üb. öffentl.-rechtl. Fürs.-Aufg., Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürs., 6. Juni 1930.
- Zweifelsfragen b. Geltendmachg. v. Ersatzanspr. d. Fürs.-Verb., Dr. Sommer, Frankfurt a. M., Bayer. Fürs.-Bl., 8/9. 1930.

Kommunale Wohlfahrtsarbeit

- D. vertrauensärztliche Tätigkeit b. Wohlfahrtsamt d. Stadt Köln, Stadtarzt Dr. Frenken, Köln, Zeitschr. f. Schulgesundheitspf., 13. 1930.

Rentnerfürsorge

- Dank v. Haus Östreich, Wohlf.-Woche Hannover, 25. 1930.
- D. Kardinalfrage, Wilh. Schickenberg, Wohlf.-Woche Hannover, 28. 1930.
- Erhöhte Vorrugsrente u. öffentl. Fürs., Keller, Wiesbaden-Biebrich, Zeitschr. f. d. Heimatw., 21. 1930.

Studentenfürsorge

Werkstudent u. Landwirtschaft, R. Lapp, Leipzig, Studentenwerk, 4. Juni 1930.

Ländliche Wohlfahrtspflege

D. Pflege d. jüngsten Landjugend, von Schütz, Torgau, Landwohlfahrt, 7. Juli 1930.

Freie Bahn auch d. tüchtigen Landkinder, Wienicke, Steinau a. d. O., Landwohlfahrt, 6. Juni 1930.

Ausland

D. soziale Antlitz d. engl. Studententums, G. Popff, London, Studentenwerk, 4. Juni 1930.

D. Entwickl. d. engl. Wohlfahrtswesens, Smith, Arbeiterwohlf., 7. Juli 1930.

D. soz. Fürs. i. d. Union d. sozialist. Sowjet-Republ., Prof. Semachko, Zeitschr. f. d. Heimatw., 35. 1928.

Neuordng. d. engl. Armenpflg., Bueß, Dessau, Kommunal. Umsch., 12. 1930.

Sowjetrußland. Überlegung, u. Ausblicke, Roderich v. Ungern-Sternberg, D. Arbeit, 6. Juni 1930.

Über d. soz. Fürs. d. Stadt Prag, Dr. Zenkl, Prag, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, 279. Mai/Juni 1930.

Finanzfragen

Auf d. Wege z. einheitl. Kommunalbudget, Dr. Schmolders, Berlin, Reichsverw.-Bl. u. Preuß. Verw.-Bl., 25. 1930.

D. Kommunalfinanzwirtschaft i. Preußen 1927, Statist. Korrespondenz, 24. Juni 1930.

D. Sozialstats d. Städte, Dr. Adenauer, Mittlg. d. Verb. d. Eisenbahn-Kleinwirtschervereine, d. Eisenb.-Kurzschriftver., d. Eisenb.-Tiervers.-Kasse usw., 12. Juni 1930.

Organisationsfragen

Kommunale u. fr. Wohlf. i. Berlin, Frau Stadtrat Asta Rötger, Berlin, Ev. Bl. f. Kommunale Arbeit, 6. Juni 1930.

Fürsorgetatistik

D. nordwestdeutsche Wohlfahrtsstatistik für Mai 1930, Wohlfahrtswoche, 26. Juni 1930. Zahlen d. öffentl. Fürs. i. ersten Viertelj. 1930, Arbeiterwohlf., 7. Juli 1930.

Freie Wohlfahrtspflege

Evangelische

D. Soziallehren d. Augsburg. Konfession u. ihre Bedeutg. f. d. Gegenwart, Lic. Herm. Sasse, Berlin, Kirchl.-soz. Bl., 5/6. Mai/Juni 1930.

Uns. ev. Erz.-Arb. i. Geisteskampf d. Gegenwart, D. Adolf Stahl, Sonniges Kinderland, 6. Juni 1930.

V. Gegenwartsringen d. Diakonie, Bl. f. weibl. Diakonie, Juli/August 1930.

Katholische

Bekämpfung d. Betteiunwesens d. Caritas-Gutscheine, Caritas, 7. Juli 1930.

Arbeiterwohlfahrt

10 J. Arbeiterwohlf. i. Bayern, Weich, Arbeiterwohlf., 7. Juli 1930.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

Bestand u. Erschütterung d. Familie i. d. Gegenwart, Alice Salomon, D. Frau, 10. Juli 1930.

Bevölkerungspolitik u. Soz.-Vers., F. Demuth, Dt. Wirtschafts-Ztg., 24/25. 1930.

Binnenwändg. u. Bevölkerungspolitik, Dr. Saenger, Dt. Wirtschafts-Ztg., 24/25. 1930.

D. Urbild d. Ehe, Gerhart Kromrei, Schleiz, Ethik, 6. Juli/August 1930.

D. heutige Stand d. Bevölkerungsproblems u. d. Wohlfahrtspflege, Oberreg.-Rat Dr. Loge, Stuttgart, Bl. d. Zentralleitg. f. Wohltätigk. i. Wttbg., 7. 1930.

D. Ehelosigkeit, Christl. Volkswacht, Juni/Juli 1930.

D. Frau i. soz.-biolog. Regenerationsprozeß, Elsbeth Krukenberg-Conze, ADLV., 18/19. 1930.

D. gegenwärt. bevölkerungspol. Lage Dtschlds. u. ihre Gefahren, Dr. Burgdörfer, Berlin, Dt. Wirtschafts-Ztg., 24/25. 1930.

D. intern. Bevölkerungsentwicklg., Dt. Wirtschafts-Ztg., 24/25. 1930.

D. Stellg. d. Proletariers z. Familie, Dr. Hirschberg, Arbeiterwohlf., 7. Juli 1930.

D. unehel. Geburt. i. Breslau, Monatsber. d. Stat. Amts d. Stadt Breslau, April 1930. Familie u. Volk, Christl. Volkswacht, Juni/Juli 1930.

Heiratsintensität u. soziale Schichtung, Volksaufartung, Eheberatung, Erbkunde, 7. 1930.

Eheberatung

Eheberatg. als Weg d. psych. Hyg., Dr. Fettscher, Dresden, Volksgesundheit, 7. Jg. 40. Evangel. Eheberatg., Dr. March, Berl. Wohlf.-Bl., 11. 1930.

Grundlag. d. Eheberatg., Dr. Mamlok, Berl. Wohlf.-Bl., 11. 1930.

Kirchl. Stimmen z. Frage d. Nachweises gesundheitl. Voraussetzg. f. d. Eheschließg., Seilkopf, Thiemendorf a. d. Oder, Ethik, 6. Juli/August 1930.

Kinderreiche

Familienlast u. Familienvers., Präsident Prof. Dr. Zahn, München, Dt. Wirtschafts-Ztg., 24/25. 1930.

Ist der Zeitpunkt f. d. Einführg. staatl. Kinderbeihilfen (Elternschaftsversicherung) f. Deutschland gekommen?, Bundesblatt f. d. Reichsbund d. Kinderreichen Deutschlands, 7. Juli 1930.

Ausland

Eheberatg. i. Kalifornien, Volksaufartung, Erbkunde, Eheberatg., 7. 1930.

Frauenfragen (Soziale)

Allgemeines

D. Frau als Vermittlerin intern. Verständigung, Gertrud Bäumer, D. Frau, 10. Juli 1930.

D. Wiener Generalvers. d. Intern. Frauenbundes, Gertrud Bäumer, D. Frau, 10. Juli 1930.

Frauenbeweg. u. Sittlichkeit, Grete Klette-Waßmann, Gotha, Ethik, 6. Juli/August 1930.

Frauenarbeit

D. weibl. Angst. Arbeits- u. Lebensverhältnisse, D. Genossin, 7. Juli 1930.

D. wirtsch. u. soz. Verhältn. d. berufstätig. Frauen, Christl. Volkswacht, Juni/Juli 1930.

Entwurf ein. Gesetz. üb. d. Beschäftig. i. Haushalt, Nora Hartwich, Aufgaben u. Ziele, 1. Juli 1930.

Frauenarbeit i. Rahmen d. Evangelisch-Soz. Kongresses, Margarete Naumann, D. Frau, 10. Juli 1930.

Gegen d. Minderbewertung d. Frauenarbeit, Unterm Lazaruskreuz, 7. 1930.

Prinzipielle Kritik i. prakt. Wiederleg. d. Open-door-Bewegung, Helene Leroi-Fürst, D. Genossin, 7. Juli 1930.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Freie u. amlt. Jugendwohlfahrtspfllg., Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 4. Juli 1930.

Graphologie u. Adoptionsvermittlg., Irene Eger, Soz. Praxis, 28. 1930.

Im Garten uns. Jugend., Elisabeth Kaufmann, D. Wohlfahrt, 4. 1930.

Was muß ich b. d. Neueinrichtg. eines Kindergartens (Hortes) i. bezug a. behördl. Bestimmung. beachten? Christl. Wohlfahrtspfll., 7. Juli 1930.

Z. sächs. Verbandsthema: „Aufbau und Aufgabe eines einheitl. berufl. Schulwesens“, Beruf u. Schule, 23. 1930.

Jugendpflege und -bewegung

D. rheinische Jugendherbergswerk, Dr. Kitz, Düsseldorf, D. Wohlfahrtspfll. i. d. Rheinprovinz, 14. 1930.

D. Ausg. d. Gemd. f. Jugendpfl. u. Leibesübng., Bernhard Mewes, D. Jung. Dtschld., 7. Juli 1930.

Neue Folge d. Jugendherbergswerkes, Oberreg.-Rat Broßmer, Karlsruhe, Zeitschr. f. Schulgesundheitspfl. u. soz. Hygiene, 13. 1930.

Erziehungsfragen

D. Erziehungsrecht v. Kirche, Familie u. Staat, Jugendwohl, 7. Juli 1930.

D. Rundschr. Papst Pius' XI. „Über d. christl. Erziehung d. Jugend“ u. seine Bedeutung f. d. Kinder- u. Jugendfürs., Dr. Beeking, Freiburg, Br., Jugendwohl, 7. Juli 1930.

D. Erziehg. jugendl. Psychopathen, Prof. Dr. med. Runge, Chemnitz, D. Hilfsschule, 6. Juni 1930.

Einblick i. d. engl. Waisenpfl., Waisenhilfe, 7. Juli 1930.

Familien- od. Anstaltserziehung? Dr. Speich, Zürich, Pro Juventute, 7. Juli 1930.

Maria Montessori u. ihre Wertg., Dr. Sellmann, Christl. Wohlfahrtspfll., 7. Juli 1930.

Probleme d. Waisenerziehung i. Gegenwart u. Vergangenheit, Gerhard Krug, Waisenhilfe, 7. Juli 1930.

Psycholog. Probleme d. jugendl. Alters, H. P. Höring, Berlin, Waisenhilfe, 7. Juli 1930.

Richtlinien z. Anstaltserziehung, Pro Juventute, 7. Juli 1930.

Über Gemeinschaftsbeziehg. d. Kleinkind. Dora Bessel-Hagen, Bln., Christl. Kinderpflege, 6. Juni 1930.

Unsere ev. Erziehungsarbeit i. Geisteskampf d. Gegenwart, D. Stahl, Sonniges Kinderland, 6. Juni 1930.

Fürsorgeerziehung und Jugendgericht

A. d. Fachausschüssen d. Allg. Fürs.-Erz.-Tg., Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 3. Juni 1930.

D. Anträge a. Fürs.-Erziehg. i. Rechnungsj. 1929 i. Hannover, Wohlf.-Woche Hannover, 28. 1930.

D. Erziehungsanst. a. d. Schau d. Zögling., Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 3. Juni 1930.

D. freiw. Erz.-Beih. i. Reg.-Bez. Wiesbaden, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürs., 6. Juni 1930.

D. Gutacht. d. Kammerger. üb. d. Erfordern. e. Pflegers i. Fürs.-Erz.-Verf., Dr. Rothschild, Frnkf./M., Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 4. Juli 1930.

D. strafrechtl. Sicherh. d. Fürs.-Erziehg., Amtsgerichtsrat Dr. Schorn, Bonn, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 3. Juni 1930.

Jugendkriminalität u. Erziehungsstrafvollzug. Oberpfar. Gutfleisch, Freiburg, Br., Caritas, 7. Juli 1930.

Kosten d. Krankenhausbehandlg. d. Fürsorgezögling., Bayer. Verw.-Bl., 11. Juni 1930. Lebenswahre Fürsorgeerziehung, Alfr. Niemuth, Waisenhilfe, 7. Juli 1930.

Pädagog. Fragen z. Schutzaufsicht, Erna Holy, Cottbus, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 4. Juli 1930.

Uns. Stellungn. z. Gesegentw. üb. d. Fürs.-Erzhg., Arbeiter-Fürs., 11/12. Juni/Juli 1930.

Uneheliche und Vormundschaft

Besatzungskinder, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 4. Juli 1930.

Beweisschlüsse a. s. Verweigerg. d. Blutentnahme z. Vornahme d. Blutprobe, Nachrichtend. d. Dt. Vereins f. öffentl. u. priv. Fürs., 6. Juni 1930.

D. Blutprobeverfahren im Vaterschaftsprozeß, Irene Eger, Berlin, Bl. d. dt. R. Kr., 7. Juli 1930.

Kinder- und Jugendarbeit

Ein Jahr Überwachung der gewerblichen Kinderarbeit durch d. Jugendamt, Bl. d. Jugend- u. Wohlfahrtsamtes d. Stadt Chemnitz, 18. Juni 1930.

Jugendwohlfahrtspf. z. landwirtschaftl. Kinderarbeit, Bl. d. dt. R. Kr., 7. Juli 1930.

Kinderarbeit u. Schule, Marg. Trapp, Berlin, Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege u. soz. Hygiene, 12. Juli 1930.

Schule und Arbeit, Dr. Holtmann, Karlsruhe, Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege u. soz. Hygiene, 12. Juli 1930.

Ausland

D. neue Schutzaufs.-Gesetz d. Tschechoslowak. Republ., Dir. Heller, Reichenberg, Böhm. Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohl., 4. Juli 1930.

Holländische Bestrebungen z. Lösung d. Anstaltsproblems, Pro Juventute, 7. Juli 1930.

Uns. Jugendfürs.-Tag. i. Graz, Zeitschr. f. Kindersch., Fam.- u. Berufsfürs., 7. Juli 1930.

Gefährdetenfürsorge

Der Mädchenhandel u. seine Bekämpfung, Waisenhilfe, 7. Juli 1930.

D. Fahrkarte d. Bahnlofsmis. als „unbarmherziger Groschen“, Elisab. Denis, Freiburg i. Br., Mädchenschutz, 9/10. 1929/1930.

Erneute Forderung n. einem Bewahrungsgesetz, Nachrichtend. d. Dt. Vereins . . . , 6. Juni 1930.

Individuelle Stellenvermittlg., Dora Raspe, Köln, Mädchenschutz, 9/10. 1929/1930.

Über den heilpädagogischen Erziehungskonflikt, Dr. K. Isemann, Nordhausen, Revue Internationale de l'enfant, 54. Juni 1930.

Zeitgemäßes üb. d. weibl. Polizei, Reg.-Rat Erkens, Hambg., Soz. Berufsarb., 7. Juli 1930.

Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge

Änderungen i. Versorgungsrecht, Min.-Rat Christoph, Bln., Reichsarb.-Bl., 19. Juli 1930.

D. internationale Versorgungsrecht a. d. Marsche, Noa, Reichsbund, 14. Juli 1930.

D. Umfg. d. Schädigung, d. Kriegsofern Anspruch a. Versorgung verleiht, C. Dechamp, Ciamac, 2. April/Mai/Juni 1930.

D. arbeitsgerichtl. Rechtsprechung a. d. Gebiete d. Schwerbesch.-Rechts, D. Arbeitgeber 13. Juli 1930.

D. Kapitalabfindung i. Rechnungsjahr 1930, Oberregierungsrat Lösch, München, Der hirnverletzte Krieger, 7. Juli 1930.

D. neuen Novellen i. Kriegsbesch.-Ausschuß, Reichsbund 13. Juli 1930.

D. Novellen i. Reichstg., Versorg.-Fürs., 14. Juli 1930.

Gegen d. Abbau d. Reichsversorg., Reichsbund, 13. Juli 1930.

Zehn Jahre RVG., D. Inv.-Stimme, 7. Juli 1930.

Zur Änderg. d. Reichsversorgungs- u. d. Verfahrnsgesetzes, Johannes Noa, Bln., Korrespondenzbl., 7/8. Juli/Aug. 1930.

Zur Geltg. d. § 21 Abs. 2 RFV. b. Arbeitsl. u. Kriegsbesch., Oberreg.-Rat Dr. Hoffmeister, Zeitschr. f. d. Heimatw., 19. Juli 1930.

Wohnungswesen

Allgemeines

Arbeitsmarkt u. Bauwirtschaft, Oberreg.-Rat Dr. v. Funcke, Bln., Preuß. Gem.-Ztg., 20. Juli 1930.

D. Wohnungs- u. Siedlungswesen i. Bezirk d. Verbandspräsidiums d. Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk im Jahre 1929, Westf. Wohnungsbl., 11. Juni 1930.

Deutsche Tag. f. Wohnungsw. 1930 i. Frankf. a. M. 4.—6. Juni, Soz. Praxis, 28. Juli 1930.

D. Hauptmängel d. Baulandgesetzes, Reg.-Rat Hardeck, Zeitschr. f. Selbstverwaltg., 12. Juni 1930.

Ein zusätzliches Reichswohnungsbauprogramm für 1930/31? Westf. Wohnungsblatt, 12. Juni 1930.

Ev. Kirche u. Bodenref., Soz. Pfr. D. Mumm, Bodenreform, 27. Juli 1930.

Gemeindl. Wohnungsfürs. u. gemeinnützige Bauvereinigungen, Gustav Joseph, Nürnberg, Zeitschr. f. Wohnungswesen i. Bayern, 5/6. Mai/Juni 1930.

Heimstättenfrage i. rel.-sittl. Bedeutg., Prälat Dr. Kreuz, Bodenreform, 26. Juli 1930.

Staatl. Förderung d. Wohnungsbaues i. Bayern, Zeitschr. f. Wohnungsw. i. Bayern, 5/6. Mai/Juni 1930.

Staatl. Wohnungsfürs., Staatssekret. Dr. ing. Scheidt, Westf. Wohnungsbl., 11. Juni 1930.

Staatliche Wohnungsfürs., Volkswohlfahrt, 12. Juni 1930.

Was haben die Baugenossenschaften an d. bisherigen Wohnungspolitik auszusetzen? Trautwein, Halberstadt, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 13. Juli 1930.

Wohnungspolitik i. Dienste d. Bevölkerungspolitik, Dr. Müller, Dt. Wirtschafts-Ztg., 24/25. Juni 1930.

Wohnungsverhältnisse

D. Lösung d. Wohnungskrise, Freie Gemeinde, 14. Juli 1930.

Wohnungsnot als Krankheitsurs., M. Epstein, München, Volksgesundheit, 7. Jg. 40.
Wohnungsnot i. Vinzenzarbeit, Vinzenz-Bl., 6. 1930.

Wohnungsfinanzierung

Bausparkassen als öffentl. Einrichtungen, Hans Strauch, Zeitschr. f. Wohnungswesen i. Bayern, 5/6. Mai/Juni 1930.
D. Stundg. u. Niederschlag d. Hauszinssteuer gem. § 9 Abs. 2 d. Hauszinssteuerverordng. u. ihre Bedeutg. f. d. Wohlfahrtspfgl. u. d. Wohnungswesen, Bürgermeist. Dr. Necker, Wriezen, D. Reichsstädtebd., 13. Juli 1930.
Gesundg. d. Wirtschaft d. Reform d. Hauszinssteuer, Otto Kuhn, Bln., Mitteilg. d. Ind.- u. Handelsk. z. Bln., 13. Juli 1930.
Kritisches über öffentl. Baudarlehen 1930, Prof. Dr. Paul Busching, Zeitschr. f. Wohnungswesen i. Bayern, 5/6. Mai/Juni 1930.
Merkbl. f. d. Wohnungs- u. Kriegsbesch. u. Kriegshinterb., Nachrichtend. d. Dt. Vereins für öffentl. u. private Fürs., 6. Juni 1930.
Nochmal: D. Eigenkapital z. Kleinwohnungsbau, Otto Wallner, München, Zeitschr. f. Wohnungswesen i. Bayern, 5/6. Mai/Juni 1930.
Richtlinien üb. Zuschüsse z. Zinsverbilligung v. Darleh. f. d. Kleinwohnungsbau, D. Prov. Hannover, 7. Juni 1930.

Zehn Jahre Bauhüttenarbeit i. Schlesien, Fr. Voigt, Breslau, Soz. Bauwirtsch., 14/15. Juli 30.

Wohnungspflege

D. Kochküche i. städt. Klein- u. Mittelwohnungen, Reg.-Baurat Büge, Bln., Volkswohlfahrt, 14. Juli 1930.
D. Wiederaufn. planmäß. Wohn.-Aufs. u. Wohn.-Pflg., Dr. Allmers, Düsseldorf, D. Gemd., 13. Juli 1930.
Heimkultur i. d. Kleinwohnung, Prof. Wenz. Gröll, D. Wohnung, 4. Juli 1930.
Ledigenwohnung i. ausgebauten Dachgeschossen, Reg.-Baum. Siegfried Stratemann, Westf. Wohnungsbl., 13. Juli 1930.
Problem d. Kleinstwohnungen, Zeitschr. f. Schulgesundheitspflg. u. soz. Hyg., 9. Mai 1930.
Wohnungsaufsicht, Zeitschr. f. Wohnungswesen i. Bayern, 5/6. Mai/Juni 1930.

Wohnungswangwirtschaft.

Zur Frage d. exmitt. Mieter, Bürgerstr. Kohlrausch, Ruhla, Thür. Kom. Rundschau, 4. Juli 1930.

Soziale Betriebspolitik

Betriebspolit. jenseits v. Gut u. Böse, Dr. Landmann, Tegel, D. Arbeitgeb., 14. Juli 1930.
Betriebssicherheit u. mod. Betriebsführg., Dipl.-Ing. Gorter, Amsterdam, Reichsarbeitsbl., 20. Juli 1930.

D. Posttöchterheim i. Naumburg, Min.-Rat Dr. Neugebauer, Bln., Archiv f. Post u. Telegraphie, 6. Juni 1930.
D. Gewerkschaften i. d. Werkpolitik, Dr. Friermer, Borsig-Zeitg., 5/6. 1930.
Friedrichs „Menschenführungslehre“ — ihre Bedeutg. f. d. industrielle Praxis, Dr. Bramesfeld, Darmstadt, Maschinenbau, 1. Jan. 1930.
Führertum i. d. Industrie, Obering. Arnhold, Gelsenkirchen, Arbeitsschulg., 4. Juli 1930.
Noch einaml d. Refa-Asyetem, Stitz, Bad Dürrenberg, Betriebsräte-Zeitschr., 14. Juli 1930.
Probleme einer psycholog. Prognostik von Führerpersönlichkeiten, Prof. Dr. Poppelreuter, Arbeitsschulg., 4. Juli 1930.
Über betriebspädag. Schulg., Dr. Riedel, Dresden, Arbeitsschulg., 4. Juli 1930.
Wie ich mit meinen Leuten zusammen arbeite, Dr. Schenz, Freiburg, Baden, Arbeitsschulg., 4. Juli 1930.
Z. Frage d. Eignungsgutacht., Herm. Henkel, Neumünster, Jugend u. Beruf, 6. Juni 1930.
Z. Kritik a. d. „Wirtschaftsdemokratie“, Heinrichsbauer, D. Arbeitgeb., 14. Juli 1930.

Wandererfürsorge

A. d. Arb. d. Wandererfürs. i. d. Prov. Westfalen, Landesrat Schulte, Münster i. W., Caritas, 7. Juli 1930.
D. Verhältnis d. Wandererfürs. z. allgem. Fürs. u. d. Bestimmung d. Trägerschaft d. Wandererfürs., Der Wanderer, 6. Juni 1930.
Veredelung unseres Wandererfürs.-Systems, P. Kockelcke, Der Wanderer, 6. Juni 1930.
Wandertrieb, Soz. Revue, 7. 1930.
Z. Frage d. Wandererfürsorge, Bl. f. öffentl. Fürs., 14. Juli 1930.

Wanderungswesen

Auswanderer. i. Kreise Lehe, Rektor Graue, Wesermünde, Landwohlfahrt, 6. Juni 1930.
D. Intern. Auswandererhilfe, Dr. Eberhard Sagburg, Zeitschr. f. Kindersch., Fam.- u. Berufsfürs., 7. Juli 1930.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

Aus d. 1. Jahrhundert d. Württmbg. Vereins z. Fürs. f. entlassene Strafgefangene, Dr. Gotthilf Schairer, Tübingen, Bl. d. Zentralltg. f. Wohltätigkeit i. Württmbg., 6. Juni 1930.
D. heutige Stand d. Fürs. f. entl. Strafgefangene i. Württmbg., Stettner, Stuttgart, Bl. d. Zentralltg. f. Wohltätigkeit i. Württemberg, 6. Juni 1930.
D. Todesstrafe, Joh. Hünlich, Waldheim, Ethik, 6. Juli/Aug. 1930.

Gerichtshilfe, Oberstaatsanwalt i. R. Dr. Mehliß, Altona a. d. Elbe, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschl. f. Gerichtshilfe usw., 7. Juli 1930.

Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entl.-Fürs., Bl. d. Zentralleitg. f. Wohltätigkeit i. Württmbg., 6. Juni 1930.

Strafvollzug i. Württmbg., Dr. Weißenrieder, Ludwigsburg, Bl. d. Zentralleitg. f. Wohltätigkeit i. Württmbg., 6. Juni 1930.

Zur Kritik a. Strafvollzug, Min.-Rat Dr. Schmidt, Bln., Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschl. f. Gerichtshilfe usw., 7. Juni 1930.

Zur Strafrechtsreform, Gewerkschaft, 29. Juli 1930.

Ausland

D. Strafvollz. i. d. Sowjet-Union, Mopr., 7. Juli 1930.

Lebenshaltung

Berufsgliederg. d. Kfm.-Geh., Dr. Deiters, D. Kfm. i. Wirtsch. u. Recht, 6. Juni 1930.

D. Existenzminimum d. großstädt. Referendars, v. Waldheim, Jur. Wochenschr., 28. Juli 1930.

D. soz. Bewußts. d. Angest., Dr. Jahn, D. Kfm. i. Wirtsch. u. Recht, 6. Juni 1930.

Einnahmen u. Ausg. i. Beamtenhaushaltg., Mitteilg. d. Bund. d. ob. Verw.-Beamten d. Stadt Bln., 6. Juni 1930.

Feststellg. u. Bedeutg. d. Verhältnisses v. Miete u. Einkommen, W. Schönwandt, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 13. Juli 1930.

Rohstoffbaisse und Lebenshaltungskosten, Dr. Alfr. Jacobs, Berlin, Deutsche Wirtschaftszeitung, 29. Juli 1930.

Sind hohe Arbeitseinkommen berechtigt? Dr. Landmann, Borsig-Zeitg., 5/6. 1930.

Zahlen u. Gedanken z. Studium d. Arbeiterkinder, W. Ulrich, Freiburg, Studentenwerk, 4. Juni 1930.

Z. Statist. d. soz. Aufstiegs, Soz. Praxis, 30. Juli 1930.

Rechtsberatung

Freud u. Leid i. d. Rechtsauskunftsstelel, Dr. Schuster, Nürnberg, D. Rechtsausk., 6. Juni 1930.

Rechtsauskunftstellen und Anwaltschaft, Dr. Kaufmann, Hambg., D. Rechtsausk., 6. Juni 1930.

Sozialpolitik (Allgemeines)

Antiproletarische Soz.-Pol., Ernst Wald, D. Kfm. i. Wirtsch. u. Recht, 6. Juni 1930.

Arbeitslosigkeit als Produktionsfaktor, Dr. Hans Reif, Wien, Beruf u. Schule, 23. Juli 1930.

Arbeitsnordwest u. Mansfeld-Eisen u. Kupfer, Gewerksch.-Zeitg., 25. Juni 1930.

D. Arbeitsl.-Stat., Jürgen Kuczynski, Bln., Reichsarbeitsbl., 19. Juli 1930.

D. Industrialisierung d. Länder a. Stillen Ozean, Intern. Rundschau d. Arbeit, 7. Juli 1930.

D. internat. Arbeitslosigkeit, D. Heimatdienst, 14. Juli 1930.

D. wirtschaftl. Lage d. Arbeitnehmer i. d. Schweiz u. d. sozialpolitische Entwicklung im Jahre 1929, Fr. Wunderlich, Soz. Praxis, 30. Juli 1930.

Drei Jahre deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit, Dr. Anthes, D. Arbeitgeber, 13. Juli 1930. Großstädt. Arbeitslosigkeit u. Landflucht, D. Wohlfahrt, 4. Juli 1930.

Internat. Soz.-Pol. i. Jahre 1929, Intern. Rundschau d. Arbeit, 7. Juli 1930.

Inwieweit beeinflußt d. Rationalisierg. d. Arbeitslosigkeit? Reg.-Rat Dr. Bruno Rauecker, Soz. Praxis, 28. Juli 1930.

Irrwege d. Sozialpolitik i. Lichte d. Evangeliums, Dr. Depuhl, Hannover, Der Wanderer, 6. Juni 1930.

„Sozialpolitik“, Dr. Tänzler, D. Arbeitgeber., 14. Juli 1930.

Sozialpolitische Wandlungen? Dr. Gerhard Lohmann, Berlin, Mitteilungen der Industrie- u. Handelsbank z. Berlin, 12. Juni 1930.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

Änderungen d. Arbeitsmethoden u. ihre Wirkung f. d. Arbeiterschaft, Paul Gliese, Rauen, Betriebsräte-Zeitschr., 14. Juli 1930.

D. Problem d. soz. Aufstiegs z. d. gehobenen Berufen, Dr. Rager, Lehrlingsschutz, Jugend- u. Berufsfürs., 7. Juli 1930.

D. Erwerbstätigk. i. Preußen unt. d. Gesichtspunkte der Erwerbsfähigkeit, Dr. Schulz, Bln., Soz. Praxis, 27. Juli 1930.

Wirtschaftskrisis, Nachwuchskrisis, Berufskrisis, Philipp Künkele, D. jg. Dtschld., 7. Juli 1930.

Berufsausbildung, Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung, Umschulung

Berufsberatg. — Bewährungskontrolle — u. nachgeh. Fürs., Dr. Dieterich, Magdebg., Jug. u. Beruf, 6. Juni 1930.

Berufsberatg. d. Landjugend, Berufsberatg. u. Berufsbildg., 6. Juni 1930.

D. Berufsberatungsstellen, Bernhard Mewes, D. jg. Dtschld., 7. Juli 1930.

D. Erstattungsfähigkeit d. Berufsausb.-Kosten, Nachrichtend. d. Dt. Vereins, 6. Juni 1930.

Entwicklg. d. Berufsberatg. u. Lehrstellenvermittlg. i. Bayern, Nachrichtend. d. Dt. Vereins, 6. Juni 1930.

Freizeiten f. erwerbslose Jugend, Paul Wegmann, Berlin, Die Gemeinde, 12. Juni 1930. Gründe f. d. Berufsumleitg., Teitz, Bln., Jug. u. Beruf, 6. Juni 1930.

Jugendl. Arbeiter u. Lehrlingswesen, D. Arbeitsmarkt i. Sachsen, 29. Juli 1930.

Landw. Umschulungsbetrieb z. Erleichterg. d. Unterbring. großstädt. Jugendl. i. ländl. Arbeitsstellen, Nachrichtend. d. Dt. Vereins, 6. Juni 1930.

Nationalökonomische Theorie u. Berufsberatung, Dr. Simon, Aussig, Jug. u. Beruf, 6. Juni 1930.

Schulaufbau, Berufsaulese, Berechtigungs-wesen, Stella Rosenkranz, Chemnitz, Soz. Praxis, 30. Juli 1930.

Wirtschaftl. Entwickl. u. Berufsberatung, Dr. Kautsky, Lehrlingsschutz, Jugend-u. Berufsfürs., 7. Juli 1930.

Arbeitsschutz

D. intern. Arbeitsamt u. d. Gesundheitsschutz, Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege u. soz. Hyg., 12. Juli 1930.

D. Arbeits- u. Gewerbe-Hygiene a. d. Intern. Hyg. - Ausstellg. Dresden 1930, Dr. med. Herm. Hebestreit, Frankfurt a. M., Reichsarbeitsbl., 20. Juli 1930.

Reichsarbeitsgericht u. Betriebsrätegesetz, Rechtsanw. Dr. Mansfeld, D. Arbeitgeber, 13. Juli 1930.

Selbsthilfe

Gewerkschaftl. Kulturpolitik, Ludwig Sabel, Industrieschutz, 207. Juli 1930.

Ausland

Arbeitsverhältn. i. d. japan. u. chines. Baum-wollind., Reichsarbeitsbl., 19. Juli 1930.

Arbeitslosenversicherung

Allgemeines

Arbeitslosenfürs. u. ihre Rückwirkg. a. d. Wohlfahrtspf., Bl. d. Zentralleitg. f. Wohltätigk. i. Württmbg., 7. 1930.

Aufbau u. Bemessg. d. Unterstützungssätze i. d. Arbeitslos.-Vers., Soz. Praxis, 27. Juli 1930.

Wohlfahrtserwerbslose und Pflichtarbeit

D. Los d. Wohlfahrtserwerbsl. erford. Ausbau d. Krisenfürs., Dt. Inva.-Zeitg., 7. Juli 1930.

D. Problem KrU. u. Wohlf.-Erwerbsl., Gemeindeg. u. Arbeit, 10. Juli 1930.

D. Neureglg. d. Straftentl.-Fürs. i. Magdebg., Müller, Magdeburg, Magdebg. Amtsbl., 29. Juli 1930.

D. Wohlf.-Erwerbsl. i. d. Städten über 25000 Einw. a. 31. 5. 1930, Nachrichtend. d. Dt. Vereins, 6. Juni 1930.

Rückwirkg. d. Gesetzentwurfs z. Änderg. d. AVAVG. a. f. Fürs. f. Wohlf.-Erwerbsl., Nachrichtend. d. Dt. Vereins, 6. Juni 1930.

Wohlfahrtserwerbslose u. Gemeinden, Dr. R. Köhner, Dtsch. Wirtschaftsztg., 29. Juli 1930.

Wohlf.-Erwerbsl. u. Wohlf.-Lasten, Beigeord. Dr. Schweing, Köln, Kommunalpol. Bl. 11. Juni 1930.

Z. Betreuung d. Wohlfahrtserwerbsl., Reg.-Rat Dr. Schoor, Trier, Preuß. Gem.-Ztg., 19. Juli 1930.

Notstandsarbeiten

D. finanz. Kalkulation v. Notstandsarbeiten, Dr. Raphael, Berlin, D. Arbeitslosenvers., Juli 1930.

D. Notstandsarbeiter in Köln, Dr. Mewes, Köln, Gemeinde u. Arbeit, 9. Juni 1930.

Prämiensystem bei Notstandsarbeiten, Fr. Kübler, Wesermünde-Lehe, Gemeinde u. Arbeit, 9. Juni 1930.

Reform der Arbeitslosenversicherung

D. Gesetz üb. d. Verschlechterg. d. Arbeitsl.-Vers., Sender, Bln., Betriebsräte-Zeitschr., 14. Juli 1930.

D. f. d. Gemeinden wichtigste Inhalt d. Regierungsentwurfs, Gemeinde u. Arbeit, 9. Juni 1930.

D. Regierungsentw. einer Novelle zum AVAVG., Dr. Fischer, Nürnberg, Gemeinde u. Arbeit, 9. Juni 1930.

D. Sanierung der Arbeitslosenversicherung, Mitteilungen d. Verb. d. bayer. Betriebskrankenk., 6/7. Juni/Juli 1930.

Zur Reform der Arbeitslosenversicherung, Die Arbeitslosenversicherung, Juli 1930.

Z. Reform d. Arbeitslos.-Vers., Soz. Zukunft, 12. Juni 1930.

Besondere Gruppen.

Verwaiste Jugendl. i. d. Arbeitslosenvers., Waisenhilfe, 7. Juli 1930.

Krankenversicherung und AVAVL.

Die Krankenversicherung d. Arbeitslosen, Die Arbeitslosenversicherung, Juli 1930.

D. Wirkungen d. Eintr. d. Arbeitslosigk. a. d. Krankenvers. d. Arbeitsl. u. seiner Familienangehörigen, Dr. Groß, Würzburg, D. Arbeitslosensvers., Juli 1930.

Ausland

Arbeitslosenunterst. d. Betriebe i. Großbritannien, Soz. Praxis, 28. Juli 1930.

Staatl. Fürs. f. d. Arbeitsl. i. Großbritannien, G. Grant McKenzie, London, D. Arbeit, 6. 1930.

Gesundheitsfürsorge (Allgemeines)

Bericht üb. d. Tag. d. Dt. Vereinigung f. d. Fürsorgedienst i. Krankenhaus am 21. u. 22. 6. 1930 in Dresden, Bl. d. Zentralleitg. f. Wohltätigkeit i. Württmbg., 7. 1930.

D. erste Schritt, Zahnärztl. Mitteilg., 29. Juli 1930.

D. Gesundheitszustand i. Bayern i. Jahre 1929, Bayer. Fürs.-Bl., 8/9. Juli 1930.

D. Gesundheitszustand i. Preußen i. Jahre 1928, Min.-Rat Dr. Koenig, Bln., Volkswohlfahrt, 14. Juli 1930.

D. Ergebnisse der sportärztl. Untersuchungen b. d. IX. Olymp. Spielen i. Amsterdam 1928, Zeitschr. f. Schulgesundheitspflg. u. soz. Hygiene, 9. Mai 1930.

D. intern. Hyg.-Ausstellung Dresden 1930, Dr. Dornedden, Bln., Reichsgesundheitsbl., 28. Juli 1930.

Eine soz. Heilstätte f. seelische Krankheitsbehandlung, Bl. d. dtsh. R.-Kr., 7. Juli 1930.

Einiges a. d. Geschichte d. soz. Gesundheitspfl., Dr. Gegenbauer, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, 279. Mai/Juni 1930.

Fürs. u. Arzt, Stadtarzt Dr. Pflüger, Freiburg i. Br., Zeitschr. f. Schulgesundheitspflg. u. soz. Hyg., 14. Juli 1930.

Kommunen u. Soz.-Vers. i. Kampf u. d. Volksgesundheit, Dr. Memelsdorff, Bln., D. Krankenvers., 13. Juli 1930.

Neuere Krankenausprobleme, Obermed.-Rat Dr. Gnant, Tübingen, Int. Zeitschr. f. Soz.-Vers., 5. Mai 1930.

Rationalisierg. u. Volksgesundheit, Karl Biederbeck, Dresden, Volksgesundheit, 7. Jg. 40.

Seelische Hygiene, Dr. Freund, Dresden, Mutter u. Kind, 7. Juli 1930.

Sozialhyg. Tagungen i. Dresden, Dr. Eva Hensel, Dresden, Soz. Praxis, 30. Juli 1930.

Sparmaßnahmen u. Gesundheitswirtschaft in Berlin, Stadtarzt Dr. Korach, Bln., Soz. Medizin, 6. Juni 1930.

Über soz. Hyg., Dr. Gegenbauer, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen, 279. Mai/Juni 1930.

Wesen u. Begriffsbestimmg. d. „Soz. Medizin“, Dr. med. H. Schmidt, Med.-Rat i. Fritzlar, Soz. Medizin, 7. Juli 1930.

Zur Beseitig. d. Bettenmangels i. d. Krankenhäusern, Dr. Roeder, Treptow, Soz. Praxis, 27. Juli 1930.

Ausland
Bemerkung z. Gestaltung d. Gesundheitswesens i. neuen Österreich, Dr. Franz Heimel, Mitteilungen d. Volksgesundheitsamtes, 7. Juli 1930.

Bericht üb. eine v. d. Hyg.-Abtlg. d. Völkerbundes zum Studium d. ländl. hyg. Verhältnisse in Dänemark u. Holland veranstaltete Informationsreise (4. Juni bis 8. Juli 1929), Prof. Dr. Hans Schloßberger, Dahlem, Reichs-Gesundheitsbl., 27. Juli 1930.

D. Gesundheitswesen u. d. Ärztefrage i. Rußland, Caritas, 7. Juli 1930.

Eindrücke e. Ärztereise n. Rußland, Dr. med. Heinr. Rosenhaupt, Mainz, Soz. Medizin, 7. Juli 1930.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

Anspr. a. Wochenhilfe nach d. Ausscheiden a. d. Vers., Mitteilungen d. Verb. d. bayer. Betriebskrankenk., 6/7. Juni/Juli 1930.

Aufg. u. Ziele der Mütterschule, El. Funke-Peisker, Für unsere Schwestern, 10. Juli 1930.

Mutterschutz, der Grund- und Eckstein gesunder Bevölkerungspolitik, Dr. Schloßmann, Bl. f. Gesundheitsfürs., 1. April/Mai 1930.

Richtlinien f. d. Zusammenarb. d. Organe d. Soz.-Vers. m. d. soz.-hyg. Institutionen i. d. Mutter- u. Säugl.-Fürs., Arbeiter-Fürs., 11/12. Juni/Juli 1930.

Wer hilft d. Müttern? Nachricht. a. s. Zentr. f. priv. Fürs., 9. Juni 1930.

Wochenhilfe i. d. Arbeitslosenvers., Mittlg. d. Verb. d. bayer. Betriebskrankenk., 6/7. Juni/Juli 1930.

Wohnungsgemeinschaft f. alleinstehende Mütter, D. Wohlfahrtspfl. i. d. Rheinprov., 14. Juli 1930.

Jugendgesundheitsfürsorge

Ärztliche Gedanken z. Schullandheimbeweg., Prof. Dr. v. Brunn, Rostock, Zeitschr. f. Schulgesundheitspfl. u. soz. Hyg., 11. Juni 1930.

D. gesundheitl. Gesichtspunkte i. Schulheim, Dr. med. Clemenz, Hambg., Zeitschr. f. Schulgesundheitspflg. u. soz. Hyg., 11. Juni 1930.

D. planmäß. Schulzahnplfg. Hannover i. Jahre 29/30, Rud. Christ, Prager, Wohlf.-Woche Hannover, 25. Juni 1930.

D. wirtschaftl. Bedeutg. d. Schullandheime, Rektor E. Hertel, Bln., Zeitschr. f. Schulgesundheitspflg. u. soz. Hygiene, 11. Juni 1930.

D. Wirtschaftlichk. d. ambul. Schulzahnplfg. a. f. Lande, Dr. Hopstein, Schwarzenberg i. Sa. Ges. Jug., 13. Juli 1930.

Jugendgesundheitsfürs., Mitteilungsbl. f. d. Mitgl. d. Landtages d. Prov. Sachsen, 6. Juli 1930.

Schulärztl. Jahresbericht 1929/30, Dr. H. Fischer, Düsseldorf, Monatsbl. d. städt. Wohlf.- u. Gesundheitsamtes Düsseldorf, 7. Juli 1930.

Sprachstörung. bei Schulkindern, Fr. Dr. Schiller, Stuttgart, Zeitschr. f. Schulgesundheitspflg. u. soz. Hyg., 14. Juli 1930.

Z. Frage d. Anstaltsernährg. d. Kleinkindes, Marg. Bender, Dr. Neter, Zeitschr. f. Schulgesundheitspflg. u. soz. Hyg., 13. Juli 1930.

Zur Reform d. Schulturnens, Ernst Jokl, Breslau, Zeitschr. f. Schulgesundheitspflg. u. soz. Hyg., 9. Mai 1930.

Erholungsfürsorge

Berl. Ferienspiele, Stadtjugendpflg. Radtke, Ges. Jug., 14. Juli 1930.

D. Einheits-Entsendebefundschein, Ges. Jug., 13. Juli 1930.

D. Einheitsbefundschein i. d. Erholungsfürs., Dr. Kirchner, Friedberg/Hessen, Zeitschr. f. Ges.-Verwaltg. u. Ges.-Fürs., 11. Juni 1930.

D. erziehl. u. charakterolog. Seite d. Einheits-Entsendebefundscheins, Rud. Jentzsch, Frnkf./M., Ges. Jug., 13. Juli 1930.

D. Seheilstätte f. Kinder bei Lochstädt (Ostpreußen), Dr. Herholtz, Dtsch. Invalidenvers., 7. Juli 1930.

Entsendefürs. f. Konstitutionsschwache, Dir. Rosenhaupt, Mainz, Ges. Jug., 13. Juli 1930.
Entsendefürs. u. verwandt. Gebiet., Oberreg.-Rat Dr. Bogusat, Bln., Ges. Jug., 13. Juli 1930.

Erholungsfürs. f. berufsschwache Jugendl. i. Waldschulen, Karl Triebold, Senne, Dt. Krankenkasse, 30. Juli 1930.

Erholungsfürs. f. kinderr. Mütter, Schumacher, Wittlich, Bez. Trier, Landwohlfahrt, 6. Juni 1930.

Erh.-Fürs. f. psychopath. Kinder, Ges. Jug., 14. Juli 1930.

Familienhilfe d. Erholungsfürs., Christl. Volkswacht, Juni/Juli 1930.

Müttererholungsfürs., Christl. Volkswacht, Juni/Juli 1930.

Nachgehende Fürsorge als Ergänzung der Erholungspflege, Eva Steinthal, Berlin, Blätter d. dtsh. T. Kreuzes, 7. Juli 1930.

Notwendigkeit u. Durchführg. d. Wetterbeobachtg. i. Kindererholungsheimen, Dr. Isbert, Zeitschr. f. Gesundheitsverwaltg. u. Gesundheitsfürs., 11. Juni 1930.

Über d. Ernährg. v. Kind. i. Erh.-Heimen, San.-Rat Steinhardt, Nürnberg., Zeitschr. f. Schulgesundheitspf. u. soz. Hyg., 13. Juli 1930.

Wie können wir den Erfolg einer Erholungskur bestimmen? Dr. Keck, Jugendwohl, 7. Juli 1930.

Zur Kritik d. schematischen „Erholungsfürs.“ für d. „tuberkulosegefährdete“ Schulkinderalter, Dr. Krutzsch, Zeitschr. f. Gesundheitsverwaltg. u. Gesundheitsfürs. 11. Juni 1930.

Geistes- und Gemütskranke

Offene Fürs. f. Geisteskr., Landesrat Frhr. v. Schleinitz, Mitteilungsbl. f. d. Mitgl. d. Landtages d. Prov. Sachsen, 6. Juli 1930.

Offene Fürs. f. Geisteskranke u. Eugenik, Dr. Hemstedt, Wuppertal-Barmen, Nachrichtenbl. d. städt. Fürs. i. Wuppertal, 6. Juni 1930.

Offene Fürs. i. d. Psychiatrie u. ihr. Grenzgebiet., Dr. Schuch, Bl. a. d. Ev. Diak.-Verein, 7. Juli 1930.

Z. Psychotherapie d. prakt. Arztes, Prof. Erwin Stransky, Wien, Mitteilg. d. Volksgesundheitsamtes, 7. Juli 1930.

Tbc.-Fürsorge

D. Beziehungen d. Tuberkulosefürs. z. Säuglings-, Kleinkinder- u. Schulkinderfürs., Dr. Henni Fox, Bl. f. Gesundheitsfürs., 1. April/Mai 1930.

Hochschulvorträge f. tuberkulosekranke Studenten i. St. Blasien, Dr. Bacmeister, Studentenwerk, 4. Juni 1930.

Org. u. Tät. d. Ausk- u. Fürs.-St. f. Lungenkr., Dortmund, im Jahre 1929, Stadtmed.-Rat Dr. Häffner, Dortmund., Tbc.-Fürs.-Bl., 6. Juni 1930.

Über Wesen u. Bekämpfg. d. Tuberk. u. ihre Beziehg. z. Caritas, Dr. Steven, Partenkirchen, Caritas, 7. Juli 1930.

Ausland

8 Jahre Tbc.-Bekämpfg. i. Holland, Zeitschr. f. Ges.-Verwaltg. u. Ges.-Fürs., 11. Juni 1930.

D. ersten Erfahrg. m. d. Tbc.-Vers. i. Italien. Dr. Clerici, Rom, Int. Zeitschr. f. Soz.-Vers., 6. Juni 1930.

Tbc.-Fürs. i. Steiermark, Dr. Rudolf Glesinger, Ges. Jug., 14. Juli 1930.

Krebskrankenfürsorge

Krebs u. Krebsursachen beim weibl. Geschlecht, A. Scholta, Weinböhl, Volksgesundheit, 7. Jg. 40.

GESCHLECHTSKRANKENFÜRSORGE
D. Durchführg. d. Reichsgesetz. z. Bek. d. Geschl.-Krankh., Irmg. Jaeger, D. Frau, 10. Juli 1930.

D. Zwangsheilungskosten nach früherem u. nach jetzigem Recht, Emmerich, Frankfurt a. M., Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 21. Juli 1930.

Mittelbeschaffg. z. Bek. d. Gesch.-Krankh. a. arbeitsgemeinsch. Grundlage, Nachrichtendienst ü. Dt. Vereins, 6. Juni 1930.

Welche Aufg. hat ein Kindererh.-Heim b. d. Bekämpfg. d. Gesch.-Krankh.? Stefanie Kirsch-Hirt, Oberschreiberhau, Pom. Wohlf.-Bl., 7. Juli 1930.

Alkoholkrankenfürsorge

D. Gaststättengesetz, D. Duellberg, Berlin, D. Lendgemeinde, 13. Juli 1930.

D. Kampf geg. d. Alkoholismus, D. Reinh. Mumm, M. d. R., Kirchl.-soz. Bl. 5/6., Mai/Juni 1930.

D. Alkoholfrg. u. ihre Bedeutg. f. Volkswirtschaft. u. Wohlfahrtspf., Bl. d. Zentralleitg. f. Wohltätigk. i. Wttbg., 7. 1930.

D. Bedeutung d. neuen Schankstättengesetzes. Prof. Strahtmann, Erlangen, Auf der Wacht, 5/6. 1930.

Erwerbslosigkeit u. Alkoholismus, Rich. Pöhl, D. abst. Arb., 7/8. Juli 1930.

Pfadfindertum u. Alkohol, Eberhard Menzel, Bln.-Lichtenrade, Ethik, 6. Juli/August 1930.

Zum neuen Gaststättengesetz, Oberlandesgerichtsr. Ermel, Königsbg., Pr., Dt. Krankenkas., 30. Juli 1930.

Allgemeines

D. Beratungsst. f. erwerbsbeschr. Erwachsene Bln.-Mitte, Jug. u. Beruf, 6. Juni 1930.

D. Stellg. d. Körperbehindert. i. Rechtsleben. Paul Knöbel, Meißen, Nachrichtend. d. Selbsthilfeb. d. Körperbeh., 7. Juli 1930.
Erwerbsbeschr.-Fürs., Dir. Würtz, Dahlem, Jug. u. Beruf, 6. Juni 1930.

Kants Transzendentalphilosophie als Grundlage f. eine einheitl. Org. d. Sonderschulwesens, Dr. A. Richter, Homberg, D. Hilfsschule, 6. Juni 1930.

Blindenfürsorge

- D. körperl. Erziehg. i. d. Blindenanstalt, Frl. Prof. Auguste Janda, Wien II, Zeitschr. f. d. österr. Blindenwesen, 5/6. Mai/Juni 1930.
- D. blinden Rentner d. Sozialversicherung u. d. Entw. f. d. Blindenrentenges., D. Blindenwelt, 7/8. Juli/August 1930.
- Ein Beitr. z. d. Thema „Blindheitsleid u. Glücksgefühl“: Blindenrente u. Blindheitsleid, Reinhold Schaad, Karlsruhe, D. Blindenwelt, 7/8. Juli/August 1930.
- Neues Blindenrecht, R. Kraemer, D. Blindenwelt, 7/8. Juli/August 1930.
- Neuzeitliche Berufsfürsorge i. d. Blindenanst. Chemnitz, D. Blindenwelt, 7/8. Juli/August 1930.
- Über d. Landesblindenanst. i. München, d. älteste unt. d. bayer. Blindenanst., A. Schaidler, München, D. Blindenwelt, 7/8. Juli/August 1930.
- V. bayer. Blindenwesen, H. Bauernfeind, D. Blindenwelt, 7/8. Juli/August 1930.
- Vortr. Dr. Strehl, Marburg, (Nicht falsches Mitleid, sondern nur Arbeit kann den Blinden innerlich befriedigen), Nachrichten Westfälischer Blindenverein e. V., 66. Juli/August 1930.

Taubstummenfürsorge

- D. Gehörl. Fürs. i. Schlesw.-Holst. D. Taube, Schlesw.-Holst. Wohlf., Bl. 7, Juli 30.
- D. Schwerhörige i. d. Fürs.-Gesetzgeb. He-phata, Juli 1930.

Krüppelfürsorge

- D. kath. Krüppelfürs. i. Dtschld., Dr. Gertrud Mertin, Mülhausen, Canitas, 7. Juli 1930.
- Pädagogische Probleme i. d. Krüppelkinderfürs., Julius zur Nedden, Hambg., Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 3. Juni 1930.
- 10 Jahre gesetzl. Krüpp.-Fürs., Dr. Schwab, Hannover, Wohlf.-Woche Hannover, 27. Juli 1930.

Geistesschwachenfürsorge

- D. Erziehg. u. Erwerbsbefähig. schwachs. Jugendl. i. d. Heilerziehungsanst. Calmenhof, Idstein i. T., Nachrichtend. d. Dt. Vereins, 6. Juni 1930.
- D. mehrtägigen Wanderung d. Berl. Sonderschulen, J. Erber, Bln., D. Hilfsschule, 6. Juni 1930.
- Fünf pädagogisch - psycholog. Beschreibg. schwerschwachs. Kinder, Erwin Koch, Neukölln, D. Hilfsschule, 6. Juni 1930.
- Gedanken üb. d. Ausbau d. Werkunterrichts i. d. Hilfsschule Krünegel, Freiburg i. Schl., D. Hilfsschule, 6. Juni 1930.

Ausland

Blinde als Standinhaber in Nordamerika, Dr. Peiser, D. Blindenwelt, 7/8. Juli/August 1930.

Sozialversicherung

Allgemeines

- D. Gesundheitsfürs. i. d. Reichsvers., Oberreg.-Rat Dr. Quarck, München, Bl. f. öffentl. Fürs., 13. Juli 1930.
- Vorschläge d. Arbeitgeber z. Reform d. dt. Sozialvers. D. Arbeitgebervereinigung stellt sich hint. d. dt. Soz. Vers. Maßvolle Forderungen, Int. Zeitschr. f. Soz. Vers., 6. Juni 1930.
- Wohlfahrtspfleg. u. Soz. Vers., Min.-Dir. Peters, Bln., D. Krankenvers., 13. Juli 1930.
- Zum Begriff d. überwieg. Unterhalts i. d. Soz.-Vers.-Gesetzen, Nachrichtend. d. Dt. Vereins, 6. Juni 1930.
- Zum Funktionswandel d. Soz.-Vers., Dr. Pohl, Bln., Soz. Praxis, 18. Mai 1930.

Ausland

- Amerikas fehlende Soz.-Vers., Dipl.-Kfm. H. Strassert, Steglitz, Dt. Krankenkass., 30. Juli 1930.
- D. französ. Sozialversicherung, Dr. Venter, Berlin, Soz. Zukunft, 13. Juli 1930.
- D. französ. Soz.-Vers., Dr. Richter, Leipzig, Reichsverwaltungsbl., 29. Juli 1930.

Krankenversicherung

- Arbeitnehmer u. Ref. d. Krankenvers., Bernh. Otte, D. Krankenvers., 13. Juli 1930.
- Aufwandsenk. i. d. Krankenvers., Dr. Walter Pryll, Soz. Medizin, 7. Juli 1930.
- Bemerkg. u. Gedanken z. Dr. Baemers „Die Krankenversicherung“, Dr. med. Brenke, Königsberg i. Pr., Int. Zeitschr. f. Soz.-Vers., 5. Mai 1930.
- D. amlt. Ergebnisse d. Krankenvers. i. Jahre 1928, Becker-Arnberg, Bln., D. Krankenversicherung, 13. Juli 1930.
- D. Arbeitgeber. z. Ref. d. Krankenvers., Dr. Erdmann, Bln., D. Krankenvers., 13. Juli 1930.
- D. drohende Abbau d. Krankenvers., D. Kassenarzt, 26/27. Juni 1930.
- D. Krankenlohn ist i. Gefahr! Gewerkschaft, 29. Juli 1930.
- D. Stand d. Krankenvers.-Reform, Fritz Schule, Berlin, D. Krankenvers., 13. Juli 1930.
- D. Stand d. Soz.-Vers. i. d. Niederlanden u. d. neue Krankenvers.-Gesetz, Th. W. Te Nuyt, Deventer, Int. Zeitschr. f. Soz.-Vers., 5. Mai 1930.
- D. Krankenvers. i. Stadtbez. Köln, Oberinsp. Heimbach, Köln, D. Krankenvers., 13. Juli 1930.
- D. Lehrlingsfr. bei d. reichsgesetzl. Krankenk., Fr. Voges, D. dtsh. Landkrankenk., 13. Juli 1930.

D. neuen Vorsch. d. Reichsregg. z. Reform d. Krankenvers., Mitteilungen d. Verbandes der Bayerischen Betriebskrankenkassen, 6/7. Juni/Juli 1930.

D. Ref. d. Krankenvers. a. d. Marsche, Dr. Lohmann, Bln., Dt. Wirtsch.-Ztg., 26. Juni 1930.

D. Regierungsvorlage z. Reform d. Krankenversicherung, Soz. Praxis, 28. Juli 1930.

D. Stellung d. Arbeitnehmer z. d. Krankenk.-Verb., Heinr. Imbusch, M. d. R., D. Krankenvers., 13. Juli 1930.

Entw. ein. Gesetz. üb. Änderung i. d. Krankenvers., D. Pt. Innungskrankenk., 13. Juli 1930.

Entwurf eines Gesetz. üb. Änderg. i. d. Krankenvers., Verband bad. Krankenk., 13. Juli 1930.

Gesetzentw. z. Änderung d. Krankenvers., Soz. Zukunft, 13. Juli 1930.

Hauptverb. Dt. Krankenk. u. Reformvorsch. z. Krankenvers., Soz. Praxis, 27. Juli 1930.

Krankenkassen u. Berufsgenossenschaften, Oberreg.-Rat Dr. Knoll, D. Betriebskrankenkasse, 12. Juni 1930.

Krankenkasse u. Lupusbekämpfung, Dr. P. W. Schmidt, D. Betriebskrankenkasse, 12. Juni 1930.

Krankenkassenverb. protestiert geg. Verschlechterung d. Krankenvers., Reichsbund, 13. Juli 1930.

Landvolk u. Krankenvers., Franz Behrens, M. d. R., Bln., D. Krankenvers., 13. Juli 1930.

Neue wicht. krankensvers.-rechtl. Entscheidg. d. Reichsvers.-Amts, Dr. Moll, D. St. Innungskrankenk., 13. Juli 1930.

Reform d. Krankensvers., D. Betriebskrankenkasse, 14. Juli 1930.

Reform d. Krankenvers., Beschlüsse d. soz.-pol. Ausschusses d. Reichstg., Carl Litke, Dt. Krankenkasse, 29. Juli 1930.

Refo. m. a. Krankenvers., D. Kassenarzt, 26/27. Juni 1930.

Über d. Ausgaben b. d. Krankenkassen, D. dt. Krankenkassenbeamte, 11/12. Juni 1930.

Uns. Meing. z. d. Entw. ein. Gesetz. üb. Änderung. i. d. Krankenvers., D. Dt. Innungskrankenk. 13. Juli 1930.

Volkswirtschaftliches z. Krankenvers., Dr. Mann, Soz. Zukunft, 14. Juli 1930.

Zahnkliniken d. Krankenkassen, Dr. Heine-mann, Essen, Zahnärztl. Mitteilg., 26. Juni 1930.

Unfallverhütung

D. Unfalldisposition d. Menschen, Ing. Hauck. Zeitschr. f. Gewerbehyg. u. Unfallverhütg., 6. Juni 1930.

D. Unfallverhütg. i. d. gewerbl. Betrieben Dtschlds., Aug. Schmitt, Chronik d. Unfallverhütg., 3. Mai/Juni 1930.

D. Unfallvers. d. Gesundheitsdienstes u. d. Wohlfahrtspflg., Dr. Vöhringer, Bln., Bl. d. Zentralleitg. f. Wohltätigkeit i. Wttbg., 7. 1930.

Kapitaldeckg. u. Aufwandsdeckg. i. d. soz. Unfallvers., Wolfgang Hildebrand, Leipzig. Int. Zeitschr. f. Soz.-Vers., 6. Juni 1930.

Reichsunfallvers. u. Sportvereine, Heinr. Backhaus, Bln., Sportpol. Rundschau, 7. Juli 1930.

Invalidenversicherung

D. Finanzlg. d. Inv.-Vers., Dr. Braetsch, Bln. Mitteilg. d. Handwerkskammer z. Münster, 26. Juni 1930.

Ein. neuzeitl. Einrichtg. d. Landesvers.-Anst. Westf. f. tuberkulös gef. Kind. u. jung. Mädch., Ges. Jug., 13. Juli 1930.

Invalidenvers. u. Reichshaushalt, Dr. Zahl, Berlin, Soz. Zukunft, 13. Juli 1930.

Reichshaushalt u. Invalidenvers., Landesrat Göring, Kassel, Dtsch. Invalidenvers., 7. Juli 1930.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

D. berufsmäßig tät. Heil- u. Pflegepersonal i. Dt. Reiche am 31. Dezember 1928, Dr. Dørneden, Bln., Reichs-Ges.-Bl., 25. Juni 1930.

D. reichseinheitl. Regelg. d. Ausbildg. v. Säugl.- u. Kleinkinderpflg., Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 6. Juni 1930.

Können d. Errungenschaften d. heutigen Seelenheilkunde u. d. Tiefenpsychologie f. d. Ausbildung v. Pflegern, Schwestern u. Jugenderziehern verwendbar gemacht werden? Dr. Cimbal, Altona, Blätter d. dtsh. Roten Kreuzes, 7. Juli 1930.

Lehrpläne d. Wohlfahrtschulen, S. Wronsky, Bln., Berl. Wohlfahrtsbl., 10. Juni 1930.

Soz. Arb. d. Jugend durch d. Zugscharen, Arbeitskreis f. Jugendhilfe e.V. Bln., Friedrich Georg Lennhoff, Bln. Wohlfahrtsbl. 10., Juni 1930.

Bücherbesprechungen

Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1930. 79 Seiten. Preis 1,80 RM.

Der Heymannsche Verlag hat jetzt in der 21. bis 23. Auflage die saubere Textausgabe der RFV. herausgebracht, die die neuesten gesetzlichen Bestimmungen und die Preußischen Ausführungsverordnungen enthält. Das

Sachregister ist wesentlich ergänzt und erweitert worden. Die Textausgabe wird ganz besonders gern in der Verwaltung und im Unterricht benutzt.

Die Fürsorgegesetze im Reich und Bayern. Nachtrag zur Textausgabe, mit Sachregister, von Dr. Walter Heß, Regierungsrat i. Kl.

im Bayer. Staatsministerium des Innern. J. Schweiger, Verlag, München-Berlin 1930. 35 Seiten. Preis 0,70 RM.

Das Heft enthält als Nachtrag zu der im 5. Jahrgang dieser Zeitschrift S. 856 besprochenen Textausgabe die inzwischen erlassenen bayerischen Ausführungsbestimmungen und wird allen, die sich mit bayerischem Fürsorgerecht zu beschäftigen haben, wegen der Vollständigkeit und der durch ein ausführliches Sachregister erhöhten Brauchbarkeit gute Dienste leisten. Wi.

Sozialer Ratgeber für das Land, von J. Stephan und C. Verlin. Landgemeindeverlag, Berlin 1930. 124 Seiten. Preis 1,50 RM.

Der Ratgeber gibt der Landbevölkerung in leichtverständlicher Form die wichtigsten Bestimmungen der Kranken-, Invaliden-, Unfall-, Angestellten-, Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung sowie der Fürsorgepflichtverordnung. Ganz besonderen Wert wird das Büchlein für Arbeitgeber und ehrenamtlich tätige Personen haben. G.

Die Entwicklung der sozialen Frage bis zum Weltkrieg, von Prof. Dr. Ferdinand Tönnies. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin 1926. 152 Seiten.

Das Buch von Prof. Tönnies gibt in ganz kurzen Ausführungen eine Übersicht über die Entwicklungslinie der sozialen Arbeit in Deutschland, England und Frankreich mit einem Schlußkapitel über den gegenwärtigen Stand und die Aussichten für eine Lösung der sozialen Frage. Es wird für eine kurze Einführung mit Vorteil benutzt werden können. Gö.

Deutschland, Jahrbuch für das Deutsche Volk 1929/1930, von Dr. Külz, Reichsminister des Innern a. D. Helingsche Verlagsanstalt, Leipzig 1929 und 1930. Je 176 Seiten.

Das Jahrbuch, das unter der Redaktion von Külz erscheint, bringt auch unter den beiden letzten Veröffentlichungen Abhandlungen aus den Gebieten der Wohlfahrtspflege und Sozialhygiene. Es ist im Jahre 1929 von besonderem Interesse die Abhandlung von Grotjahr über die „Bedeutung der sinkenden Geburtenziffer in Deutschland“ und von Sohnrey: „Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande“. Das Jahrbuch 1930 enthält eine bemerkenswerte Arbeit von Wissell: „Von der Fürsorge zum kollektiven Arbeitsrecht“, die die Entwicklungslinien des Gebietes der Arbeitsfürsorge und Arbeitspolitik aufzeigt. Wr.

Internationale freie Wohlfahrtspflege, herausgegeben von der Schriftleitung der freien Wohlfahrtspflege. Heft 5 der Schriftenreihe der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege. Verlag

Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstr. 16. 1930. 75 Seiten. Preis 3 RM.

Die Schriftleitung der freien Wohlfahrtspflege hat ihr Sonderheft über die internationale Arbeit als selbständiges Heft 5 ihrer Schriftenreihe erscheinen lassen. Die Schrift bietet einen guten Überblick über die interessante Arbeit der einzelnen Spezialverbände und Fachgebiete der freien Wohlfahrtspflege, sowohl in ihren Grundlagen und Zielen wie über die einzelnen Einrichtungen mit internationalen Aufgaben. Sie stellt ein gutes Orientierungswerk dar für die Entwicklung dieses Gebietes, das in besonderem Maße der Völkerverständigung zu dienen vermag. Wr.

Jahrbuch der Caritas-Wissenschaft 1930. Herausgegeben von Prof. D. Dr. Franz Keller. Freiburg i. Br. 1930. 259 S. Preis 5 RM.

Zum dritten Male erscheint das Jahrbuch der Caritas-Wissenschaft, das der Direktor des Instituts für Caritas-Wissenschaft an der Universität Freiburg i. Br. herausgibt. Das Buch bringt, vom Standpunkt der katholischen Weltanschauung aus gesehen, einige wichtige Abhandlungen über Sonderaufgaben und Arbeitsgebiete der Caritas sowie einige Darstellungen aus Gebieten allgemeiner sozialer Arbeit, von denen besonders die Abhandlung über den „Kokainismus und seine Bekämpfung“ (Hallermann) und „Zur Psychologie der Wandererfürsorge“ (Olefs) von Interesse ist. Eine Bibliographie über die wichtigsten Buch- und Zeitschriftenliteratur in ihrer Bedeutung für die katholische Weltanschauung ist wieder in dem Jahrbuch enthalten. Wr.

Deutsches Anstaltsrecht, von Franz Riß. Band 2 der Schriften zur Praxis der katholischen Anstalterziehung. Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer, Donauwörth. 157 Seiten. 2,50 RM.

Amtsgerichtspräsident Riß hat in diesem stattlichen Buch alle Vorschriften aus den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen über Wohlfahrtspflege und Sozialversicherung, Steuerrecht, BGB., Strafrecht usw. zusammengestellt, die für die Gründung, Einrichtung, Führung und Beaufsichtigung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten von praktischer Bedeutung sein können. Die Leiter solcher Anstalten, aber auch die sonstigen in der Anstaltsfürsorge wie überhaupt in der Wohlfahrtspflege mitwirkenden Personen werden dem Verfasser für diese wertvolle Arbeit aufrichtigen Dank wissen. Denn die hier in Frage kommenden Vorschriften sind so verstreut in den verschiedensten Gesetzen usw., daß ihre Auffindung im Einzelfall außerordentlich viel Mühe macht, ohne daß man die Gewähr hat, jetzt doch die wirklich noch geltende Fassung erwischt zu haben. Der Verfasser spart den Anstaltsleitern nicht

nur Arbeit, sondern auch — besonders durch die Wiedergabe der Steuerrechtsvorschriften — Geld.

Nur schade, daß die Sammlung schon mit dem 31. Dezember 1927 abgeschlossen hat. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn bald eine Ergänzung, oder besser noch, eine Neuauflage des trefflichen Buches folgen würde. Sz.

Bilder aus der Inneren Mission. 1. Reihe: Nr. 1 „Hoffnungslos“, von Inspektor Dr. Kieser; Nr. 2 „Mein Lohn ist, daß ich darf“, von Schwester Marie Pfänder; Nr. 3 „Hephatha“, von Inspektor Ziegler; Nr. 4 „Ein Kinderland in Licht und Schatten“, von Regierungsrat Löbisch; Nr. 5 „Die wir zusammen uns gefunden“, von Elisabeth Fischer. Quellverlag der Evang. Gesellschaft, Stuttgart.

Diese kleinen schmucken Heftchen lassen uns sehr interessante Blicke tun in die vielseitige Liebestätigkeit der Inneren Mission vor allem in Württemberg. Heft 1 handelt von der Fürsorge für epileptische und schwachsinnige Kinder, Heft 3 von der für Taubstumme, Heft 4 von der für verwahrloste Kinder. Heft 2 bietet lebenswarme Bilder aus dem selbstlosen Wirken der Diakonissen, Heft 5 erzählt von dem Leben in Jung-Mädchenvereinen.

Die kleinen Schriften erscheinen sehr geeignet, Interesse für die Tätigkeit der Inneren Mission zu wecken und Freunde für sie zu werben. Sz.

Jugendpflege in Preußen. Herausgegeben von Dr. med. h. c. Hirtsiefer, Preuß. Minister für Volkswohlfahrt. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde 1930. 266 Seiten. Preis 6 RM.

Das Buch, das die Jugendpflege in Preußen von 1919 bis 1929 auf Grund amtlichen Materials darstellt, behandelt in Teil I Organisation und Aufgaben der staatlichen Förderung der Jugendpflege an Hand von Erlassen und Bestimmungen, in Teil II bis IV die Einzelaufgaben: Pflege der Leibesübungen, Laienspiele und Singwochen in längeren Aufsätzen, in Teil V die weibliche Jugendpflege.

Nicht nur ein Überblick über Entwicklung und Stand der Jugendpflege, mit statistischen Tabellen belegt, wird gegeben, sondern die pädagogischen und sozialen Probleme der Jugendpflege werden aus den verschiedenen Aufgabenkreisen heraus behandelt, die Besonderheit der staatlichen Förderung einer auf dem Eigenleben der Vereine beruhenden unschulmäßigen Erziehungsarbeit deutlich gemacht und die Einwirkung der in der Jugendpflege gewonnenen Einsichten auf ein modernes Jugendrecht erörtert. G.

Die Wohnung für das Existenzminimum. Herausgegeben von den Internationalen Kongressen für Neues Bauen und vom Städtischen Hochbauamt in Frankfurt a. M. Verlag Englert und Schlosser, Frankfurt a. M., 1930.

Die vorliegende Schrift beschäftigt sich mit der Frage des Baues von Wohnungen für die am geringsten zahlungsfähigen Gruppen der Bevölkerung. Auf soziologischen Grundlagen wird für die städtische Bevölkerung die Wohnung errechnet, die unter Berücksichtigung aller Nützlichkeitsgesichtspunkte für den billigsten Preis herzustellen ist. Das Werk enthält zahlreiche Pläne solcher Kleinstwohnungen aus Berlin, Brüssel, Frankfurt a. M., Madrid, Paris, Wien u. a. An der Veröffentlichung haben führende Fachmänner auf dem Gebiet des Wohnungsbaues, wie Giedion, Ernst May, Gropius, Jeanneret, Bourgeois, Hans Schmidt, mitgearbeitet. Wr.

Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege im Deutschen Reiche. Herausgegeben von Prof. Dr. med. Bernhard Möllers. Verlag Urban und Schwarzenberg, Berlin-Wien 1930. 634 Seiten.

Die zweite neu bearbeitete und ergänzte Auflage des bekannten Übersichtswerkes von Möllers hat eine Erweiterung auf Grund der neuen Forschungen und der neuen Organisation der Wohlfahrtspflege erfahren. Das Buch bietet in der bekannten Anordnung eine Übersicht über die Organisation des Gesundheitswesens in allen ihren Zweigen. Die Gesundheitsstatistik ist bis auf den neuesten Stand ergänzt worden, und die großen Gebiete der Gesundheitspflege, der Gesundheitsfürsorge, der Krankheitsbekämpfung und der Krankenfürsorge sowie des Versicherungswesens auf dem Gebiete der Sozialpolitik haben wieder eingehende Berücksichtigung gefunden. Der letzte Abschnitt, der die Darstellung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege bietet, kann besonders zur schnellen Orientierung auf diesem Gebiet empfohlen werden, wieweil hier eine größere Vollständigkeit erwünscht gewesen wäre. Wr.

Mutterschutz. Das Reichsgesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927. Von Dr. Hans von Kunitzki-Neu. Verlag Georg Stilke, Berlin 1929. 160 Seiten.

Die Bestimmungen über Mutterschutz sind verstreut in der Gewerbeordnung, in der Reichsversicherungsordnung sowie in speziellen Gesetzen. Dem Mangel einer Zusammenfassung hat der Verfasser mit dem vorliegenden Büchlein abgeholfen, so daß seine Erscheinung für den praktischen Gebrauch begrüßt werden kann. G.

Soeben ist erschienen:

Friedeberg-Polligkeit

Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz

Zusammengestellt von

Prof. Dr. W. Polligkeit

Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt a. M.

Ergänzungsband zur 2. Auflage des Kommentars zum RJWG.

Umfang 297 Seiten. Preis 8 RM

Zu dem Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz sind in sämtlichen Ländern besondere Ausführungsbestimmungen erlassen worden, ohne deren Kenntnis die Arbeit der in der Wohlfahrtspflege Tätigen außerordentlich erschwert wird. Der Herausgeber des soeben in 2. Auflage erschienenen Kommentars zum Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz hat deshalb unter großen Schwierigkeiten die Ausführungsbestimmungen sämtlicher Länder in dem vorliegenden Band zusammengefaßt. Da in den Erläuterungen des Kommentars stets auf die Ausführungsbestimmungen des betreffenden Landes verwiesen wird, ist der gemeinsame Gebrauch des Kommentars und Nachtrags als bedeutende Erleichterung für die tägliche Praxis zu betrachten.

In Kürze erscheint:

Preußisches Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz

Erläutert von

Prof. Dr. W. Polligkeit und Amtsgerichtsrat **Dr. Paul Blumenthal**

2., neubearbeitete Auflage. Preis etwa 8 RM

Der Kommentar enthält die Texte aller einschlägigen, noch gültigen Ausführungsbestimmungen und Erlasse zum Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz.

„Das Bändchen stellt die preußisch-rechtliche Ergänzung des bewährten Kommentar Friedeberg-Polligkeit zum RJWG. dar. Bemerkenswert ist der Abdruck der Preuß. Richtlinien für die Durchführung der zugelassenen „Befreiungen“, deren enge Begrenzung wohl wesentlich Blumenthals Werk ist.

In der umfassenden Darstellung des Preuß. AG. und der Ausführungsanweisung dazu treten die Schwierigkeiten der preußischen Staatsverfassung und Verwaltung gegenüber einer zweckvoll-einheitlichen Regelung deutlich hervor — lehrreich und beachtlich auch für Länder einfacherer staatsrechtlicher Konstruktion. Vortrefflich sind die Ausführungen über die Abgrenzung der „Selbstverwaltungsangelegenheiten“ und die Stellung der JAe. im kommunalen Körper.

Anhangsweise sind eine Anzahl wichtiger Ministerial-Erlasse abgedruckt; ferner Mustersatzungen.

... Das Ganze stellt eine so solide, umsichtige und gründliche Arbeit dar, wie wir sie von den Verfassern gewohnt sind; sie gereicht der deutschen Wissenschaft zur Zierde, der Praxis zur Förderung.“

Zentralblatt für Jugendrecht, 1925, Nr. 1.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W8

Soeben neu erschienen:

Vordrucke zu Anträgen auf Gewährung von Zusatzrenten an Beschädigte sowie an Witwen u. Waisen

gemäß Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. Juni 1930

- T 774.** Antrag auf Gewährung von Zusatzrente an Beschädigte. Din A 3. Auf rosa Papier gedruckt. Preis für 10 Bogen M. 1.—, für 25 Bogen M. 1.80, für 100 Bogen M. 6.—, für 500 Bogen M. 27.—, für 1000 Bogen M. 48.50
- T 776.** Antrag auf Gewährung von Zusatzrente an Witwen und Waisen. Din A 3. Auf grünem Papier gedruckt. Preise wie bei Nr. T 774
- T 777.** Fragebogen für Beschädigte zur Nachprüfung, ob die Voraussetzungen zur weiteren Gewährung von Zusatzrente noch bestehen. Din A 3. Auf chamois Papier gedruckt. Preise wie bei Nr. T 774
- T 778.** Fragebogen für Witwen und Waisen zur Nachprüfung, ob die Voraussetzungen zur weiteren Gewährung von Zusatzrente noch bestehen. Din A 3. Auf blauem Papier gedruckt. Preise wie bei Nr. T 774
- T 780.** Nachweisung der Forderungen des Reichs aus der Reichsversorgung. Tilgung zu Unrecht gezahlter Zusatzrenten (RVBl. 1930 Nr. 43 S. 37). Din A 3. Titel- und Einlagebogen. Preise wie bei Nr. T 774

Vordrucke zur Abrechnung über die Ausgaben an Zusatzrenten

gemäß der Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers vom
22. Januar 1930 — Ia 85/30

lieferbar für die vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Abrechnung
sowie für den Bar- und Postscheckverkehr

Ich bitte, ausführliche Angebote einzuholen